



Markus Juranek/Michael Fresner (Hrsg.)

Selbst ist die Schule im Rahmen des Rechts

Hinweise zur Stärkung der Performanz von Schulleitungen



Markus Juranek / Michael Fresner (Hrsg.)

Selbst ist die Schule im Rahmen des Rechts

**Hinweise zur Stärkung
der Performanz von Schulleitungen**

Diese Publikation entstand im Rahmen des ERASMUS+-Projektes INNOVITAS.



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen allein die Verfasser/innen; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

Die Herausgeber/innen danken den Fliegenden Fischen (www.diefliegendenfische.at), die die Grafik für das Cover dieser Publikation unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben.

IMPRESSUM

Eigentümer und Medieninhaber:

Pädagogische Hochschule Niederösterreich
Mühlgasse 67, A 2500 Baden
www.ph-noe.ac.at

© 2020 by Pädagogische Hochschule Niederösterreich
Alle Rechte vorbehalten

Redaktion, Gestaltung und Layout: Markus Juranek, Michaela Tscherne, Ernst Artner

Lektorat: Maria-Christine Leitgeb, Die Sprachagentur, 5061 Elsbethen-Glasenbach

Umschlaggestaltung: Kurt Tutschek

Covergrafik: © Fliegende Fische

Druck: Janetschek GmbH, Gußhausstraße 24-26, 1040 Wien
Printed in Austria – 2020

ISBN 978-3-9504887-2-2



Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	9
------------------	---

Teil I: Praktische Erfahrungen innovativer Schulleitungen im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten der Schulführung

HEMS Darmstadt (Deutschland)	13
Oberschulzentrum „Claudia von Medici“, Mals (Italien)	16
NMS und NMMS Ottenschlag (Österreich)	18

Teil II: Recht gibt Sicherheit

Juristische Reflexionen zur Handreichung *Selbst ist die Schule*

Modellschule im Schulvergleich	22
Subsidiäre Unterschrift	22
Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	23
Supplierrelevanter Unterrichtsentfall	23
Flexibilisierung der Stundentafel	24
Supplierentlastung	25
Schüler/innen gestalten eigenverantwortlich ihren Unterricht	25
Vorlesungsbetrieb	26
Primärerfahrungsorte	26
Schularbeiten/Testbeispielsammlung	27
Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	27
Systemische Fortbildungsplanung	27
Critical-Friend-Unterrichtsbesuche	28
Unterrichtsorganisation an Primarstufenschulen	29
Integration Points/Lerncafes	29
Runder Tisch für Lehrkräfte einer Schule	30
Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und Sachmittelverwaltung	30
Mikro-Schilf – schulinterne Lehrerfortbildung	31
Eigenverantwortliche Teamstunden	31
Autonomer Spielraum bei der Gewichtung der Unterrichtsfächer.....	32
Vom Lehrplan zum konkreten Unterricht in der didaktisch autonomen Schule.....	32
Jahrgangsstufenversammlungen I	33
Jahrgangsstufenversammlung II	33
Lernstandsgespräche	34



Schulspezifische Starthilfe zur effizienteren Integration neuer Kolleginnen und Kollegen; Referendarinnen und Referendaren und Aushilfen	34
Connect	35
Laut gedacht	35
PÄGE – Das Pädagogische Gespräch	36
Schulfachbezogene Arbeitsgemeinschaften	36
Vertraulichkeitsgespräche der Personalvertretung	37
Intranet	37
Zukunftswerkstatt	38
Sozialkompetenz-Stunde(n)	38
Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	39
Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und Fremdsprachen	39
Pädagogischer Jour fixe	39
Schülergesprächsforum	40
Sprechtage für Schüler/innen	40
Schulgemeinschaftliche Info-Blätter	41
Übertrittspädagogikdialog	41
Forum E-S-L am ersten Schulsamstag	41
Meditations- und Kommunikationsraum	42
Thematische Workshops	42
Ansprech-Vereinbarung	43
Färbiges Papier für Aushänge	43
Zeugnisergänzung, basierend auf einer Schülerberatungsstunde	43
Erziehungsvereinbarungen in der Stadt verabreden	44
Wir machen Schule gemeinsam	44
Grundschulforum	45
Debatte ersetzt Schulaufgabe in Deutsch	45
Kulturfüchse	46
KIA-Stunde – Kommunikation und Interaktion als Fixtermin jeden Montag in der 5. Stunde	46
Mediation	46
Schüler/innen unterrichten Schüler/innen	47
Berufsorientierung Brückenschlag	47
Lernentwicklungsgespräch ersetzt in Deutschklassen das Zwischenzeugnis in der 8. Schulstufe der Mittelschule	48
Profilklassen	48
Chance Berufsausbildung	49
Erweitertes Screening zur Einschulung	48
Digital Media – Orientierung im Medienschwungel	50
Medienschwungel 2.0	50
Alternative Pflichtgegenstände (§ 11 SchUG)	51

Projektteam	51
Änderung der Stundentafel in der Volksschule	52
Digitale Klasse – Mobile Learning Tablets im Unterricht	52
Autonome Lehrplangestaltung.....	52
Schwerpunkt im Schulprofil	53
Werkstattfächer.....	54
Portfoliokultur	54
Themenbezogene Projektwochen	55
Einbeziehung externer Partner/innen	55
Schulgesundheit	55
Presse- und Medienschau	56
Handapparat	56
Einrichtung einer Klassenstunde	57
Lernzeit-Übungsaufgaben	57
Aktualia-Datenmaterial	58
Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	58
Themenwochen	59
Nettostundenkontingent und Epochenunterricht	59
Selbsteinschätzung der Schüler/innen	59
Semesterforschungsfrage und Schuljahresthema	60
Systemische(s) Portfolio-Arbeit(en)	60
Externe Evaluierung schulischer Problemstellungen	60
Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	61
Unterrichtsarme Stunde im Wochenstundenplan	61
Schülerhilfe	62
Schulgalerie	62
Dichterlesung	63
Periodische Schulzeitschrift	63
Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	63
Checklisten für Schulwart/in und Raumpflege	64
Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	64
Pflegepersonal – Weihnachtsgeld	65
Förderung besonders begabter Grundschüler/innen	65
Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen	65
Freiwilliges Soziales Jahr an der Schule	66
Schuleigene Formulare	66
Unterricht Plus	67
Lernen in Kleingruppen	67
Erstellung einer Referenzmappe für Schüler/innen	67
Unterricht in Notebook-Klassen	68



Ausbildungsvereinbarungen mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten	69
Digital Participation	69
Dekonstruktion von Gender-Stereotypen	70
Lehrkräftepraktikum	70
Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	70
Economy Tutorial	71
Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	71
Verstärkte Behandlung IT-orientierter Inhalte in den berufsorientieren Wahlpflichtfächern Technik und Soziales mit Blick auf die Projektprüfung	72
Fernunterricht für längerfristig erkrankte Schüler/innen	72
Profil Inklusion	73
Projekt Hand in Hand	74
Arbeitsgemeinschaften – Projekte – Kreativschiene	74
Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Weiterbildung in der Berufsschule	75
Entwicklung und Erprobung eines Kompetenzrasters als Basis für eine differenzierte Zertifizierung im Schwerpunktbereich der Beschulung von EU-Bürgern, Asylwerberinnen/Asylwerbern und Flüchtlingen an Berufsschulen	75
Vernetzung von Professionen	76
Inklusive Schulentwicklung als eigenverantwortliche Aktivität (Entwicklung des Profils Inklusion als Netzwerk selbständiger Schulentwicklung)	76
MSD offen – Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	77
3D-Druck	77
Schule – Technik – Sport	77
FitZ – Begabungsorientiertes Fachkonzept	78
BOK – Berufsorientierungskonzept	78
Hand in Hand	78
Straubinger Modell	79
Mühldorfer Modell	80
SET-Schüler/innen entdecken Technik	80
Arbeitswelt trifft Förderschule	80
Modul Waldpädagogik	81
Junior-Hochschule	81
NAWARO – Nachwachsende Rohstoffe	81
Integration durch Kooperation	82
Gesprächsrunde Wirtschaft	83
Volleyball-Profilklasse	83
Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit	83
Kooperationen mit Sportvereinen	84
Lese-Mentoring und Sprach-Patenschaft	84
Projektkooperationen Kunst	85

Schülerakademie	85
Auf gute Nachbarschaft – Jung und Alt	85
Verbunden mit der Heimat	86
Theater	86
FSSJ – Freiwilliges Soziales Schuljahr	87
Partnerschaft mit Wissenschaft und Industrie	87
Kunstnetz	87
Schülerpatenschaften	88
Schulpartnerschaft mit Industrie und Handel	88
Fit für die Oberstufe – Kurs in der letzten Ferienwoche als freiwilliges Angebot für Neueinsteiger/innen ..	88
Lernclub als schulische Fördermaßnahme in den Schularbeitsgegenständen	89
Schüler/innen-Sprechtage	89
VWA-Contracting zur Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften	90
Zweigspezifische Projektstage zeitgleich im Jahrgang	90
Unterricht nach Spektren ab der 7. Schulstufe	90
eEducation Austria	91
Einführung von Smartboards	92
eXc@libur: Das Zeitalter der Ritter	92
Fördern und Fordern	92
Alternativer Pflichtgegenstand Gartenunterricht	93
Zivildienst in der Kinderbetreuung	93
Interessens und Begabungsförderung EDV	93
Gemeinsam sind wir stark	94
Individuelles und selbstbestimmtes Lernen	94
IndY- Phase	95
Modulorientierter Lehrplan für wirtschaftliche Fächer	95
Musikschwerpunkt	95
Bildung eines Schulverbundes zur Schaffung von Spezialangeboten	96
Bildungsguthaben der Schülerinnen und Schüler im Bereich des verpflichtenden und freiwilligen Wahlunterrichts	96
Fachrichtungen in der autonomen Pflichtschule	97
Vertragstätigkeit der autonomen Schulen Südtirols	98
Schulautonome Studentafel in der Volksschule	98
Zusätzliche Deutschstunden mit Schwerpunkt Lesen	99
geblockter Schwimmunterricht für 2. und 3. Klassen Volksschule	99
Studentafeländerung aufgrund des schulautonomen Stundenplanes	100
Die tägliche Turnstunde	100
Temporäre Lerngruppen	101
Unverbindliche Übungen für mehrere Jahrgänge	101
Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Volksschule	101



Wirtschafts.Akademie	102
Zeitflexibilisierung	102
Jahrgangs-und klassenübergreifender Unterricht	103
Pädagogischer Tag statt Wandertag	103
Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	104
Schulinterne Jahrgangsstufentestes zum Grundwissen	104
Transparentes Schulbudget	104
Qualitätsmanagementsystem durch Individualfeedback	105
Die Pädagogische Präferenz	105
Feedback für Schulleitung	105
Entwicklung eines Qualitätsleitbilds	106
Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	106
Angesagte Tests im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	106
Schwerpunkte des Jahrestoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	107
Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	107
Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	108
Bildung von jahrgangs-und stufenbezogenen pädagogischen Lehrkräfteteams	108
Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	108
Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	108
Business-Englisch an der Mittelschule	109
Schul(um)bau –Planungsmitsprache	109
Schulische Außenkontakte	110
Veränderungsprozesse an einer Ganztagschule initiieren ohne Handlungsdruck	110
Methoden und Teamtraining	110
SET – Schulentwicklungsteam	111
360-Grad Feedback zum Leitbild einer Schule	111
Schularbeitskonferenz zur Koordination der Schularbeitstermine zu Schulbeginn	111
Team Schulentwicklung	112
Lebensraum Schule	112
Schulbau/- umbau nach pädagogischen Vorgaben der Schule	112
Schulinterne Lehrendenfortbildung in der autonomen Schule	113
Umgang mit Aggressionen	113
Sprechtage und Unterrichtsfreie Tage	114
Hausschulpflicht und Schulraumpflege	114
Wochen der guten Vorsätze	115
Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	115
Hausordnung und Verhaltensvereinbarung im Dialog	116
Online-Buchungssystem für Intensivierungsstunden und Ganztagsangebote	116

Zum Geleit

Ein Kaktus, der laufen lernt, ist vermutlich ein Igel.

Am Standort gelebte Schulautonomie braucht Menschen, die ohne Angst anders sind, folgenlos Widerspruch artikulieren, schrankenlos vorauswissen, bedenkenlos neugierig sind, beliebig schnell, verhältnismäßig fleißig, methodisch auch ungenau, dafür aber realitätsbewusst fantasiereich.

Das Schulrecht hat die Pflicht, allem, was echt ist, Recht zu geben, abzugrenzen, nie einzugrenzen, den Klang über dem Schema zum Klingen zu bringen, denn Klang ist pädagogisches Leben, Stille ist normativer Tod.

Schafe auf die Weide! Menschen in die Schule!

Performanz ist nicht, Regeln einzuhalten, sondern Richtung zu geben. Sie imprägniert die eigene Emotion gegen Routine von innen und Regelungsdictat von außen. Sie hat auch die Aufgabe, der diffusen Angst vor Veränderung durch Abwägen von Irritationen, Utopien und Gewohnheiten zu begegnen und mit begründender Argumentation, Nutzung des rechtlichen Rahmens als Ermöglichungsleitplanke und dem banalen Wollen des Guten über allem Nutzen des Nützlichen zu entgegnen.

Die *Talking Heads*, eine US-Band im New Wave-Sound der 80er-Jahre, hat gesungen: *“Heaven, heaven is a place, a place where nothing, nothing ever happens. It’s hard to imagine that nothing at all could be so exciting, could be so much fun.”* Frei übersetzt, ist darunter das Motto des Hasen zu verstehen: versteckt im Kornfeld sitzen und fressen. Doch Anpassung, der die Passung fehlt, ist heteronom. Passung, die die Anpassung fehlt, ist autokratisch. Passung, welche die Anpassung berücksichtigt auf dem eigenen Weg des Möglichen als Gewolltem, ist autonom.

Selbst ist die Schule hat mehr als 220 Beispiele gelebter, gewollter, getaner autonomer Schulgestaltung vor und zur Diskussion gestellt. Diese Parallelbroschüre darf und will keine des erhobenen Zeigefingers sein, sondern eine der ausgestreckten Hand, die hält und zieht zugleich, die schützt und erwirkt, die erläutert und ermöglicht, die entgrenzt und rechtfertigt.

Disziplin ist ein Ziel von Erziehung, nicht ihr Mittel, ein Paradigma für Bildung, nicht ihr Grenzpflock. Das Schulrecht ist weder Richter noch Autorität, sondern Richtungsgeber und Motivator. Nur wer durch Ausgrenzen abgrenzt, entgrenzt. Die Berliner Mauer ist verschwunden – ein Beweis dafür, dass Träume sich nicht begrenzen lassen und dass der Freiheitswille Grenzen überwinden kann. Wer nie über seine Grenzen geht, bleibt immer unter seinen Möglichkeiten: Schulautonomie ist kein Spiel, dessen Regeln Grenzen zu setzen sind, vielmehr eines mit vereinbarten Regeln, um gemeinsam grenzenlos zu leben. Grenzenlos bedeutet nicht unbegrenzt: denn ohne Grenzen kein Miteinander, ohne Differenz keine Erkenntnis. Wer als Mensch wissen will, wer er ist, muss wissen, von wem er sich unterscheidet. Und wer das Risiko sucht, muss wissen, wann er die Sicherheit verlässt. Unterscheiden ist, nicht die Grenzen zu verwischen, vielmehr sie zu nutzen für Ordnung und Form. Nicht Grenzen setzen, um zu trennen, vielmehr einzuordnen und aufeinander zu beziehen.



Nur wenn ich weiß, was ich darf, kann ich tun, was ich will. Nur jenseits der Grenze meiner Möglichkeiten beginnen die neuen. Auf einer Wand der Zeppelin University prangt das lehrerhafte und unbelehrbare autonome Wort: „Die Welt ist undiszipliniert. Wir auch!“

Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher
Rektor der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich

Teil I

Praktische Erfahrungen innovativer Schulleitungen im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten der Schulführung

Ein Teilprojekt des groß angelegten EU-Projekts „Innovative Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung“ unter der Beteiligung von Bildungsbehörden und Hochschulen der teilnehmenden Länder Österreich, Italien (Südtirol) und Deutschland (Bayern, Hessen) hat als Ziel die „Stärkung der Performanz der handelnden Schulleitungen“. Durch das Porträtieren der Performanz von Schulleiterinnen und Schulleitern autonomer Schulen sollen positive Fallbeispiele zusammengestellt werden, die dazu beitragen, dass diese Führungskräfte allgemein in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Um hier konkrete Beispiele zu sammeln, wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Multiplier-Veranstaltung vom 22.10.2019 bereits vor der Tagung angeschrieben und eingeladen, wenn sie so ein positives Leitungserlebnis in ihrer Führungsfunktion durch eigenes Handeln selbst erlebt oder anderweitig erfahren haben, in einer kurzen Reflexionsphase zur Verfügung zu stellen. Die Organisatoren baten die Betroffenen, formlos, nach folgendem Schema ihr Beispiel aufzubauen:

1. Sachverhalt: Die konkrete Situation, ihr Führungshandeln, das Ergebnis.
2. Was (welche Emotionen) wurden dadurch bei mir und/oder anderen ausgelöst?
3. Was habe ich daraus gelernt?
4. Warum glaube ich, dass es sich dabei um ein positives Fallbeispiel handelt?
5. Was könnten andere Schulleiterinnen und Schulleiter daraus mitnehmen?

Auf ein Formblatt wurde bewusst verzichtet, um der Kreativität in der Darstellung, ob kürzer oder länger, keine Grenzen zu setzen.



Zum Abschluss der erfolgreichen Tagung, in der über 120 Schulleiter/innen vorwiegend aus Südtirol, aber auch aus den anderen Partnerländern anwesend waren, wurden die Teilnehmer/innen nochmals aufgefordert, sich an der Erasmus+ Aktion zu beteiligen. Ein weiterer Versuch, hier zu Erfahrungen direkt Betroffener zu kommen, erfolgte im Anschluss durch ein Schreiben der Projektpartner in den ihnen zugänglichen Schulsystemen.

Drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter haben sich eingebracht. Diese Beispiele können daher als besonders wertvoll betrachtet und im Folgenden nachvollzogen werden.

Beispiel eines positiven Leitungserlebnisses in der Führungsfunktion einer Schule

Von Peter Schug, Leiter der HEMS Darmstadt, D-64297 Darmstadt

Sachverhalt:

Die konkrete Situation, ihr Führungshandeln, das Ergebnis.

Ziel:

Das BSO zu einer der ersten rechtlich selbstständigen Beruflichen Schule in Hessen zu entwickeln.

Führungshandeln:

- ❖ Grundlegend: partizipativ bis demokratisch;
- ❖ das Entwickeln einer tragfähigen Vision, die den Sinn/Zweck/Bedeutung/Mehrwert darstellt für die Akteure/Schule/System/Region/Politik/Wirtschaft;
- ❖ Aufbau eines „positiven Netzwerks“;
- ❖ aktives Eintreten und Vorleben für die Vision;
- ❖ das Entwickeln von Empathie für unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten in der Umsetzung;
- ❖ deutliche/sichtbare Trennung von Verantwortlichkeiten im Prozess;
- ❖ Einsatz der Akteurinnen und Akteure jeweils in ihren Stärken bei gleichzeitiger Übertragung der Verantwortung;
- ❖ Brückenbauer zwischen den Beteiligten;
- ❖ positive Verstärkung bei Problemlösungen im Interesse des Ziels;
- ❖ das Einbinden von Kritikern/Gegnern in den Prozess im Vorfeld von Abstimmungen;
- ❖ transparente Kommunikation von den Dingen, die umsetzbar sind gegenüber den aktuell unlösbaren;
- ❖ schnelle Entscheidungen auch bei Ambiguität;
- ❖ Schaffung von Arbeits-/Handlungsmöglichkeiten im Alltagsgeschäft;
- ❖ Ressourcenbereitstellung.
- ❖ Gestalte so viel wie möglich und verwalte nur das Notwendigste selbst;
- ❖ Handle nach dem Paretoprinzip!

Ergebnis:

Das BSO ist im Jahr 2013 als „rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts“ als eine der drei ersten Beruflichen Schulen in Hessen überführt worden.

Zudem sind bis zu diesem Zeitpunkt alle notwendigen Gesetzesänderungen umgesetzt worden.

Was (welche Emotionen) wurde dadurch bei mir und/oder anderen ausgelöst?

Bei mir:

- ❖ Freude bei der Gestaltungsmöglichkeit und aufgrund der Akzeptanz der eigenen Ideen und Vorstellungen von einem zukünftigen erfolgreichen Bildungsdienstleister unter öffentlicher regionaler Hand;
- ❖ Zufriedenheit nach erfolgreichen Entscheidungen in der Zusammenführung von Land und Kommune im Grundgesetzauftrag für die Bürger;



- ❖ innere Ruhe / manchmal Frust;
- ❖ Schaffung von „Regenerationsfenstern“;
- ❖ Anerkennung im Nachgang für die Umsetzung ist pure Motivation;
- ❖ Rollenfindung im Neuen;
- ❖ Wertschätzung;
- ❖ Wunsch nach neuer Herausforderung.

Bei anderen:

- ❖ Begeisterung / Angst;
- ❖ Motivation / Druck;
- ❖ Freude / Belastung;
- ❖ Veränderung / Beibehalten;
- ❖ Gewinn im Neuen / Verlust von „Bewährtem“.

Was habe ich daraus gelernt?

- ❖ Keine Angst auch vor großen Veränderungen zu haben;
- ❖ Ich muss in der Vision immer zehn bis zwanzig Jahre voraus sein;
- ❖ bewusstes internationales „Bildungsbenchmarking“.
- ❖ Eine schnelle Entscheidung, ob richtig oder falsch, ist immer besser als keine Entscheidung.
- ❖ Das Eingestehen von Fehlern bei gleichzeitiger Anpassung der Zielgeschwindigkeit.
- ❖ Alle kann man nicht mitnehmen, siebzig Prozent sind ein absolut tragfähiges Ergebnis;
- ❖ Akzeptanz der unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten bei den Beteiligten.
- ❖ Die Übertragung von Verantwortung bei gleichzeitiger Rückendeckung der Personen fördert die Motivation erheblich;
- ❖ immer einmal pro Tag von „oben“ auf das „Projekt“ schauen;
- ❖ Mache wenig Detailarbeit, besinne dich immer auf deine Rolle für das Ganze!
- ❖ Rede immer und überall über deine Ziele und beobachte die Reaktionen!
- ❖ Frust und Niederlagen gehören dazu, halte Aggressions- und Trauerfenster so klein wie möglich!
- ❖ Bleibe immer sachlich und ehrlich bleiben und vermeide emotionale Aussagen!
- ❖ Höre zu und versuche zu verstehen und dabei gleichzeitig einzuordnen!
- ❖ Bringe Lösungen / Lösungskompromisse möglichst immer in Win-Win-Situationen!
- ❖ Kein Hierarchiehandeln, suche die Akzeptanz oder Toleranz!
- ❖ Versuche so viel wie möglich von deinen Verhandlungspartnern zu erfahren und kennenzulernen!
- ❖ Verschaffe dir immer einen Informationsvorsprung!
- ❖ Arbeite und lebe mit deinen Fehlern!
- ❖ Stelle niemals eine Person bloß, jeder muss sein „Gesicht“ behalten!
- ❖ Tritt nicht nach, sondern schaue immer nur nach vorne!
- ❖ Die Zukunft bestimmt mein Handeln / die Vergangenheit wird nur in die Entscheidungsvorbereitung, -findung einbezogen!
- ❖ Suche nach Gleichgesinnten!
- ❖ Gehe nicht „betteln“, sondern warte bis man auf dich zukommt!
- ❖ Bleibe immer neugierig und probiere viel aus!
- ❖ Was für mich gut ist, muss nicht für andere gut sein (Generationenkonflikt)!
- ❖ Bleibe authentisch und spiele keine „Rolle“!



- ❖ Erwarte keine Anerkennung oder Wertschätzung für dein Handeln, wenn die Zeit es noch nicht hergibt in der Akzeptanz oder Wertschätzung!
- ❖ Fokussiere dich immer wieder auf etwas Neues!
- ❖ Baue auf Vertrauen und Ehrlichkeit in deinen „Teams“!
- ❖ Man lernt nie aus, wenn man sich neugierig der Zukunft stellt!
- ❖ Stillstand ist Rückschritt/ Bewegung hält jung!

Warum glaube ich, dass es sich dabei um ein positives Fallbeispiel handelt?

Es handelt sich dabei um einen erfolgreich abgeschlossenen, großen politischen Veränderungsprozess, der sich auch in Gesetzesänderungen widerspiegelt und dadurch auch über den Einzelfall hinaus für alle Bildungsbeteiligten eine bedeutende Richtungsrelevanz erhalten hat.

Was könnten andere Schulleiterinnen und Schulleiter daraus mitnehmen?

- ❖ Das muss jeder für sich selbst herausfinden.



Beispiel eines positiven Leitungserlebnisses in der Führungsfunktion einer Schule

Von Werner Oberthaler, Direktor des Oberschulzentrums „Claudia von Medici“ Mals, Italien

Sachverhalt:

Einführung digitaler Lernformen, Online-Lernen auf entsprechenden Plattformen in Ergänzung zum Regelunterricht und zu offenen Lernformen.

Ziel:

Eigenverantwortliches, individuelles Lernen unter Nutzung einer breiten Palette an Lernformen mit Blick auf den spezifischen schulischen Bedarf von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern.

Mein Führungshandeln:

- ❖ Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für den Sachverhalt bzw. für die Gegebenheit bzw. für den spezifischen Bedarf: Jene konkret unterstützen, die das angehen wollen.
- ❖ Genau zuhören, was es braucht;
- ❖ Information nach innen vermitteln;
- ❖ Bewusstsein für den Sinn des Ganzen schaffen (wenn er nicht – wie hier – schon durch die unmittelbare Notwendigkeit einer entsprechenden Lösung gegeben ist);
- ❖ Schaffung von Konsens;
- ❖ Experten an der eigenen Schule motivieren, einbinden, mit der Sache beauftragen, diese autonom arbeiten lassen;
- ❖ Interessengruppe fördern, Fortbildungen anbieten;
- ❖ mit anderen Schulen, die hier schon Erfahrungen gesammelt haben, netzwerken;
- ❖ Verankerung im Dreijahresplan;
- ❖ Koordination und Organisation des Projektes;
- ❖ Rückkoppelung mit der Landesdirektion;
- ❖ Möglichkeiten und Experimentierfelder ausloten;
- ❖ offene experimentelle Phase öffnen, informieren, informieren, informieren, austauschen, rückfragen, begleiten: Plenum, Schulrat, Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern ...

Reaktion der Landesdirektion:

Macht das! Traut euch! Sagt uns, was ihr braucht! Wir sehen unsere Aufgabe darin, euch zu unterstützen und gegebenenfalls Sachverhalte unsererseits für euch abzuklären. Die Landesdirektion unterstützt unser Verständnis von Autonomie.

... probieren, probieren, probieren, auch Mut zum Fehler haben, Fehler als Chance in der Entwicklung sehen ...

Ergebnis:

Wir sind inzwischen schon im zweiten Jahr, wachsen also aus der Pilotphase bereits heraus, das Projekt wird regelmäßig begleitet von für alle offenen internen Workshops (Austausch für solche, die schon digital

arbeiten, aber auch für solche, die nur mal aus Interesse reinschnuppern wollen und (noch) nicht digital arbeiten ...

Was (welche Emotionen) wurden dadurch bei mir und/oder anderen ausgelöst?

- ❖ Die Eigenmotivation steigt;
- ❖ die Eigenverantwortung steigt;
- ❖ das Wir-Gefühl steigt;
- ❖ der Mut zum (kalkulierbaren) Risiko steigt, hat mitunter ein bisschen etwas „Piratenhaftes“, gutes Gefühl;
- ❖ die Entscheidungsfreude steigt, das heißt, man traut sich etwas und bekommt so die Möglichkeit aus Fehlern erfolgreiche Erfahrungen zu sammeln;
- ❖ eine spürbare Wirkungskraft in der Schulentwicklung, auch in den Führungsteams.
- ❖ Wir schöpfen die Möglichkeiten der Autonomie bewusst aus, „dehnen“ von Fall zu Fall auch ihre Grenzen:
Motto: Was für die Schüler/innen gut ist und Sinn macht, muss richtig sein. Es ist kein Problem, das zu begründen ...

Was habe ich daraus gelernt?

- ❖ Mutig zu sein;
- ❖ zuversichtlich zu sein;
- ❖ optimistisch zu sein;
- ❖ sich nicht von den Maschen des Systems einschnüren lassen bzw. sich nicht damit einschnüren;
- ❖ nicht das System bedienen, sondern sich des Systems bedienen;
- ❖ am besten selbst System sein, sich darin erfinden!
- ❖ Wir wirken dadurch mit Blick auf die Schulentwicklung mehr gestaltend als verwaltend.

Warum glaube ich, dass es sich dabei um ein positives Fallbeispiel handelt?

Weil sich an diesem Fallbeispiel immer wieder von Neuem zeigt, was möglich ist, wenn man Autonomie bewusst eigenverantwortlich und entschieden wahrnimmt.

Was könnten andere Schulleiterinnen und Schulleiter daraus mitnehmen?

- ❖ Den Mut zur Entscheidung;
- ❖ Autonomie bewusst wahrzunehmen und damit auch die Verantwortung für die eigene Schulentwicklung. Bei allem Respekt, bei aller Demut, bei allen Baustellen dieser Aufgabe: Die Entscheidung für Autonomie tut gut, sie macht Kreativität und Innovation mit Blick auf die Ziele der eigenen Schule möglich und kommt am allermeisten den Schülerinnen und Schülern zugute.

Nicht warten, sondern tun!



Beispiele positiver Leitungserlebnisse in der Führungsfunktion einer Schule

Von DNMS OSR Edith Weiß, Direktor der NMS und NMMS Ottenschlag, Ottenschlag, Österreich

1. Verpflichtende Teamteachingstunde pro Woche

Konkrete Situation:

- ❖ Gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts in einer gemeinsamen Vorbereitungsstunde, diese findet im Lehrerzimmer statt.
- ❖ In dieser Zeit werden die Lehrer nicht zum Supplieren herangezogen.

Was wurde dadurch ausgelöst?

- ❖ Das gemeinsame Evaluieren des Unterrichts im Nachhinein fördert die Qualität und Reflexion.
- ❖ Im Krankheitsfalle eines Kollegen sind die Unterlagen griffbereit, und der supplierende Lehrer kann nahtlos anschließen.
- ❖ Das Gespräch über Unterricht und die Kinder findet ganz gezielt statt. Das gemeinsame Erproben der digitalen Unterstützungsmöglichkeiten fördert die möglicherweise unterschiedlichen Kenntnisse der einzelnen Lehrer.

Was habe ich gelernt?

- ❖ Das Einfordern der für alle sichtbaren und planbaren Vorbereitungszeit erhöht die Qualität und erspart Diskussionen darüber.

Warum ist es ein positives Fallbeispiel?

- ❖ Die genaue Absprache ermöglicht eine deutliche Qualitätssteigerung des Unterrichts.
- ❖ Die gemeinsamen Vorbereitungen von Elternsprechtag und Elterngesprächen dienen der Qualität des Gespräches und der Weiterentwicklung des Kindes.

Was können andere Schulleiterinnen und Schulleiter daraus mitnehmen?

- ❖ Regelmäßigkeit und genaue Absprache der Rahmenbedingungen führen zur Qualitätsbesserung.

2. Einsatz von gleichen Tablets für alle Schüler im Unterricht

Konkrete Situation:

- ❖ Etablierung als Expert-Schule im Auftrag des BMBWF;
- ❖ Auf Anfrage der Kollegen und Input des IT-Betreuers wurde der Ankauf von gleicher Hardware für alle Schüler überlegt.

Was wurde dadurch ausgelöst?

- ❖ Die Mittelschulgemeinde kauft für jeden Schüler ein Tablet mit Office 365 an; Preisklasse ca. 350 Euro;

- ❖ Die Rechnung wird beim NÖ Kindergarten- und Schulfonds eingereicht, die Förderung von 25 Prozent wird an die Eltern direkt weitergegeben.
- ❖ Die Schule stellt die Rechnungen (minus der Förderung) aus und erfragt die verschiedensten Versicherungsmodelle ab.
- ❖ Abwicklung der Zahlung durch die Schulleitung und deren administrative Unterstützungskraft;
- ❖ Verwaltung der Tablets – gemeinsame Kennzeichnung, gemeinsames Installieren und Einschulen durch IT-Betreuer und Schulleitung;
- ❖ Errichtung von passenden Schulmöbeln und Elektroinstallationen in den Klassen;
- ❖ pro Schulstufe ein Ersatz-Tablet – finanziert vom Elternverein;
- ❖ Elternabende durch den IT-Betreuer für die Vorstellung von Office 365;
- ❖ einzelne Fortbildungen für Lehrer.

Was habe ich gelernt?

- ❖ Initiativen, die von Kollegen kommen, erfahren große Akzeptanz.
- ❖ Firma gemdat, NÖ – ein toller Partner für den Ankauf und die Wartung.

Warum ist es ein positives Fallbeispiel?

- ❖ Vereinfachung der Abwicklung des Ankaufs und der Verwaltung;
- ❖ keine sozialen Unterschiede durch die unterschiedlichen Geräte und deren Verkaufspreis;
- ❖ leichtere Handhabung für Lehrer, da in jeder Klasse die gleichen Geräte sind.

Was können andere Schulleiterinnen und Schulleiter daraus mitnehmen?

- ❖ Alle Schüler arbeiten am gleichen Gerät, zur Verwaltung wesentlich leichter als beim *Bring Your Own Device*-Modell;
- ❖ keine soziale Diskriminierung durch unterschiedlich teure Geräte.



Teil II

Recht gibt Sicherheit





Juristische Reflexionen

zur Handreichung *Selbst ist die Schule*

Weitere vielfältige, bunte und kreative Beispiele für engagiertes und innovatives Schulleitungshandeln aus den Partnerländern finden sich in der im Rahmen des EU-Projektes entstandenen Publikation INNOVITAS von Erwin Rauscher/Michaela Tscherne (Hrsg.) „Selbst ist die Schule“ (2019). Die Umsetzung dieser hier zusammengefassten Ideen einer „Handreichung zur Anstiftung autonomer Schulen“ ist natürlich in einem Rechtsstaat nur im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten gegeben. Daher gehört es zur „Stärkung der Performanz einer handelnden Schulleiterin/eines handelnden Schulleiters“, ganz besonders auch von autonom agierenden Schulen, sich bereits vor einer breiteren Diskussion oder gar Implementierung von neuen Vorgangsweisen oder Projekten rechtlich Klarheit über Umsetzungsmöglichkeiten von Führungs-ideen zu verschaffen.

Beispielhaft sollen daher im Folgenden Fälle aus dieser Publikation (herunterladbar von der Homepage der PH Niederösterreich unter <https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie.html>) unter Angabe der dortigen Seite in der gebotenen Kürze nach den rechtlichen Rahmenbedingungen hin angesprochen werden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine umfassende, in Details führende Behandlung der aufgeworfenen Themen sein kann. Die endgültige Entscheidung von Rechtsfragen hängt bekanntlich sehr gerne gerade von diesen Verästelungen und Verwurzelungen in Zusatzüberlegungen ab, die bis in unterschiedliche Auslegungspraktiken der verschiedenen Behörden und Funktionsträger führen. Die folgenden Überlegungen können daher keine allgemeingültigen „juristischen Kochrezepte“ sein, sondern mögen zum Vorankommen eigenständiger Rechtsüberlegungen anregen.

Die juristischen Reflexionen der Länder  Österreich,  Hessen,  Bayern und  Südtirol sind durch deren Fahnen gekennzeichnet.



Modellschule im Schulvergleich (S. 7)



Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernprogramme ist sicherzustellen, dass es sich nicht um „Schwarzkopien“ handelt, sondern deren Verwendung rechtlich genehmigt wurde. Bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Datenschutzrechtes (§ 14, § 32 DSGVO, Datenschutzgesetz) zu beachten. So dürfen auch persönliche Lernergebnisse einzelner Teilnehmer nur solange gespeichert werden, wie dies unbedingt notwendig ist. Jedenfalls sollten die datenschutzrechtlichen „Spielregeln“ allen Teilnehmern nachweislich bekannt gegeben sein. Die Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung gerade auch im IT-Bereich kann von der Schulleiterin/vom Schulleiter mit jeder Lehrerin/jedem Lehrer in den dafür vorgesehenen Vereinbarungsgesprächen (vgl. § 16 Abs. 6 LVG) festgelegt werden.



Die Datenverarbeitung in der Schule ist nach § 83 Abs. 6 HSchG grundsätzlich zulässig, soweit die Vorgaben des HDSIG, der DSGVO und der einschlägigen Regeln zur Aktenführung beachtet werden.



Die Schulen dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe von Art. 85 BayEUG, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeiten.

Subsidiäre Unterschrift (S. 8)



Allein die Schulleiterin/der Schulleiter vertritt eine Schule nach außen (§ 56 SchUG). Er kann jedoch seine Verantwortung und Unterschriftsbefugnis an Mitarbeiter/innen delegieren wie zum Beispiel an die/den ständige/n Stellvertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 56 Abs. 6 SchUG) oder aber gemäß § 56 Abs. 7 SchUG in Schulen, an denen Lehrer und Lehrerinnen zur Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben bestellt werden. Es wird empfohlen, diese Delegation schriftlich zu vereinbaren oder in Gestalt einer Geschäftsordnung intern zu veröffentlichen, damit die Verantwortungsbereiche klar festgelegt sind.



Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt nach § 87 Abs. 1 Satz 5 HSchG die Gesamtverantwortung für die Schule, dies schließt die Vertretung nach außen ein. Eine Delegation einzelner Aufgaben auf Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte ist bei Fortgeltung der Gesamtverantwortung nach § 87 Abs. 1 Satz 4 HSchG zulässig, dies wird bei generellen Übertragungen in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.



§ 2 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) bestimmt: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.“ Jedoch lässt Art. 57a BayEUG die Bildung sog. erweiterter Schulleitungen zu; hier können Aufgaben auf weitere Mitglieder der Schulleitung delegiert werden.

Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz (S. 9)

Sollen hier Angebote zur Persönlichkeitsbildung außerhalb des regulären Unterrichts gemacht werden, ist hierfür der rechtliche Rahmen klarzustellen. Gemäß § 2 SchOG ist es der gesetzliche Auftrag von österreichischen Schulen, die soziale Kompetenz von Schülern auszubilden. Dies kann in Form von schulautonomen Lehrplanbestimmungen etwa in Form von Freigegegenständen verbindlichen oder unverbindlichen Übungen z. B. unter der Rubrik „soziales Lernen“ geschehen. Gemäß § 6 Abs. 3 SchOG obliegt die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Sollte es sich um Zusatzangebote außerhalb des Lehrplans handeln wie zum Beispiel außerschulische Angebote könnte hier der Rechtsrahmen der „Teilrechtsfähigkeit“ gemäß § 128c SchOG genutzt werden. Dabei können die Kosten etwa den Schülern oder Eltern extra verrechnet oder sonstige Sponsoren gesucht werden.



Die Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler ist wesentlicher Bestandteil des der Schule nach § 2 HSchG obliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrags und hat in allen Unterrichtsfächern zu erfolgen.



Siehe Nr. 45 der Anlage 1 zur BaySchO.



Im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen legen die Schulen unter Berücksichtigung der von der Landesregierung vorgegebenen Rahmenrichtlinien selbst das Pflichtcurriculum fest und ergänzen dabei die grundlegenden Pflichtfächer und Tätigkeiten mit frei gewählten Fächern und Tätigkeiten. Im Sinne von Art. 6 des Schulautonomiegesetzes haben die Schulen eine weitgehende didaktische Autonomie in Bezug auf die Auswahl von Unterrichtsverfahren, Medien, Organisationsformen und Unterrichtszeiten. Es liegt somit in der autonomen Zuständigkeit der Schule, Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen des Pflichtcurriculums festzulegen und die entsprechenden Unterrichtsmethoden zu definieren. Auch im Rahmen des ab 1.9.2020 einzuführenden fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“ können derartige Module Platz finden.

Supplierevanter Unterrichtsentfall (S. 10)

Die Entscheidung über Unterrichtsentfall oder Supplierung trägt die Schulleiterin/der Schulleiter (§ 10 SchUG). Diese Kompetenz dafür ist zwar z. B. an den Administrator oder einen Abteilungsvorstand oder Fachvorstand delegierbar, aber die Endverantwortung dafür bleibt beim Leiter. Nur dieser kann dann darüber entscheiden, ob der „Besuch eines Spieles von Bayern München in München“ ein Grund für eine Abwesenheit einer Lehrerin/eines Lehrers sein kann, ob eine Stundenplanverschiebung gemacht werden und daher die Abwesenheit nachgeholt werden muss oder nicht, ob für die abwesende Kollegin/den abwesenden Kollegen suppliert werden soll oder nicht. Dabei spielen nicht allein die dienstrechtlichen Regelungen über die Abwesenheit eine Rolle, sondern es sind auch die Fragen der Aufsichtspflicht bei der Entscheidung mit zu bedenken. Die Arbeitszeit ist z. B. im § 43 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes geregelt.



Die Aufstellung und Überwachung des Unterrichts- und Vertretungsplans obliegt nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG dem Schulleiter, der dabei die von der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 HSchG aufgestellten Grundsätze zu beachten hat. Ebenso ist er im Rahmen seiner Dienstvorgesetztenfunktion berechtigt, nach § 88 Abs. 1 Satz 3 HSchG i. V. m. § 16 Nr. 7 DO einzelne Lehrkräfte auf deren Antrag hin Dienstbefreiung zu erteilen.



Die Aufstellung und Überwachung des Vertretungsplans gehört zu den Aufgaben der Schulleitung, Art. 57 Abs. 2 BayEUG, § 2 Abs. 1 BaySchO und § 27 der Lehrerdienstordnung (LDO).

Flexibilisierung der Stundentafel (S. 11)



Die Schulleiterin/der Schulleiter kann aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei Verhinderung einer Lehrerin/eines Lehrers) vorübergehend ein Abgehen vom sonst gültigen Stundenplan genehmigen. Dies hat jedoch mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich in den einzelnen Unterrichtsgegenständen die Anzahl der Unterrichtseinheiten je Unterrichtswoche für Schüler/innen und Lehrer/innen nicht erhöht; über die Unterrichtswoche hinausgehende Blockungen bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 3 SchUG). Eine vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern, um zusätzliche Stunden für „Kernfächer“ zu gewinnen, müsste lehrplanmäßig vorgesehen sein. Durch die Öffnung der 50-Minuten Regelung, wonach eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern hat, ist durch die Schulautonomie eine Verlängerung oder Verkürzung der Einheit aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen möglich. Ein Ausgleich für Stunden z. B. durch den zeitweiligen Ausfall einer Lehrkraft hängt davon ab, warum diese ausgefallen ist. Durch eine Krankheit verlorene Stunden oder andere dienstliche Gründe (z. B. Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit Dienstauftrag, Mitglied einer Prüfungskommission, verpflichtende Besprechung in der Schulbehörde) sind von ihm dienstrechtlich nicht nachzuholen.



Abweichungen von der Stundentafel können vom Schulleiter im Einzelfall im Rahmen seiner Organisationskompetenz nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG genehmigt werden; generelle Abweichungen sind im Wesentlichen nur SES / SBS nach § 127c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 127d Abs. 2 Nr. 2 HSchG nach entsprechenden Gremienbeschlüssen der Schul- und Gesamtkonferenz eingeräumt.



Siehe Nr. 1 der Anlage 1 zur BaySchO.



Gemäß den geltenden Rahmenrichtlinien für die Grund-, Mittel- und Oberschulen liegt es in der Zuständigkeit der autonomen Schule, die für die einzelnen Fächer festgelegten Jahresstundenkontingente um jeweils maximal 20% zu reduzieren oder zu erhöhen, wobei das Gesamtjahresstundenkontingent aller Fächer ins-

gesamt nicht verändert werden darf. Diese Verschiebungen können dauerhaften oder zeitweiligen Charakter haben. Sollten sich aufgrund von Abwesenheiten des Lehrpersonals kurzfristig erforderliche Verschiebungen als notwendig erweisen, liegt es im Ermessen der Schulführungskraft, diese für den erforderlichen Zeitraum festzulegen.

Supplimentlastung (S. 12)

Grundsätzlich ist die Gestaltung einer Supplimentstunde Verantwortung der jeweiligen Lehrerin/des jeweiligen Lehrers, je nachdem, ob es eine Fachsupplimentierung ist oder nicht. Eine solche Gestaltung von Supplimentstunden mit variablen Projektaufgaben könnte jedoch von der Schulleiterin/vom Schulleiter angeordnet werden, wenn er keine Fachsupplimentierung für eine abwesende Kollegin/einen abwesenden Kollegen einsetzen möchte bzw. muss (§ 10 SchUG).



Die Organisation des Vertretungsunterrichts obliegt nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG dem Schulleiter, der dabei die Grundsätze der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 HSchG beachten muss. Auch wenn eine fachbezogene Vertretung, zu deren Wahrnehmung jede Lehrkraft nach § 8 Abs. 3 DO verpflichtet ist, als pädagogisch sinnvolle Lösung angestrebt wird, ist die nicht immer möglich. In diesen Fällen kann in der Primar- und Sekundarstufe I (mindestens bis zur Jahrgangsstufe 8) auch auf Betreuungskräfte nach §§ 86 Abs. 6 und 15a HSchG zurückgegriffen werden um sicherzustellen, dass kein Kind dieser Altersgruppe vorzeitig nach Hause geschickt werden muss.



Keine entsprechende Rechtsgrundlage.

Schüler/innen gestalten eigenverantwortlich ihren Unterricht (S. 13)

Die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Unterrichts liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Lehrerin/beim jeweiligen Lehrer (§ 17 SchUG). Daher könnte auch z. B. eine Klassenkonferenz einvernehmlich ein solches Konzept vereinbaren, nach dem jede Lehrerin/jeder Lehrer der Absprache entsprechend „freiwillig“ eine seiner Unterrichtsstunden danach gestaltet und diese Gestaltungsmöglichkeit den Schülerinnen und Schülern (altersentsprechend, kompetenzadäquat) weitergibt. Trotzdem hat er die Verantwortung für die eingesetzte Zeit im Hinblick auf den lehrplanentsprechenden Unterricht. Auch die Beurteilung solcher Einheiten im Bereich der Leistungsfeststellung der Schülerinnen und Schüler ist dabei mit zu berücksichtigen.



Die Ausgestaltung des Unterrichts obliegt nach § 86 Abs. 2 Satz 1 der einzelnen Lehrkraft. In diesem Rahmen ist sie berechtigt, auf die Anliegen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise einzugehen. Den PSES ist nach Erlass vom 19.9.2019 (ABl. 2019, 1010) ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Modelle zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler stärker in die Gestaltung des Unterrichts einbeziehen.



Im Rahmen der päd. Unterrichtsverantwortung der Lehrkraft (Art. 59 Abs. 1 BayEUG) möglich; siehe auch Nr. 10 der Anlage 1 zur BaySchO.

Vorlesungsbetrieb (S. 14)



Der Unterricht erfolgt in jeder am Beginn des Schuljahres von der Schulleiterin/vom Schulleiter festgelegten Klasse oder Gruppe (§ 9 SchUG). Abweichend davon, darf zeitweise – wiederum aufgrund der Entscheidung durch die Schulleiterin/den Schulleiter – schulstufen- oder sogar schulartenübergreifend unterrichtet werden. Ob eine Unterrichtseinheit und ein dabei zu vermittelnder Stoffinhalt in Form einer Vorlesung oder nach anderen didaktischen Überlegungen gestaltet wird, liegt bei der jeweiligen Lehrerin/beim jeweiligen Lehrer (§ 17 SchUG).



Vgl. die Antworten zu S. 11 und S. 13.



Siehe Nr. 12 der Anlage 1 zur BaySchO.



Gemäß Art. 6, Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen können die Schulen im Sinne der didaktischen Autonomie alle Flexibilitätsformen anwenden, die sie für zweckmäßig erachten. Explizit erwähnt ist auch die Möglichkeit, Gruppen mit Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen (auch jahrgangsübergreifend) zu bilden.

Primärerfahrungsorte (S. 15)



Der Unterricht hat grundsätzlich dort stattzufinden, wo dies die Schulleiterin/der Schulleiter für die Klassen- bzw. Gruppeneinteilung festgelegt hat. Eine Verschiebung des Unterrichts an einen Ort einer „Primärerfahrung“ außerhalb des Schulgebäudes kann rechtlich entweder als Unterricht vor Ort oder als Schulveranstaltung organisiert sein. Für beide Fälle trägt die Schulleiterin/der Schulleiter die Verantwortung (auch im Sinne einer situationsgerecht erstellen Diensterteilung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht der Schule (§ 51 Abs. 3 SchUG). Inwieweit er diese Kompetenz an bestimmte oder alle Lehrer/innen delegiert, obliegt seiner Führungsverantwortung. Die Aufsichtsverpflichtung gemäß § 51 Abs. 3 SchUG sollte beachtet werden.



Vgl. die Antworten zu S. 11 und S. 13.



Im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts möglich; sofern es sich um Fahrten handelt: Zustimmung des Elternbeirats erforderlich, § 15 Abs. 1 BaySchO.

Schularbeiten/Testbeispielsammlung (S. 16)



Mit einer generellen Weisung an die Lehrer/innen der Schule durch die Schulleiterin/den Schulleiter festlegbar.



Entspricht der österreichischen Regelung durch § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG.



Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sammelt Prüfungsaufgaben und macht sie online als Übungsmaterial für Schülerinnen und Schüler verfügbar.

Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen (S. 17)



Die Festlegung der Termine für Leistungsfeststellungen („Prüfungsphasen“) liegt lt. LBVO und § 18 SchUG bei der einzelnen Lehrerin/beim einzelnen Lehrer. Trotzdem können Abstimmungen in Lehrerkonferenzen für die vorgesehene Zielerreichung hilfreich sein, auch wenn eine verpflichtende Festlegung durch einen Konferenzbeschluss nicht möglich ist. Eine Zeitfestlegung durch Weisung der Schulleiterin/des Schulleiters könnte eventuell als „überschießende“ Weisung eingestuft werden.



Grundlagen der Leistungsbewertung sind nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HSchG die mündlichen, schriftlichen, praktischen oder sonstigen von einer Schülerin/einem Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Fächern ist in Anlage 2 zur VOGSV festgelegt. Ihre – möglichst gleichmäßige – Verteilung über das Schuljahr richtet sich nach den Vorgaben des § 28 Abs. 2 VOGSV, sie wird von den Klassenkonferenzen festgelegt.



Siehe Nr. 25 der Anlage 1 zur BaySchO; die Festlegung prüfungsfreier Lernphasen ist auch in den einzelnen Schulordnungen geregelt, z. B. § 10 Abs. 1 der Grundschulordnung.

Systemische Fortbildungsplanung (S. 18)



Als Rechtsgrundlage für die Gespräche und Vereinbarungen kann z. B. § 213 BDG bzw. § 32 Abs. 6 LDG bzw. § 16 Abs. 6 LVG herangezogen werden. Ein Weg wäre das Knowledge-Sharing an Schulen: Ein Team von



Lehrer/innen könnte an Fortbildungen teilnehmen und „Gelerntes“ in Konferenzen oder mittels SCHILF an Kollegen weitergeben.



Alle Lehrkräfte sind nach § 86 Abs. 2 Satz 3 HSchG i. V. m. § 4 Abs. 6 DO, § 34 Satz 1 BeamtStG und §§ 63 ff HLBG zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet, der Schulleiter hat für eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Lehrkräfte zu sorgen.



Verpflichtung zur Fortbildung für Lehrkräfte allgemein in § 9a der Lehrerdienstordnung geregelt; Organisation von Fortbildungen ist Aufgaben der Schulleitungen und der Schulaufsicht



Gemäß Art. 4, Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen enthält der Dreijahresplan des Bildungsangebotes jeder Schule auch die Ziele und Modalitäten der schulinternen Fortbildungstätigkeiten für das gesamte Personal der autonomen Schule.

Gemäß dem geltenden Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal ist jede Lehrperson verpflichtet, mit der zuständigen Schulführungskraft jeweils zu Beginn des Schuljahres einen individuellen Fortbildungsplan zu vereinbaren. Art. 10, Abs. 3 des LKV liegt diesbezüglich folgendes fest: *„Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien, der Ziele und der Entscheidungen, die das Lehrerkollegium für die Implementierung der Qualität des Unterrichtsprozesses im Jahresplan laut Absatz 2 getroffen hat, erarbeitet die einzelne Lehrperson zu Beginn eines jeden Schuljahres den Jahresplan für die persönliche Fortbildung. Dieser Plan kann Formen von Selbstfortbildung und von Universitätsstudium beinhalten und wird für die Auswirkung auf die Gesamtbewertung der didaktischen Tätigkeit mit dem/der Schuldirektor/in abgesprochen.“*

Critical-Friend-Unterrichtsbesuche (S. 19)



Diese können durch generelle Weisung oder Einzelanordnung durch die Schulleiterin/den Schulleiter verpflichtend gemacht werden. Ein entsprechender Beschluss einer Klassen- oder Schulkonferenz kann zwar nicht bindend, aber doch hilfreich sein.



Wechselseitige Unterrichtsbesuche sind unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Weiterentwicklung einer Schule und Teil der Schulprogrammarbeit nach § 127b Abs. 2 HSchG. Daneben können sie der Vorbereitung dienstlicher Beurteilungen dienen.



Keine entsprechende Regelung; unter Beachtung des Datenschutzes als Fortbildung möglich.



Für Lehrpersonen, welche sich in der Berufseingangsphase befinden, bzw. jene welche das Berufsbildungs- bzw. Probejahr absolvieren, um eine unbefristete Anstellung zu erlangen, sehen die gesetzlichen Bestimmungen (Beschlüsse der Landesregierung vom 25.7.2017, Nr. 808 und vom 10.1.2017, Nr. 10) vor, dass sie kollegiale Hospitationen durchführen.

Jene Lehrpersonen, welche das Berufsbildungsjahr- bzw. Probejahr absolvieren, sind verpflichtet, Hospitationen im Ausmaß von 12 Stunden durchzuführen und diese vor- und nachzubereiten. Wenn möglich, sollten die Hospitationen bei einer Fachkollegin/einem Fachkollegen durchgeführt werden. Die Lehrpersonen besuchen dazu eine Einführungsveranstaltung zur kollegialen Hospitation und führen die Hospitationen durch. Es kann sich dabei um direkte oder indirekte Hospitationen handeln. Dabei sind jeweils gemeinsam mit der anderen Lehrperson eine Vorbereitung- und Nachbereitung durchzuführen. Der Hospitationsplan wird mit der Schulführungskraft besprochen; die Hospitationen werden als Fortbildung anerkannt.

Jene Lehrpersonen, welche bewertet werden müssen, werden zudem von der Schulführungskraft, von den Mitgliedern des Dienstbewertungskomitees und den Tutoren im Unterricht besucht.

Unterrichtsorganisation an Primarstufenschulen (S. 20)



Auch für die Primarschulen mit ihrem Klassenlehrersystem legt die Schulleiterin/der Schulleiter iSd § 10 SchUG den Stundenplan und auch allfällige Veränderungen aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen fest. Ev. kann diese Aufgabe nach genau festgelegten Regelungen (inkl. entsprechenden Dokumentationsverpflichtungen) an die Lehrer/innen delegiert werden, die dann „für die Schulleiterin/den Schulleiter“ handeln. Schulautonomie ermöglicht allerdings, dass je nach gewähltem Unterrichtssetting unterschiedlich lange Unterrichtseinheiten organisiert werden können.



Entspricht der österreichischen Regelung im Rahmen der Zuständigkeit des Schulleiters nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG.



In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule ist der Unterricht in den Kernfächern zusammengefasst zum grundlegenden Unterricht im Umfang von 16 Wochenstunden, siehe Stundentafel für die Grundschule = Anlage 1 zur Grundschulordnung.

Integration Points/Lerncafes (S. 21)



Dieses Förderangebot kann im Rahmen von Deutschförderkursen angedacht werden. Während des sonstigen Unterrichts ist genau zu überlegen, ob und inwieweit Schüler/innen und auch ihre Buddys sich aus dem Regelunterricht entfernen können, um dieses Förderangebot zu erhalten. Auch der Einsatz externer Unterstützer wie von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern (= schulfremde Personen) muss von der Schulleiterin/vom Schulleiter genau überlegt und festgelegt werden. Eine Möglichkeit wäre die Teilnahme an Projektarbeiten und Schulausflügen der Regelklassen, um den ungesteuerten Spracherwerb und die Integration der Klasse zu ermöglichen.



Keine Entsprechung in Hessen.



Wie Hessen.

Runder Tisch für Lehrkräfte einer Schule (S. 22)



Solche Aktivitäten können auch im Rahmen einer (Klassen-, Schul- oder Fachlehrer-) Konferenz durchgeführt werden, da die Gestaltung einer Konferenz und deren Themen Verantwortungsbereich der Leiterin/des Leiters ist. Ebenso sind derartige Settings auch im Rahmen einer schulinternen Fortbildung möglich, deren Besuch von der Schulleiterin/vom Schulleiter auch verpflichtend gemacht werden kann (vgl. § 8 Abs. 10 LVG).



Pädagogische Konferenzen oder Tage sind wesentliche Instrumente der Schulprogrammarbeit nach § 127b HSchG, die allerdings nur in engen Grenzen möglich sind.



Nr. 53 der Anlage 1 zur BaySchO.

Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und Sachmittelverwaltung (S. 23)



Die angeregte Vorgangsweise hängt von den jeweiligen Gemeindebudgetregelungen und, darauf aufbauend, von der Bereitschaft der jeweiligen Bürgermeisterin/des jeweiligen Bürgermeisters sowie Gemeinderates, solche Budgetdelegationen an die jeweilige Schule/Schulleitung vorzunehmen, ab. Inwieweit eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter im Pflichtschulbereich zur Ausschreibung und Beschaffung solcher, vom Schulträger bereitzustellenden Ausstattungsbereiche, also für diesen diese Arbeiten durchzuführen müsste, da nicht ausdrücklich weder im SchUG noch in den dienstrechtlichen Regelungen (bspw. § 32 LDG) als Aufgabe des Leiters aufgelistet, verpflichtet werden könnte, müsste interpretativ gelöst werden. In § 56 SchUG ist die Schulleitung für das "Schulmanagement" verantwortlich, worunter auch diese Aufgaben subsumiert werden könnten. Der „Bargeld“-Erlass des BMBWF bezüglich Bargeldauslagen, die Lehrpersonen für die Gestaltung ihres Unterrichts nützen können, könnte angewendet werden. Bildungsausschüsse von Gemeinden schicken jährlich Formulare an Schulen, mit der Bitte um Angaben der notwendigen Sachmittel, diese sind individuell und werden im Bildungsausschuss je nach Budget entschlossen.



Die Sachmittelausstattung und -beschaffung obliegt nach § 155 HSchG dem jeweiligen Schulträger, über ihre Verwendung entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter nach den Vorschlägen der Gesamtkonferenz

nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 HSchG und nach Beschluss der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 9 I. V. m. § 127a Abs. 2 HSchG.



Nr. 60 der Anlage 1 zur BaySchO.

Mikro-Schilf – schulinterne Lehrerfortbildung (S. 24)



Die Teilnahme an derartigen schulinternen Lehrerfortbildungsveranstaltungen könnte von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch verpflichtend gemacht werden (s. § 8 Abs. 10 LVG). Inwieweit auch die Lehrer/innen verpflichtet werden könnten, als „Dozentinnen und Dozenten“ für ihre Kolleginnen und Kollegen zu dienen, müsste genauer hinterfragt werden. Wenn es sich um eine Zusatz Tätigkeit z. B. über eine Pädagogische Hochschule handelt, ist dies nur freiwillig möglich. Im Rahmen des Lehrerkollegiums sein Wissen weiterzugeben, könnte als „sonstige aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten“ gesehen werden (z. B. § 31 LDG oder § 8 Abs. 19 LVG). Eine digitale Knowledge Sharing Plattform könnte auch hilfreich sein.



Keine Entsprechung in Hessen; interne Fortbildung im Rahmen der Schulprogrammarbeit möglich.



Als Maßnahme der schulinternen Lehrerfortbildung möglich.

Eigenverantwortliche Teamstunden (S. 25)



Im Pflichtschulbereich könnten diese Teamstunden in den C-Topf eingerechnet werden. Bei Bundeslehrerinnen und Bundeslehrern könnte eine Einrechnung iSd § 9 BLVG überlegt/beantragt werden, müsste sonst aber als „sonstige Dienstpflicht“ ohne separate Abgeltung betrachtet werden. Für Lehrer/innen im Pädagogischen Dienst könnte § 8 Abs. 8 u 9 LVG als Rechtsgrundlage dienen.



Informelle Absprachen sind jederzeit freiwillig möglich, fachbezogene Festlegungen erfolgen durch Beschlüsse der Fachkonferenzen nach § 134 HSchG.



Im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts durch Lehrkräfte (Art. 59 Abs. 1 BayEUG) möglich.



Autonomer Spielraum bei der Gewichtung der Unterrichtsfächer (S. 26)



Der in den jeweiligen Lehrplanverordnungen festgelegte Spielraum kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen verwendet werden, um Gegenstände zu kürzen, andere aufzustocken oder neue festzulegen (iSd § 6 Abs. 1b SchOG). Die Festlegungen erfolgen durch Beschluss des Schulforums gem. § 6 Abs. 3 SchOG bzw. des SGA.



Abweichungen von der Stundentafel sind nach § 127d Abs. 2 Nr. 1 HSchG für SES/SBS ausdrücklich möglich.



Abweichungen von der Stundentafel möglich, s. insbes. Nr. 1 der Anlage 1 zur BaySchO



Die Rahmenrichtlinien des Landes ermöglichen es den autonomen Schulen, Stundenkontingente zwischen den einzelnen Fächern im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Stundenkontingentes zu verschieben. Diese Entscheidungen werden von den Schulen autonom getroffen und durch Beschluss des Schulrates in Kraft gesetzt. An den Oberschulen darf ein Fach um nicht mehr als die Hälfte des vorgesehenen Jahresstundenkontingentes potenziert werden. Hierdurch soll eine Verwässerung der bestehenden Schultypen und Fachrichtungen verhindert werden. Sollten Stunden von Fächern gekürzt werden, um dadurch ein neues Fach einzuführen, muss vorab die Genehmigung der Bildungsdirektion eingeholt werden. Auch müssen die fachlichen Rahmenrichtlinien für das neue Fach in Abstimmung mit der Bildungsdirektion ausgearbeitet werden.

Vom Lehrplan zum konkreten Unterricht in der didaktisch autonomen Schule (S. 27)



Ähnliche Überlegungen könnten im Rahmen der Zielvereinbarungen für die Schulentwicklung im Rahmen von SQA, dem Qualitätsverbesserungsprogramm für die allgemeinbildenden Schulen, oder von QIBB, der Qualitätsinitiative für die berufsbildenden Schulen, eingebaut werden. Dies ist als individualisierte Unterrichtsentwicklung beschrieben.



Wie vorher.



Keine Entsprechung in Bayern.



Die ursprünglich vom Unterrichtsministerium bzw. dem Land Südtirol vorgegebenen Lehrpläne wurden in den Jahren 2009–2011 durch sogenannte Rahmenrichtlinien ersetzt. Diese geben einen groben Rahmen für die curriculare Planung vor, innerhalb dessen die autonomen Schulen dann ihre Schulcurricula definieren.

Diese enthalten neben grundsätzlichen Festlegungen zur Unterrichtsgestaltung auch die Fachcurricula der einzelnen Fächer und fächerübergreifenden Lernbereiche. Das Schulcurriculum einschließlich der einzelnen Fachcurricula ist Teil des Dreijahresplan des Bildungsangebotes der jeweiligen Schule.

Jahrgangsstufenversammlungen I (S. 31)



Diese könnten vom Klassenvorstand iSd § 54 SchUG oder z. B. im Gegenstand „Soziales Lernen“ oder im Rahmen der politischen Bildung durchgeführt werden. Für die Abstimmung unter den Lehrern bietet sich eine Klassenlehrerkonferenz iSd § 57 SchUG an.



Als von der Schule organisierte Veranstaltung in Hessen nicht vorgesehen, als Veranstaltung in der Organisationskompetenz der Schülervertretung denkbar.



Siehe Nr. 7 der Anlage 1 zur BaySchO.

Jahrgangsstufenversammlung II (S. 32)



Eine solche Versammlung könnte von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter iSd § 56 SchUG einberufen werden, sie könnte jedoch auch von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern selbst iSd Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG) organisiert werden. Letztere unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrer/innen bzw. der Schulleitung. Die Einbindung von Jahrgangs- bzw. Klassensprechern gem. § 59 Abs. 2 SchUG wäre sinnvoll.



Wie vorher.



Wie vorher. Im Übrigen ist die Wahl von Jahrgangsstufensprechern an Gymnasien vorgesehen, § 8 Abs. 3 BaySchO.



Im Landesgesetz zu den Mitbestimmungsgremien vom 18.10.1995, Nr. 20 ist in Artikel 9 der Schülerrat an den Oberschulen vorgesehen. Er setzt sich aus den Schülervertretern zusammen, welche in Klassenrat gewählt wurden. (Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrpersonen einer Klasse, zwei Elternvertretern und zwei Schülervertretern zusammen.). Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge und Gutachten für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ unterbreitet werden. Der Schülerrat wählt einen Vorsitzenden, welcher in Absprache mit der Schulführung die Sitzungen einberufen kann.



Art. 22: Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen. Die Schülerversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Auf Schulebene stehen den Schülern zwölf Unterrichtsstunden zur Verfügung, auf Klassenebene 16 Unterrichtsstunden. An den Klassen- und an den Schulversammlungen können, außer dem Direktor oder seinem Vertreter, auch die Lehrer der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Lernstandsgespräche (S. 33)



An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern vorzusehen (§ 19 Abs. 1a SchUG). Diese Gespräche, bei denen auch Lehrer/innen und Schüler/innen alleine über die Leistungsstärken und den Lernfortschritt insb. im Hinblick auf weiterführende Ausbildungen sowie den Berufswunsch der Schüler/innen gemeinsam erörtern, sind auch an der Polytechnischen Schule durchzuführen (§ 19 Abs. 1b SchUG). Im Dienstrecht neu des Pädagogischen Dienstes hat jede Lehrerin/jeder Lehrer, der nicht klassenführende Lehrerin/klassenführender Lehrer ist oder eine ähnliche Funktion hat, 36 oder 76 Stunden qualifizierte Beratungstätigkeit insb. für die Schüler/innen pro Schuljahr zu erbringen. Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 8 Abs. 4 LVG). Das Frühwarnsystem ist vor allem von besonderer Wichtigkeit (Kontaktaufnahme bei Leistungsabfall, Angebot von Fördermaßnahmen etc.).



In dieser formalisierten Form nicht vorgesehen. Allerdings ist jede Lehrkraft nach § 72 Abs. 3 HSchG verpflichtet, die Schüler und deren Eltern die Lernstände regelmäßig mitzuteilen und mindestens auf Nachfrage zu begründen.



In verschiedenen Jahrgangsstufen kann nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (Teilnehmer: Klassenlehrkraft, Eltern, Schüler/innen) ersetzt werden, siehe z. B. § 15 Abs. 7 der Grundschulordnung.

Schulspezifische Starthilfe zur effizienteren Integration neuer Kolleginnen und Kollegen, Referendarinnen und Referendaren und Aushilfen (S. 34)



Bei Junglehrerinnen und Junglehrern kann hierfür die neue Funktion des Mentors iSd §§ 39/39a VBG eingesetzt werden. Aber auch informelle „Mentoren“ oder Buddys können durch die Schulleitung für neue Kolleginnen und Kollegen unter „sonstige Dienstpflichten“ eingeteilt werden. Vertragslehrpersonen in der Ausbildungsphase (§ 40 VBG) haben schon vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen von mindestens einer Woche zu erhalten.



Im Rahmen der schulischen Selbstverwaltung kann die Schule nach §§ 127a ff HSchG hierzu Modelle entwickeln; eine regelhafte Verpflichtung besteht indes nicht.



Im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung möglich; entspricht z. T. Maßnahme Nr. 52 der Anlage 1 zur BaySchO: „Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr“.

Connect (S. 35)



Nahtstelle zwischen Volksschule und Mittelschule: Eine Mittelschullehrerin/ein Mittelschullehrer könnte mit einer Stunde an der Volksschule eingesetzt werden (Mitverwendung im Sinne des § 9 Abs. 4 LVG). Lehrer/innen mit einer Ausbildung als Sekundar- und Primarschullehrer/innen wären für eine solche Aufgabe besonders vorgebildet. Schulstufen und Schultypenbergreifende Schulen haben hier sicherlich einen Vorteil, da sie in einem Gebäude sind und bessere/mehrere Möglichkeiten zum Austausch haben. Gem. § 7 SchOG sind Schulversuche möglich wie z. B. ein Klassenlehrertausch (MS Lehrpersonal unterrichtet Volksschüler der 4. Klasse etc.).



In Hessen förmlich nicht vorgesehen, findet jedoch in Einzelfällen zwischen Schulen statt. Kann auch Teil des Schulprogramms nach § 127b HSchG sein.



Einsatz von Lotsen (Lehrkräfte der Grundschule) an Realschulen und Gymnasien möglich; derzeit aber wegen der Personalbedarfe der Grundschule ausgesetzt.



Die Grund- und Mittelschulen sind in Südtirol in der Regel zu sogenannten Schulsprengeln zusammengeschlossen, d.h. es gibt mehrere Schulstandorte unter einer gemeinsamen Führung. In wenigen Fällen gibt es auch noch reine Grund- bzw. Mittelschuldirektionen. An den Schulsprengeln ist es üblich, durch verschiedene Initiativen den Übergang von Grund- zur Mittelschule zu erleichtern. Ein gegenseitiger, regelmäßiger Einsatz von Lehrpersonen ist aufgrund einer völlig unterschiedlichen Ausbildung und dienstrechtlichen Einstufung des Lehrpersonals der Grund- und Mittelschule leider nicht möglich. Sehr wohl möglich sind jedoch projektbezogene, gemeinsam gestaltete einzelne Unterrichtsstunden.

Laut gedacht (S. 36)



Ein Dialoginstrument: keine besonderen rechtlichen Hürden, reine Leadership-Frage. Trotzdem sind Rahmenbedingungen essenziell.



Keine förmliche Entsprechung in Hessen, als verpflichtender Pädagogischer Tag denkbar.



Wie Hessen.

PÄGE – Das Pädagogische Gespräch (S. 37)



Die Schulleiterin/Der Schulleiter ermächtigt Lehrer/innen in einer generellen Anordnung unter Vorgabe der entsprechenden Rahmenbedingungen, ein solches PÄGE auszuschreiben.



Wie vorher.



Wie Hessen.

Schulfachbezogene Arbeitsgemeinschaften (S. 38)



Es kann sich dabei um eine (Fach-)Konferenz im Sinne des § 57 SchUG handeln. Die Schulleitung hat, soweit sie nicht selbst den Vorsitz führt, die jeweiligen Vorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaftssitzungen festzulegen (oder wählen lassen und aufgrund des Ergebnisses diesen beauftragen). Auch durch SCHILF Veranstaltungen wären solche Vernetzungen möglich.



In Hessen im Rahmen von Fachkonferenzbeschlüssen denkbar, die über den festgelegten Zuständigkeitsrahmen hinausgehen.



Kann z. T. Aufgabe der Klassenkonferenz (§ 7 Abs. 2 BaySchO) sein.



Auch wenn diese Arbeitsgruppen aus rechtlicher Sicht nicht verbindlich vorgesehen sind, ist es an Mittel- und Oberschulen in Südtirol durchaus üblich, dass sich alle Lehrpersonen eines Faches zu sogenannten Fachgruppen zusammenschließen und sich in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen versammeln. An vielen Schulen werden diese Fachgruppen auch im Dreijahresplan des Bildungsangebotes verankert und müssen somit verbindlich eingerichtet werden. In der Regel übernimmt für jede Fachgruppe ein Fachgruppenleiter die Gruppenführung und steht als direkter Ansprechpartner für die Schulführungskraft in Bezug

auf alle Themen in Bezug auf das jeweilige Fach zur Verfügung. Anlassbezogen berufen die Schulführungskräfte auch eine Versammlung der Fachgruppenleiter ein, um die Interessen der einzelnen Fächer zu verschiedenen Themen einbringen zu können.

Vertraulichkeitsgespräche der Personalvertretung (S. 39)



Es gilt das Personalvertretungsgesetz. Gem. § 4 Abs. 1 PVG ist bei jeder Dienststelle eine Personalvertretung zu bilden – diese dient als quasi Ombudsstelle. Für bestimmte Anliegen kann danach auch eine Dienststellenversammlung einberufen werden (§ 6 PVG).



Nach §§ 44 ff HPVG ist der Personalrat jeder Dienststelle, damit auch jeder Schule, verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Personalversammlung durchzuführen, in der der Personalrat seinen Rechenschaftsbericht abzugeben hat. Darüber hinaus kann sich jeder Mitarbeiter einer Dienststelle vertraulich an den Personalrat wenden, um von ihm Rat und Unterstützung einzuholen.



Ähnlich wie Hessen; Personalversammlungen geregelt in Art. 48 ff des Bayr. Personalvertretungsgesetzes.



Die Rolle der Personalvertretung übernimmt in Südtirol an jeder autonomen Schule die sogenannte „Einheitliche Gewerkschaftsvertretung (EGV)“. Es handelt sich hierbei um drei Lehrpersonen der Schule, welche durch eine eigene Wahl bestimmt werden. Diese vertreten dann gegenüber der Schulführungskraft in ihrer Funktion als Arbeitsgeber die Interessen der Lehrpersonen als Arbeitnehmer. Die geltenden Kollektivverträge sehen auch das Recht vor, dass die EGV eigene Gewerkschaftsversammlungen auf Schulebene einberufen kann. An diesen nimmt die Schulführungskraft nicht teil; sie ist jedoch verpflichtet, für derartige Versammlungen jedoch geeignete Räumlichkeiten der Schule zur Verfügung zu stellen.

Intranet (S. 40)



Dabei ist zunächst das Datenschutzgesetz zu beachten. Wenn die Plattform als offizielles „Schwarzes Brett“ mit der Pflicht, sich hier zeitgerecht und regelmäßig zu informieren, eingerichtet sein soll, kann dies mit einer generellen Weisung durch die Schulleiterin/den Schulleiter als Dienstpflicht verankert werden. Auch die sonstigen „Spielregeln“ des Einsatzes und der Veröffentlichung von Themen durch jeden Lehrer sind von der Schulleitung festzulegen. Datenschutzinformation gemäß Art. 12 ff. DSGVO sollten dabei im Rahmen der Schulverwaltung an den Schulen nicht vergessen werden.



Im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im HDSIG und der DSGVO ist auf Kosten des Schulträgers eine solche Einrichtung zulässig und kann dann auch für alle Lehrkräfte verpflichtend vorgesehen werden.



Wie Hessen, schulisches (passwortgeschütztes) Intranet ist grundsätzlich möglich.

Zukunftswerkstatt (S. 41)



Die Schulleitung kann jederzeit selbst solche Veranstaltungen ausschreiben (§ 56 Abs. 2 SchUG iSd der Aufgaben der Schulleitung unter „Pflege der Verbindung von Schule, Schüler und Erziehungsberechtigten“ oder „Außenbeziehung und Öffnung der Schule“). Sollten jedoch andere Lehrer/innen dafür zuständig/verantwortlich sein, erlässt sie die Regelungen (generelle Weisung) zur Durchführung einer solchen Begegnungsmöglichkeit (Einladungen, Ort, Vorsitz, Niederschrift, Bericht). Es könnten jedoch auch Konferenzen oder Sitzungen des Schulpartnerschaftsgremiums als Zukunftswerkstatt gestaltet und der Teilnehmerkreis mit Dritten als „Experten“ dazu eingeladen werden (vgl. § 57 Abs. 2 letzter Satz, § 63a Abs. 14, § 64 Abs. 13 SchUG).



Wie S. 38.



Als schulisches Projekt unter Wahrung des Datenschutzes grundsätzlich möglich.

Sozialkompetenz-Stunde(n) (S. 42)



Klassenvorstandsstunde: Jede klassenführende Lehrkraft bzw. jeder Klassenvorstand im Pädagogischen Dienst hat eine Wochenstunde weniger Unterrichtsverpflichtung. Inwieweit diese Stunde für die mit der Funktion verbundenen Aufgaben iSd § 54 SchUG zeitlich fixiert werden kann, wäre zu hinterfragen. Weiters können bis zu zwei Wochenstunden für qualifizierte Beratungstätigkeiten eingesetzt werden (vgl. § 8 Abs. 3 u. 4 LVG). Schulautonom kann soziales Lernen als Gegenstand (Pflichtgegenstand, Freigegegenstand, verbindliche oder unverbindliche Übung) nach den im jeweiligen Lehrplan vorgesehenen Regelungen eingeführt werden. Die Einbindung von Eltern ist dabei wichtig, da sie als Vorbildfunktion gelten (§ 61 SchUG).



Die Entwicklung der Sozialkompetenz aller Schüler/innen ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags jeder Schule und hat daher seinen Platz in jedem Fachunterricht, insbesondere ist hierzu nach § 9 Abs. 2 DO die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer verpflichtet.



Wie Hessen; Stärkung der Sozialkompetenz u. a. Gegenstand der Maßnahme Nr. 45 der Anlage 1 zur BaySchO.

Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase (S. 43)

Bei der Mitarbeit sind neben den Leistungen, die die Schülerin/der Schüler in Alleinarbeit erbringt, auch Leistungen der Schülerin/des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auf in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen (§ 4 Abs. 1 LBVO). Gem. § 18 Abs. 1 SchUG sind „mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen anzuwenden“.



In der Form der Unterrichtsorganisation ist jede Lehrkraft im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags und der ihr nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG eingeräumten Methodenfreiheit eigenverantwortlich.



Maßnahme Nr. 15 der Anlage 1 zur BaySchO.

Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und Fremdsprachen (S. 44)

Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichts anzupassen (§ 2 Abs. 3 LBVO). Daher liegt es an der Lehrerin/am Lehrer, ob er Leistungsnachweise mündlich (in Form von Debattenbeiträgen) oder schriftlich verlangt (Ausnahme: im Lehrplan vorgeschriebene Schularbeiten). § 18 Abs. 1 SchUG und § 18 Abs. 12 SchUG finden hier Anwendung.



In Hessen regelhaft nicht vorgesehen, aber für SES / SBS nach § 127d Abs. 2 HSchG zulässige Möglichkeit zur Abweichung von den Regelvorgaben zur Unterrichtsorganisation.



Maßnahme Nr. 17 der Anlage 1 zur BaySchO.

Pädagogischer Jour fixe (S. 45)

Dies ist eine Führungshandlung der Schulleitung iSd § 56 SchUG insb. im Sinne der dort (Abs. 2) vorgesehenen Beratungstätigkeit in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17 SchUG) für die Lehrer/innen. Die Integration des Mentorenprogramms für Junglehrer/innen wäre hier eine Möglichkeit.



Wie S. 38.



Wie Hessen, als pädagogisches Projekt möglich.

Schülergesprächsforum (S. 46)



Wenn diese außerhalb der Schule stattfinden, stellen sich keine weiteren rechtlichen Fragen für die Schule (§ 58 Abs. 4 SchUG). Wer die Aufsichtspflicht hat, könnte von der Schulleitung klagestellt werden, damit nicht die Schule „in Verdacht“ gerät, doch (indirekt) verantwortlich zu sein. Vgl § 59b Abs. 3 SchUG.



Wie S. 38.



Die Schülermitverantwortung kann zu geeigneten Themen Gesprächsforen anbieten.

Sprechtage für Schüler/innen (S. 47)



An Volks- und Sonderschulen sowie Mittelschulen sind regelmäßige Gespräche zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern vorzusehen (§ 19 Abs. 1a). Daher kann ein solches Gespräch auch zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern (ohne Erziehungsberechtigten) vorgesehen werden. Für die PTS vgl. § 19 Abs. 1b. Für diese Gespräche können auch die in § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehenen Sprechstage herangezogen werden. Überlegenswert könnten halbtägige Sprechstage sein, sodass ein Halbtage unter Einbindung der Erziehungsberechtigten und ein Halbtage ohne diese angeboten werden. Die Entscheidung über die Durchführung einschließlich der Terminfestlegung von (Eltern)Sprechtagen liegt beim Schulforum (§ 63a Abs. 2 Ziff. 1 lit. g bzw. des SGA § 64 Abs. 2 Ziff. 1 lit. d SchUG). Die Genehmigung von allgemeinen Ausspracheangeboten außerhalb offizieller Sprechstage liegt bei der Schulleitung als dem entscheidenden Organ bzw. für Einzelangebote bei der jeweiligen Lehrerin/beim jeweiligen Lehrer. Die in § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehenen Elternsprechtage und die in § 18 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 1a SchUG vorgesehenen Bewertungsgespräche bzw. Kinder-Eltern-Lehrer Gespräche (KEL) können an denselben Tagen abgehalten werden, um deren Organisation für Schulen und Eltern zu erleichtern.



Wie S. 38; aber nur für Eltern vorgesehen.



Nicht ausdrücklich vorgesehen; am dokumentierten Lernentwicklungsgespräch, das das Zwischenzeugnis ersetzen kann, nehmen die Klassenlehrkraft, der einzelne Schüler und seine Eltern teil.

Schulgemeinschaftliche Info-Blätter (S. 48)



Die Herausgabe derartiger Blätter liegt bei der Schulleitung (iSd § 56 Abs. 2 SchUG). Dabei sind Fragen des Urheberrechts oder Datenschutzes mit zu bedenken. Er kann diese Aufgabe natürlich auch an einen Mitarbeiter delegieren. Solche Info-Blätter können vor allem bei Terminen und Fristen wichtig sein, die Eltern nicht bekannt sind (§ 61 Abs. 2b SchUG).



Stellt eine Abwandlung der nach § 126 Abs. 2 Satz 2 HSchG möglichen Herausgabe einer Schulzeitung in der Verantwortung der Schule dar.



Infoblätter der Schule an die Eltern sind möglich; vgl. Art. 74 BayEUG: „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“.

Übertrittspädagogikdialog (S. 49)



Sollten bei dieser Aktion die konkreten Arbeiten, Situationen und Leistungen einzelner Schüler/innen besprochen werden, sind die Bestimmungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu beachten.



In Hessen schulgesetzlich nicht vorgesehen, findet jedoch als allgemeine Informationsveranstaltung in den meisten Schulträgerbezirken unter Beteiligung von Schulleiterinnen/Schulleitern aller Schulformen und des Stadt- oder Kreiseltererbeirates statt. Einzelfragen des Übertritts auf weiterführende Schulen sind dagegen zwischen Eltern und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer der Grundschule im Rahmen individueller Beratungen zu erörtern, zu denen die Schule nach § 72 Abs. 3 HSchG i. V. m. § 10 VOGSV verpflichtet ist.



In den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Grundschulen verpflichtet, Informationsveranstaltungen (primär für die Eltern) zum Übertritt durchzuführen; Vertreter der weiterführenden Schularten sind beteiligt; § 6 Abs. 1 der Grundschulordnung. In der Jahrgangsstufe 6 führt die Mittelschule eine Informationsveranstaltung zur Wahl des Weiteren schulischen Bildungswegs durch; § 6 Abs. 3 der Mittelschulordnung.

Forum E-S-L am ersten Schulsamstag (S. 50)



Die Frage der Gestaltung des ersten Schultages ist eine Entscheidung der Schulleitung. Besondere Bestimmungen dafür gibt es nicht. Die Gestaltung der Folgetage ist eine Frage des Stundepfandes, ev. in der Rechtsform einer Schulveranstaltung iSd Schulveranstaltungsverordnung.



Förmlich in Hessen nicht vorgesehen, aber auf Initiative der Schulkonferenz denkbar.



Wie Hessen.

Meditations- und Kommunikationsraum (S. 51)



Die Nutzung eines Raumes in der Schule, der nicht als Klassenraum baumäßig ausgewiesen ist, benötigt ev. die Zustimmung des Schulerhalters. Die Gestaltung eines solchen Raumes, soweit es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt, für die es eine Genehmigung des Eigentümers bräuchte, und dessen Nutzung ist Verantwortung der Schulleitung bzw. einer damit beauftragten Lehrerin/eines damit beauftragten Lehrers. Wichtig sind dabei die Bauverordnungen und Bewilligungen der jeweiligen Klassennutzung (bei Pflichtschulen siehe die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen).



An einzelnen Schulen in Hessen im Rahmen des Schulprogramms und der personellen Möglichkeiten als „Raum der Stille“ o. ä. möglich und realisiert.



Einrichtung und Nutzung von Räumen im Schulgebäude ist Angelegenheit des kommunalen Schulaufwands-trägers; in Abstimmung mit diesem denkbar.

Thematische Workshops (S. 52)



Die Zusammenarbeit mit den Eltern kann gut über einen Elternverein erfolgen (§ 63 SchUG). Für die ausgehändigten Skripten ist die Kostentragung zu hinterfragen, da diese Materialien nicht zum Schulaufwand im engeren Sinne zählen. Die Klassenelternabende als „Klassenforum“ iSd § 63a SchUG zu gestalten, liegt beim jeweiligen Klassenlehrer/Klassenvorstand. „Öffentliche Gesprächsabende“, zu denen auch andere Personen eingeladen werden oder teilnehmen können, zählen nicht zu den direkten Aufgaben der Schule, könnten jedoch als Öffentlichkeitsarbeit und „Öffnung der Schule“ und damit als Aufgabe der Schulleiterin/des Schulleiters iSd § 56 Abs. 2 SchUG gesehen werden. Kompetenzrechtlich könnten solche offenen Veranstaltungen unter den Kompetenztatbestand „Erwachsenenbildung“ gezählt werden (§ 54 SchUG).



Nicht ausdrücklich geregelt, aber im Rahmen der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG zulässig, ggfs. auch in Form eines pädagogischen Tages für die ganze Schule.



Soweit es um schulbezogene Themen geht, möglich.

Ansprech-Vereinbarung (S. 53)



Mit der Verleihung eines akademischen Titels oder eines Beruf- oder Amtstitels hat die jeweilige Mitarbeiterin/der jeweilige Mitarbeiter das individuelle Recht, diesen Titel zu verwenden (vgl. bspw. § 55 LDG). Daraus erwächst jedoch nicht das Recht, auch mit diesen Titeln angesprochen zu werden. Die Verwendung oder Nichtverwendung von Titeln im internen Umgang kann daher als Frage des Betriebsklimas gesehen werden.



Ein in Hessen nicht bestehendes Problem.



Wie Hessen.



Da in Südtirol ein Teil des Lehrpersonals das Studium in Italien, ein anderer Teil hingegen im Ausland (meist Österreich, Deutschland, Schweiz) absolviert hat, ist eine korrekte Verwendung der Studientitel schwierig und fehleranfällig. Seit einigen Jahren gibt es daher eine Richtlinie innerhalb der Südtiroler Landesverwaltung (Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 7/2017), welche vorsieht, dass im internen Gebrauch auf die Angabe akademischer Titel verzichtet wird. Diese Richtlinie gilt auch für die Schulen, wird von diesen aber bisher noch nicht flächendeckend umgesetzt. In der mündlichen Kommunikation zwischen Lehrpersonen ist die allgemeine Verwendung des „Du“ inzwischen fast flächendeckend verbreitet. In der Kommunikation zwischen Schulführungskräften und Lehrpersonal gibt es diesbezüglich sehr unterschiedliche Handhabungen.

Färbiges Papier für Aushänge (S. 54)



Es kann sich dabei um eine Dienstanweisung der Schulleitung im Sinne einer Büro(an)ordnung handeln.



Entsprechend der österreichischen Darstellung.



Wie Hessen.

Zeugnisergänzung, basierend auf einer Schülerberatungsstunde (S. 55)



Bei der Umsetzung alternativer Leistungsinformation iSd § 18a SchUG ist bereits ein Bewertungsgespräch mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorgesehen. § 19 SchUG findet hier auch Anwendung, da das



Frühwarnsystem wichtig ist und relevante Förderangebote dementsprechend genutzt werden können. Weitere Beratungsangebote können, wenn sie nicht bereits unter die Aufgaben einer klassenführenden Lehrerin/eines klassenführenden Lehrers oder eines Klassenvorstandes fallen, über Anordnung der Schulleitung auch z. B. in die Rubrik „qualifizierte Beratungstätigkeit“ im Sinne des § 8 Abs. 4 LVG eingereicht werden. Für im Geltungsbereich des LDG stehende Lehrer/innen können diese zusätzlichen Beratungsstunden auch in die Arbeitszeit der Landeslehrerin/des Landeslehrers iSd § 43 Abs. 1 Ziff. 3 LDG eingerechnet werden.



Nicht förmlich geregelt, aber als institutionalisierte Form der Beratungspflicht nach § 72 Abs. 2 HSchG i. V. m. § 10 VOGSV durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 HSchG im Rahmen des Schulprogramms denkbar.



Maßnahme Nr. 42 der Anlage 1 zur BaySchO.

Erziehungsvereinbarungen in der Stadt verabreden (S. 56)



Für eine überschulische Erziehungsvereinbarung könnten in allen betroffenen Schulen durch das jeweilige Schulforum/SGA gleichlautende Verhaltensvereinbarungen iSd § 44 Abs. 1 SchUG beschlossen werden. Eine solche würde die Schüler, Eltern und Lehrer der jeweiligen Schule binden. Für das Verwaltungspersonal müsste dann eine gleichlautende Dienstanweisung von der jeweiligen Schulleiterin/vom jeweiligen Schulleiter ergehen und mit den sonstigen Partnern der Schule, die in der Schule tätig sind, müssten entsprechend gleichlautende vertragliche Auflagen vereinbart werden, wenn die Hausordnung auch für diese gelten soll (§ 61 Abs. 1 SchUG und § 62 SchUG).



Die Möglichkeit zum Abschluss von Erziehungsvereinbarungen ist in § 100 Abs. 2 HSchG ausdrücklich vorgesehen. Für weitergehende vergleichbare Erziehungsvereinbarungen besteht jedoch keine Möglichkeit. Die rechtliche Bindungswirkung dieser Vereinbarungen ist im Übrigen mindestens fraglich.



Erziehungsvereinbarung Schule – Eltern möglich (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG); Einbeziehung der Kommune bzw. des Jugendamts grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Eltern möglich.

Wir machen Schule gemeinsam (S. 57)



Je nachdem, ob dieser Besuch im Altersheim verpflichtend oder freiwillig, innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit sein soll, könnte dies im Rahmen einer Schulveranstaltung bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung rechtlich abgesichert werden. Er könnte jedoch auch als Projektarbeit in einem Schulfach integriert werden. Außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. als schulbezogene Veranstaltung oder privat organisiert) kann die Aktion nicht verpflichtend sein.



Entsprechend der österreichischen Darstellung.



Wie Hessen.

Grundschulforum (S. 58)



Das Diskussionsangebot kann ohne besondere rechtliche Rahmenbedingungen von der Schulleitung organisiert/genehmigt werden, da es sich um eine nicht direkt im Schulrecht vorgesehene Aktivität handelt. Lehrer/innen könnten freiwillig daran teilnehmen oder mit Dienstauftrag unter der Rubrik „sonstige lehramtliche Pflichten“ dazu verpflichtet werden. Es könnte sich im Sinne einer guten Kooperation, aber auch um eine Veranstaltung des Elternvereins handeln.



Entsprechend der österreichischen Darstellung.



Als Maßnahmen der Zusammenarbeit Schule – Eltern in § 12 BaySchO ausdrücklich vorgesehen: Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. Daneben können – in der Regel nicht als schulische Veranstaltungen – Elterntreffs (auch mit Lehrkräften) u. ä. stattfinden.

Debatte ersetzt Schulaufgabe in Deutsch (S. 59)



Die Debatte sollte dann eine solche Schulaufgabe ersetzen, mit der die gleichen Kompetenzen gecheckt/beurteilt werden sollen. Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG hat der Lehrende die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen durch Feststellung der Mitarbeit sowie durch besondere, in die Unterrichtsarbeit eingeordnete „mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsformen zu gewinnen“. Siehe auch Ausführungen zu S. 44.



Keine Entsprechung in Hessen.



Maßnahme Nr. 17 der Anlage 1 zur BaySchO.



Kulturfüchse (S. 60)

Die angeführten Veranstaltungen können im Rahmen von Schulveranstaltungen, wenn diese verpflichtend im Rahmen des Unterrichts, oder als schulbezogene Veranstaltungen, wenn diese freiwillig während oder außerhalb des Unterrichts stattfinden soll, durchgeführt werden. Für Schulkooperationen mit derartigen kulturellen außerschulischen Einrichtungen könnte auch § 65a SchUG herangezogen werden. Außerschulische Partner wie z. B. Kultur Kontakt oder das National Center of Competence für kulturelle Bildung machen bereits interessante Projekte mit Schulen und können als Best Practice Examples herangezogen werden. Aktivitäten sind auch im Rahmen der Schülermitverwaltung (gem. § 58 Abs. 3 SchUG – kulturelle Bildung) sowie im Sinne des Grundsatzerslasses des BMBWF Rundschreiben 15/2009 zur ganzheitlich kreativ und kulturellen Lernkultur in Schulen möglich.



Keine Entsprechung in Hessen.



Als Maßnahme der Zusammenarbeit von Schule mit Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung nach Art. 31 Abs. 1 BaySchO bzw. mit anderen außerschulischen Partnern (Art. 2 Abs. 5 BayEUG) möglich.

KIA-Stunde – Kommunikation und Interaktion als Fixtermin jeden Montag in der 5. Stunde (S. 61)

Die Anmeldung für eine unverbindliche Übung muss freiwillig sein. Sollte sich ein Schüler dazu nicht anmelden wollen, müsste auf andere Art die Kommunikation mit ihm zu den Klassenvorstandsthemen sichergestellt werden, ohne dass er wegen der Nichtteilnahme einen Nachteil erleidet. Als Alternative bietet sich die schulautonome Einrichtung einer verbindlichen Übung (z. B. Soziales Lernen) an. Die Aufgabe des Klassenvorstandes ergibt sich aus § 54 Abs. 2 SchUG ua iS einer „Beratung von Schülern in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht“.



Keine Entsprechung in Hessen.



Z. T. vergleichbar mit Maßnahme Nr. 9 der Anlage 1 zur BaySchO: Einrichtung einer Klassenstunde.

Mediation (S. 62)

Diese Aktivitäten der Schüler/innen könnten unter § 57a SchUG subsumiert oder auch als Aktivität der Schülermitverwaltung (§ 58 Abs. 1 u. 3 SchUG) organisiert werden. Die Ausbildung von Schülern zu Peer-Mediatoren wäre hier sinnvoll (vgl. Leitfaden unter ÖZEPS).



Wie S. 52.



Streitschlichterprojekt; die Streitschlichter (Schüler) werden fortgebildet, um in Konflikten vermitteln/schlichten zu können.

Schüler/innen unterrichten Schüler/innen (S. 65)



Hier ist zu klären, mit welcher Begründung sowohl die leistungsstärkeren, als auch die leistungsschwächeren Schüler/innen ihren eigenen Unterricht verlassen dürfen, in dem sie eigentlich anwesend sein müssen/sollten.



Im Rahmen der Schulprogrammarbeit nach § 127b HSChG an einzelnen Schulen in Form außerunterrichtlicher Unterstützung eingeführt, nicht aber während der Unterrichtszeit.



Maßnahme Nr. 13 der Anlage 1 zur BaySchO

Berufsorientierung Brückenschlag (S. 66)



Für die individuelle Berufsorientierung kann § 13b SchUG herangezogen werden. Zeiten in einem Betrieb zur Berufsorientierung, die über die dabei vorgesehenen Fälle hinausgehen, können über eine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 SchPflG bzw. § 45 Abs. 4 SchUG) ermöglicht werden. Dabei kann § 175 Abs. 5 ASVG hilfreich sein: In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i ASVG gelten nämlich als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich ereignen bei der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten und der im § 13b SchUG geregelten Veranstaltungen, sofern es sich um Schüler/innen im oder nach dem achten Schuljahr handelt und von der/dem Erziehungsberechtigten eine Zustimmung vorliegt (§ 44a SchUG in Bezug zu § 13a SchUG).

Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und zum Zweck der besseren Umsetzung der in § 2 SchOG festgelegten Aufgaben der österr. Schule können alle Schulen im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen wie Unternehmen eingegangen werden (§ 65a SchUG). Darüber hinaus kann zur nachhaltigen Einbindung von Firmen in diesen Berufsorientierungsprozess (nur) bei berufsbildenden Schulen eine erweiterte Schulgemeinschaft in Form von Schulausschüssen oder Kuratorien eingerichtet werden (s. § 65 SchUG). Die §§ 2, 3, 15, 21, 22 und 34 SchOG nehmen darauf Bezug, dass die Vorbereitung auf das Berufsleben eine Kernaufgabe der österreichischen Schulen ist. Für Lehrpersonen im Entlohnungsschema wird die Funktion der Berufsorientierungskoordination auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 46a VBG und § 19 LVG abgegolten.



Diese berufsausbildungsbezogene Orientierung ist Wesensmerkmal der Mittelstufenschule nach § 23c HSchG.



Berufsorientierung ist Aufgabe aller weiterführender Schularten. Insbesondere an Mittelschulen soll auch die Arbeitsverwaltung einbezogen werden. In der Jahrgangsstufe 8 der Mittelschule ist verpflichtend ein Betriebspraktikum im Umfang von zwei Wochen vorgesehen. Im Einvernehmen mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern können auch (ehrenamtliche) Berufsbegleiter/innen tätig werden. Ggf. können auch Schulpsychologen einbezogen werden.

Lernentwicklungsgespräch ersetzt in Deutschklassen das Zwischenzeugnis in der 8. Schulstufe der Mittelschule (S. 67)



Ao. Schülerinnen und ao. Schülerinnen in Deutschförderklassen erhalten in Österreich kein Zeugnis, sondern nur eine Schulbesuchsbestätigung, und dies ohne Beurteilung der Leistungen, wenn der Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat (§ 18 Abs. 14 i. V. m. § 22 Abs. 11 i. V. m. § 4 Abs. 2 lit. a u. § 3 Abs. 1 lit. b SchUG).



Für diesen Bereich gelten die besonderen Regeln der §§ 45–59 VOGSV, die u.a. auch einen Verzicht auf die Bewertung der Leistungen in einzelnen Fächern beinhalten, vor allem aber auf eine gezielte Förderung der Sprachkompetenz ausgerichtet sind. Den PSES ist ausdrücklich (vgl. Erlass vom 19.9.2019, ABl. S. 1010) gestattet, auf Ziffernnoten zu verzichten und stattdessen Rückmeldungen über den Leistungsstand in Schriftform zu geben, lediglich bei Schulwechseln ist ein Ziffernzeugnis auszustellen,



Siehe. § 18 Abs. 10 der Mittelschulordnung: Ein das (erste) Zwischenzeugnis ersetzende Lernentwicklungsgespräch ist möglich, wenn der Schüler aufgrund (noch) unzureichender Deutschkenntnisse keine Noten im Zwischenzeugnis erhalten würde.

Profilklassen (S. 68)



Es müsste hier im jeweiligen Lehrplan durchgesehen werden, inwieweit hier die schulautonom eingerichteten Freiräume die angestrebten Schwerpunktsetzungen ermöglicht. Dabei kann auch überlegt werden, ob in diesen angestrebten Neigungsfächern eine Notengebung sinnvoll ist oder auch z. B. eine verbindliche Übung das angestrebte Bildungsziel erreichen lässt. Als Beispiele könnten bereits existente Schulen mit Schwerpunktzweigen (Musik, Sport etc.) herangezogen werden.



Im Rahmen der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG sind derartige Überlegungen zulässig, aber nicht regelhaft eingeführt.



Profilklassen können im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel eingerichtet werden.



In Südtirol sind v. a. an den Mittelschulen (Jahrgangsstufen 6–8) derartige Profilklassen bereits weit verbreitet. Hierzu wird einerseits das Stundenkontingent des Wahlpflichtbereiches (der Schule vorbehaltene Pflichtquote) verwendet, andererseits bietet auch die von den Rahmenrichtlinien vorgesehene Flexibilitätsquote entsprechende Spielräume. Diese ermöglicht eine Verschiebung von Stundenkontingenten zwischen Fächern im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des Gesamtjahresstundenkontingentes. Auch an einigen Oberschulen (Jahrgangsstufen 9–13) wurden entsprechende Profilklassen eingerichtet, welche hier i. d. R. als Schulschwerpunkte bezeichnet werden (da es sich um Schwerpunkte handelt, welche die einzelne Schule im Rahmen ihrer autonomen Spielräume definiert).

Chance Berufsausbildung (S. 69)



Die Polytechnischen Schulen haben hier in Österreich bereits aktuell viele Möglichkeiten, Mittelschule und AHS-Unterstufe haben hier im Rahmen ihrer Berufsorientierung in der 3. und 4. Stufe gezielte Informationen und Maßnahmen in den Unterrichtsablauf einzubauen. Sollten andere Schularten hier ebenfalls Initiativen zur Förderung der Chancen ihrer Schüler/innen für den Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis suchen, empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer, dem AMS oder der Lehrlingsabteilung der jeweiligen AK. § 13b SchUG ermöglicht die Unterrichtsfreigabe für eine individuelle Berufsorientierung. Sollten Schüler/innen nicht direkt eine Lehrstelle erhalten, ermöglicht das Berufsausbildungsgesetz Ausbildungsversuche (§ 8a) oder zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen besondere Formen von Lehrverhältnissen (§ 8b u. § 8c).



Vgl. insb. S. 66. Darüber hinaus finden in den Abschlussklassen der Haupt- und Realschulbildungsgänge regelmäßig Maßnahmen zur Berufsorientierung mit Vertretern der Arbeitsagentur und der Wirtschaft statt.



Wie S. 66.

Erweitertes Screening zur Einschulung (S.70)



Hinsichtlich der Gestaltung des Aufnahmeverfahrens in die 1. Klasse Grundschule ist § 6 Schulpflichtgesetz sowie § 4 SchUG mit den dort verankerten standardisierten und mehrstufigen Testverfahren, die ins zur Feststellung der Deutschkenntnisse (Sprachstandfeststellung mit sog. MIKA-D-Testungen) durchgeführt



werden müssen. Die Gestaltung der Feststellung des Entwicklungsstandes im Bereich der Mathematik liegt bei der Schulleiterin/beim Schulleiter. Eine neue Kobold App dient in Österreich bundesweit zur Vereinheitlichung der Aufnahme an Volksschulen.



Teil der Schulreifeprüfung, vor der Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse der Grundschule wird nach § 58 HSchG bei der Anmeldung eine Prüfung der deutschen Sprachkompetenz durchgeführt. Im Fall einer für einen erfolgreichen Schulbesuch nicht ausreichenden altersgemäßen Beherrschung der deutschen Sprache wird der Besuch eines freiwilligen Sprachkurses, der bis zur Aufnahme des Regelunterrichts dauert, empfohlen. Sofern entweder dieses Angebot nicht angenommen wird und/oder die Sprachkenntnisse zum Einschulungstermin weiterhin nicht ausreichen, kann der Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch zurückgestellt und in eine verbindliche Vorklasse zum Spracherwerb eingewiesen werden.



Maßnahme Nr. 38 der Anlage 1 zur BaySchO.

Digital Media – Orientierung im Medienschungel (S. 71)



Bei der angesprochenen Medienarbeit sind die entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechts inkl. dem Recht auf das eigene Bild sowie des Datenschutzrechtes zu beachten. Dies gilt besonders, wenn die Ergebnisse der Schülerarbeiten außerhalb des Klassenraumes gezeigt werden. Zu beachten ist auch der EU-Rechtsrahmen der Datenschutzgrundverordnung.



Im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 HSchG grundsätzlich als Unterrichtsprojekt zulässig, allerdings unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorgaben.



Als schulisches Medienprojekt möglich.

Medienschungel 2.0 (S. 72)



Wie beim Projekt S. 71 sind die dort genannten Rechtsquellen mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten und auch selbst bei der Gestaltung und Präsentation ihrer Produkte zu berücksichtigen. Zudem bietet sich die Befassung der Schüler/innen mit den einschlägigen Bestimmungen zu Cyber-Kriminalität im Strafgesetzbuch an: z. B. Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a, Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses § 119, Missbräuchliches Abfragen von Daten § 119a, Datenbeschädigung § 126a, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b, Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c, Verhetzung § 283, pornografische Darstellung von Minderjährigen § 206a.



Wie S. 71



Wie S. 71.

Alternative Pflichtgegenstände (§ 11 SchUG) (S. 73)



Seminare sind im österr. Schulsystem nicht vorgesehen. Es muss also festgelegt werden, um welche Art von Gegenständen es sich handeln soll (Pflichtgegenstand/verbindliche Übung vgl. § 8 SchOG). Die möglichen Gestaltungsspielräume sind aus den Bestimmungen zur Schulautonomie in den jeweiligen Lehrplänen zu entnehmen (z. B. für die MS im d. o. Lehrplan 3. Teil Ziff. 3 u. 8). Für Mittelschulen beachten sie etwa Festlegung von Schwerpunktbereichen gemäß § 21b Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c SchOG.



Wie S. 71



Als themenbezogene Projektwoche oder Projekttag (vgl. Maßnahme Nr. 4 der Anlage 1 zur BaySchO) möglich.

Projektteam (S. 74)



Kurse sind im österr. Schulrecht nicht expressis verbis vorgesehen. Nach den schulautonomen Regelungen, die im allgemeinen Teil jedes Lehrplanes nachzulesen sind, können durch Kürzung der jeweiligen Stunden des Regelunterrichts (alternative) Pflichtgegenstände, verbindliche oder unverbindliche Übungen oder Freigegegenstände entwickelt werden. Zudem können Projekte mit Wahlmöglichkeiten, die im Rahmen des regulären Unterrichts abgehalten werden, ev. in Form von Blockunterricht auch über einige Wochen, die differenzierten Interessen der Schülerinnen und Schüler angesprochen werden (vgl. § 10 SchUG). Auch kann die Länge der Unterrichtsstunden für derartige Schwerpunkte verändert werden (vgl. § 4 SchZG). Digitale Kurse zu verschiedenen Themen werden bereits kostenlos angeboten und könnten auch als Alternative genützt bzw. gefördert werden (Lernportale und Contentangebote, BMBWF).



Wie S. 71.



Wie S. 73.



Änderung der Stundentafel in der Volksschule (S. 75)

Die angedachten Stundenplanverschiebungen sind gemäß VS-Lehrplan 2. Teil Abschnitt I. Punkt 14 schulautonome Lehrplanbestimmungen möglich. Seit der Öffnung der 50-Minuten Unterrichtszeit Regelung ist dies möglich bzw. kann der Förderunterricht gemäß § 12 SchUG genutzt werden.



Bei SES/SBS ausdrücklich nach § 127d HSChG zulässig.



Schulische Förderangebote, die über die Stundenzahl laut Stundentafel hinausgehen, sind möglich, siehe die Bestimmungen 1 und 3 zur Stundentafel der Grundschule.

Digitale Klasse – Mobile Learning Tablets im Unterricht (S. 76)

Die Ausstattung von Klassen/Schulen mit Tablets kann entweder eine Frage für den Schulerhalter sein, wenn dieser die Geräte allgemein zur Verfügung stellen soll – oder es ist eine Frage der Ausstattung der Schüler/innen mit den notwendigen Unterrichtsmitteln. In letzterem Fall hat das Schulforum bzw., wo ein solches nicht eingerichtet ist, die Schulkonferenz festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler/innen auszustatten sind (vgl. § 14 Abs. 6 SchUG). Über Arbeitsmittel (z. B. ein einzusetzendes Learning App oder das angesprochene Medientagebuch) entscheidet die jeweilige Lehrerin/der jeweilige Lehrer selbst (vgl. § 14 Abs. 9 SchUG).



Ausstattung der Schulen fällt regelhaft in die Zuständigkeit der Schulträger, ihre inhaltliche Einbindung ist Teil der Schulprogrammentwicklung nach §127b HSChG, für die es einer Zustimmung der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 HSChG bedarf.



Vgl. Maßnahme Nr. 48 der Anlage 1 zur BaySchO: „Unterricht in Notebookklassen“.

Autonome Lehrplangestaltung (S. 77)

Die Möglichkeiten zur autonomen Lehrplangestaltung (im Sinne des § 6 SchOG) ergeben sich aus den im Lehrplan der jeweiligen Schulart eingeräumten Entscheidungsspielräume. Wenn die wählbaren Stunden verpflichtend sein sollen, kann es sich nur um (alternative) Pflichtgegenstände oder verbindliche Übungen handeln. Sollte es sich lediglich um eine bestimmte Einzelanzahl von Stunden zum Kennenlernen von Spezialthemen handeln (hier im Beispiel 3x4 Stunden), dann können hier auch stundenplanmäßige Blockungen für bestimmte Fächer und Projekte überlegt werden. Als erweiterte Rechtsgrundlagen zur Interessens- und Begabungsförderung kann sogar Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention herangezogen werden, wonach

jedes Kind ein Recht auf Bildung, die ihm auch ermöglicht, individuelle Fähigkeiten und Begabungen auszuprägen, hat. Nach § 2 (SchOG) obliegt der österreichischen Schule die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend [...] durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken“. § 17 (SchUG) fordert die Lehrer/innen unter anderem auf, „jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen“.

Zu klären wäre in diesem Beispiel auch, was unter einem Modul verstanden wird, da dieser Begriff aus dem postsekundären Schulbereich entnommen und nur in die neuen Oberstufenformen integriert wurde. Sollten hier tatsächlich mehrere unterschiedliche Fächer in einem Gegenstand zusammengeführt werden, stellt sich die Frage des Lehrereinsatzes (Vorbildung) sowie die der Beurteilung des Gegenstandes (vgl. § 11 Abs. 10 LBVO).



Je nach Unterrichtsangebot sind derartige Möglichkeiten an hessischen Schulen eröffnet. Das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe sieht dies zwingend vor. Der Begriff „autonom“ ist jedoch irreführend, besser wäre „alternativ“.



Der neue LehrplanPLUS, der sukzessive für alle allgemeinbildenden Schularten eingeführt wird, lässt Spielräume bei Lehrplanthemen zu.

Schwerpunkt im Schulprofil (S.78)



Mehrere Schwerpunkte an einer Schule in einer Schulform können durch die Einrichtung von Wahlpflichtgegenständen und nach unterschiedlichen Interessen wählbare verbindliche Übungen sein. Das Ausmaß dieser möglichen Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Lehrplan verankerten schulautonomen Freiräumen. So kann der Schwerpunkt für jeweils eine Parallelklasse, für die sich die Schüler/innen angemeldet haben, geführt werden – oder die Wahlpflichtgegenstände werden klassenübergreifend oder auch schulübergreifend angeboten (vgl. § 11 SchUG i. V. m. § 8a SchOG). Für eine Namensänderung im Sinne einer Veröffentlichung der profilbildenden Elemente ist meist (bei Pflichtschulen im Sinne des jeweiligen Schulorganisations-Ausführungsgesetzes) der Schulerhalter, gerne auch im Zusammenwirken mit der jeweiligen Bildungsdirektion zuständig.



In Hessen wird es in anderer Form praktiziert. Schwerpunktsetzungen der einzelnen Schulen finden vorrangig im städtischen Raum statt, um durch verschiedene Schulen verschiedene Angebote vorhalten zu können; Schulen im ländlichen Raum nehmen eher die Aufgabe einer Grundversorgung wahr.



Nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayEUG kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulforum die Entwicklung eines eigenen Schulprofils beschließen.



Werkstattfächer (S. 79)

Für all diese Überlegungen gilt der Lehrplan der jeweiligen Schulart. Im Rahmen der dort verankerten schulautonomen Freiräume können entsprechende Gegenstände eingerichtet werden, die auch im Sinne von Wahlmöglichkeiten als Wahlpflichtgegenstände eingerichtet werden können. Als weniger hoch gerüstete Alternative dazu können – ohne Lehrplanänderung – auch für Projekte/Themen Stunden und Fächer kombiniert und/oder geblockt werden (§ 10 Abs. 2 SchUG). Auch können zur pädagogischen Förderung der Schüler/innen von den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin/dem Schulleiter vorübergehend Schülergruppen eingerichtet werden (vgl. § 31 Abs. 2 Ziff. 5 SchUG). Die angestrebte Individuelle Förderung ist besonders bei den ganztägigen Schulformen möglich.



Dieses Angebot ist Teil des allgemeinen Fächerkanons nach § 5 HSchG und damit auch des ergänzenden schulinternen Curriculums.



Fächerübergreifender Projektunterricht ist möglich.

Portfoliokultur (S. 80)

Die Möglichkeiten der Einbindung der Portfolios hängt davon ab, wann sie verfasst werden: Sind diese zu Hause zu schreiben, ist dies Hausarbeit und als solches nicht extra zu beurteilen, sondern fließt als „Leistung in Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages“ in die gesamte Mitarbeitsbeurteilung (§ 4 LBVO) ein. Wenn ein Portfolio im Unterricht verfasst wird, ist es Teil der Mitarbeit, die zwar auch nicht in Detail beurteilt werden darf, kann aber doch wesentlich stärker in die Mitarbeitsbeurteilung einfließen, da die Selbständigkeit der Arbeit wesentlich besser beurteilt werden kann als bei einer Hausübung. Für die Einsicht in Portfolios und damit die Wertschätzung und Rückmeldung der geleisteten Arbeit bieten sich rechtlich die KEL(Kind-Eltern-Lehrer/in)-Gespräche und andere Sprechstunden oder Sprechtage (iSd § 19 bzw. § 18a Abs. 3 SchUG) an. Sie können bei einer alternativen Leistungsbeurteilung in den ersten drei Semestern der Volksschule oder Sonderschule (§ 18a SchUG) auch der Leistungsinformation am Ende des Semesters oder des Unterrichtsjahres angeschlossen werden (vgl. § 23a LBVO i. V. m. § 11a Zeugnisformularverordnung). Sonstige allgemein Regelungen über Zugänglichkeit und Öffentlichkeit des Aufbewahrungsortes an der Schule gibt es nicht und kann daher von der Schule selbst organisiert werden.



Vgl. S. 71



Portfolios sind in den Mittelschulen vorgesehen.

Themenbezogene Projektwochen (S. 81)

Für Projektwochen kann der Stundenplan verändert (§ 10 SchUG), und es können vorübergehende Schülergruppen gebildet werden, die auch schulstufen- oder sogar schulartübergreifend eingerichtet werden können (§ 9 Abs. 1a SchUG). Auch können damit Schulveranstaltungen (iSd § 13 SchUG i. V. m. Schulveranstaltungsverordnung) verbunden werden. Für die Beratung und Abstimmung dient eine Lehrerkonferenz (iSd § 57 SchUG), die Entscheidung über die Durchführung sowie die Veränderung allfälliger schulorganisatorischer oder schulzeitrechtlicher Rahmenbedingungen, die über den Regelunterricht hinausgehen, liegt bei der Schulleitung (siehe näher die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen – Schulveranstaltungsverordnung).



Im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 HSchG zulässiges Unterrichtsangebot, das einer sorgfältigen Vorbereitung durch die Lehrkraft bedarf.



Siehe Maßnahme Nr. 4 der Anlage 1 zur BaySchO.

Einbeziehung externer Partner/innen (S.82)

Die Einbeziehung von externen Experten in den Unterricht ist rechtlich möglich – auch wenn die Lehrerin/der Lehrer weiterhin inhaltlich und didaktisch die Verantwortung trägt und daher anwesend sein muss. Auch die angesprochene externe Bezahlung ist möglich, nur dürfen – aufgrund der gesetzlich verankerten Schulgeldfreiheit nicht nur an Pflichtschulen, sondern auch an den anderen öffentlichen Schulen – keine Kosten für die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte entstehen (§ 5 SchOG). Sollten die externen Referenten in eine Schulveranstaltung eingebaut werden, können jedoch sehr wohl dadurch entstehenden Honoraransprüche von den Erziehungsberechtigten zu tragen sein (vgl. § 3 SchulveranstaltungsVO). Im Übrigen können Schulkooperationen schulautonom eingerichtet werden (s. § 65a SchUG).



Nach § 16 HSchG unter dem Begriff „Öffnung der Schule“ erklärtes Bildungsziel und Aufgabe jeder Schule.



Siehe Maßnahme Nr. 5 der Anlage 1 zur BaySchO.

Schulgesundheit (S. 83)

Schüler/innen sind verpflichtet, sich – außer bei Aufnahmeuntersuchungen – einmal im Jahr schulärztlich untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung muss über den offiziellen Schularzt/die Schularztin abgewickelt werden, wobei die Organisation dieser Untersuchungen sicherlich von Seiten der Schule „kundenfreundlich“ im Interesse der Schüler/innen abgewickelt werden kann. Wenn sonstige Ärztinnen bzw. Ärzte an der



Schule gesundheitsbezogene Angebote einbringen sollen/wollen, sind sowohl § 66a (Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend), dienstrechtliche und bezahlungsmäßige Fragen sowie Datenschutzfragen vorab zu klären.



Nach § 149 HSchG ist Schulgesundheitspflege Teil der Aufgaben des Schulträgers, die durch einen besonderen schulärztlichen Dienst, der beim jeweilig zuständigen Gesundheitsamt eingerichtet ist, wahrgenommen wird.



Schulgesundheitspflege in Art. 80 BayEUG und Art 14 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes geregelt. Keine jährlichen schulischen Untersuchungen. Projekte zur Schulgesundheitspflege möglich.

Presse- und Medienschau (S. 84)



Zurecht wird bei einem Projekt zum Informationsmanagement an einer Schule darauf hingewiesen, dass die urheberrechtlichen Fragen bei der Verarbeitung von Medien streng beachtet werden (vgl. Urheberrechtsgesetz; Juranek, Schule und Recht, 3. Auflage 2019, S. 293ff; Burgstalle, Urheberrecht für Lehrende (2017); Andergassen 2019, S. 287 ff). Zusätzlich sind jedoch auch noch datenschutzrechtliche Überlegungen miteinzubeziehen. Die allgemeinbildende höhere Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen (§ 34 des Schulorganisationsgesetzes). Im Sinne des § 2 SchOG hat die Schule in umfassender Weise an der Heranbildung der jungen Menschen mitzuwirken, nämlich auch beim Erwerb von Wissen, bei der Entwicklung von Kompetenzen und bei der Vermittlung von Werten. Dabei ist die Bereitschaft zum selbstständigen Denken und zur kritischen Reflexion besonders zu fördern.



Eine wünschenswerte Zusatzaufgabe, für deren Wahrnehmung den Schulen weder zeitliche noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. In Einzelfällen werden im Rahmen regionaler Zusammenarbeit von der meist regionalen Presse Projekte wie „Zeitung in der Schule“ unterstützt.



Vgl. Maßnahme Nr. 34 der Anlage 1 zur BaySchO.

Handapparat (S. 85)



Für das Ausstellen von Schülerarbeiten wird die Zustimmung des Verfassers im Sinne des Urheberrechts und ev. auch des Datenschutzes benötigt. Auch beim weiteren Bearbeiten von bisherigen Schülerarbeiten durch eine neue Schülergeneration sind die urheberrechtlichen Überlegungen mit einzubauen – obwohl es sich „nur“ um Schülerarbeiten handelt! Wichtig ist dabei auch das Kopieren von Medien in Schülerarbeiten

zu vermeiden – wenn dann verbunden mit der Erlernung von Quellenangaben/Referenzangaben (Urheberrecht).



Soweit Schulbibliotheken vorhanden sind, ist die Einübung derartiger Arbeitsformen im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 HSchG möglich und begrüßenswert.



Wie Hessen.

Einrichtung einer Klassenstunde (S. 86)



Für die Verkürzung einer Unterrichtsstunde sind die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes (z. B. § 4 für die mittleren und höheren Schulen, § 9 für die allgemeinbildenden Pflichtschulen, § 10 für die Berufsschulen) zu beachten. Danach kann die 50-Minuten-Stunde aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen durch die Schulleiterin/den Schulleiter für einzelne oder für all Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Schultagen mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden, es ist jedoch die lehrplanmäßig vorgesehene Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen einzuhalten (iSd § 211 BDG 1979).



Im Rahmen der allgemeinen Befugnisse des Klassenlehrers nach § 9 Abs. 1 / 2 DO ist er berechtigt, derartige Stunden einzuplanen und durchzuführen.



Maßnahme Nr. 9 der Anlage 1 zur BaySchO.

Lernzeit-Übungsaufgaben (S. 87)



Es gelten die Regelungen für die individuelle und betreute Lernzeit an ganztätigen Schulformen. Über den Einsatz derartiger Übungen entscheidet der jeweilige Lernbetreuer, wobei eine allfällige Koordinierung der Arbeiten bei der Schulleitung oder, falls eingesetzt, bei der Leiterin/dem Leiter des Betreuungsteiles liegt (§ 17 Abs. 1 letzter Satz SchUG).



Im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit aller Lehrkräfte einer Schule ausdrücklich zu begrüßen, eine förmliche Dienstpflicht besteht jedoch insoweit nicht.



Im Rahmen des schulischen Ganztags sehr zu begrüßen.



Aktualia–Datenmaterial (S. 88)

Bei der Bereitstellung der Materialien sind die Urheber- und Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Auch sollte die Bereitstellung der Unterlagen durch die Schulleiterin/den Schulleiter nicht unbedingt zu einem indirekten Lenkungsdruck durch die Leitung führen, bestimmte Themen aufgreifen zu müssen, da es im Sinne des § 17 SchUG die Aufgabe jeder einzelnen Lehrerin/jedes einzelnen Lehrers ist, den Lehrplan entsprechend aktuell umzusetzen. Die Organisation allfällige Themenabsprachen können jedenfalls eine Führungsthematik der Schulleitung sein, aber auch von einem Klassenvorstand in seiner Koordinationsfunktion von sich aus oder auch von jeder betroffenen Lehrerin/jedem betroffenen Lehrer kollektional angegangen werden (kostengünstig, wenn online Material genutzt werden kann – Audio Bücher etc.).



Eine begrüßenswerte Anregung in Erweiterung der Schulbibliothek, soweit hierfür finanzielle Mittel des Schulträgers und freie Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.



Siehe S. 85.

Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis (S. 89)

Für die Einrichtung von Förderunterricht ist § 12 Abs. 6 bis 9 SchUG die Rechtsgrundlage. Danach sind u. a. Schüler/innen an Pflichtschulen verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung in einem Pflichtgegenstand durch den unterrichtenden Lehrenden festgestellt wurde. Wenn keine Verpflichtung besteht, sind die Schüler/innen nach Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den unterrichtenden Lehrenden zur Teilnahme daran berechtigt. Die Schulleiterin/Der Schulleiter kann das Ausmaß für die Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers am Förderunterricht beschränken; hierbei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes im Verhältnis zur Belastbarkeit der Schülerin/des Schülers und auf dessen Förderungsbedürftigkeit Bedacht zu nehmen. Für Mittelschulen können Fördermaßnahmen gemäß § 31a (2) SchUG koordiniert werden.



Generelle Verpflichtung jeder Schule nach § 3 Abs. 6 Satz 3 HSchG, bei erkannten Defiziten jeden Schüler gezielt zu fördern, hierzu ist nach §§ 5/6 VOGSV ein individueller Förderplan aufzustellen.



Maßnahme Nr. 11 der Anlage 1 zur BaySchO.

Themenwochen (S. 90)



Der Stundenplan kann von der Schulleiterin/vom Schulleiter auch aus pädagogischen Gründen (also für eine solche Schwerpunktwoche) eine vorübergehende Änderung des Stundenplans anordnen (Stundentausch, Stundenblockungen, Entfall von Unterrichtseinheiten). Dies gilt nicht nur für „Schuljahresrandwochen“. Der Stundenplan ist jedoch derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jede Schülerin/jeden Schüler rechnerisch nachvollziehbar ist (§ 10 Abs. 2 u. 3 SchUG).



Vgl. Hinweise zur Projektwoche auf S. 81.



Vgl. Maßnahme Nr. 4 der Anlage 1 zur BaySchO.

Nettostundenkontingent und Epochenunterricht (S. 91)



Die im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden sind möglichst regelmäßig auf die Schultage pro Woche zu verteilen. Dies verhindert jedoch nicht Blockungen (§ 10 SchUG i. V. m. § 3 bzw. 8 SchZG). Zudem ist die Länge der einzelnen Unterrichtsstunden nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten von der Schulleitung flexibel mit mehr oder weniger als 50 Minuten festlegbar (§ 4 bzw. § 9 SchZG).



Regelhaft nicht vorgesehen, für SES/PSES/SBS jedoch nach § 127d Abs. 2 HSchG zulässig.



Epochenunterricht im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts zulässig.

Selbsteinschätzung der Schüler/innen (S. 92)



Neben informellen Auswertungsbögen kann auch die Form der Informationsfeststellung (§ 1 LBVO) zur angestrebten Zielerreichung herangezogen werden. Aber auch sonst können auch andere Formen der Selbstreflektion Elemente in den Unterricht eingebaut werden.



Teil der Methodenfreiheit der einzelnen Lehrkraft nach § 86 Abs. 2 HSchG, im Rahmen der Schulprogrammentwicklung auch für eine ganze Schule möglich.



Maßnahme Nr. 14 der Anlage 1 Zur BaySchO.



Semesterforschungsfrage und Schuljahresthema (S. 93)

Solche Schwerpunktthemen können natürlich in Schul-, Klassen- oder Fachkonferenzen behandelt werden (§ 57 SchUG). Eine konkrete Festlegung oder Vorgabe kann durch die Schulleiterin/den Schulleiter (§ 56 SchUG) erfolgen. Die Koordination der Durchführung kann dann von der Schulleitung einer Lehrerin/einem Lehrer als Dienstaufgabe (z. B. im Sinne des § 8 Abs. 3 LVG) übertragen werden. Bei einer allfälligen Dokumentation der Schülerleistungen sind die Urheberrechte der Schüler/innen etwa an den Ergebnissen oder einem Schülerbild zu beachten. Auch das Datenschutzrecht kann bei einer Veröffentlichung mit hineinspielen.



Vgl. Hinweise zur Projektwoche auf Seite, ggfs. im Rahmen der Schulprogrammentwicklung einzuführen.



Wie Hessen.

Systemische(s) Portfolio-Arbeit(en) (S. 94)

Der Einsatz von Portfolio-Arbeiten liegt beim einzelnen Lehrenden, so sie nicht lt. Beschluss der Klassenkonferenz und der darauf fußenden Vorgabe der Schulleitung in die alternative Leistungsbeurteilung für das 1. Schuljahr oder das 1. Semester des 2. Schuljahrs offiziell einbezogen werden soll (vgl. § 23a LBVO sowie § 11a Zeugnis-VO i. V. m. § 18a SchUG). Erstellung des Portfolios und sein Ergebnis kann – wenn es zu Hause erarbeitet werden soll – lediglich als Hausübung als Teil der Mitarbeitsbewertung, wenn es im Rahmen des Unterrichts erarbeitet wird, in die Bewertung der Mitarbeit, immer gemäß § 4 LBVO eingebaut werden.



Vgl. S. 92.



Siehe S. 80; Portfolios sind aber additiv zu den verpflichtenden schulischen Leistungsnachweisen.

Externe Evaluierung schulischer Problemstellungen (S. 95)

Externe Evaluationen bzw. sonstige Studien über schulisches Handeln sind kein Widerspruch oder eine Abwertung zu Rückmeldungen vorgesetzter Stellen oder deren Mitarbeitern (z. B. SQM). Sie können diese wertvoll ergänzen. Über derartige externe Formen der Zusammenarbeit (wie erwähnt z. B. mit einer Universität oder Hochschule) kann von jeder Schule als „Schulkooperation“ selbstverantwortlich (von der Schulleitung) eingegangen werden. Eine solche Kooperation mit anderen Schulen oder außerschulischen

Einrichtungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Diese ist ermächtigt, Kooperationsverpflichtungen auch mit Wirkung von Dritten aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen (§ 65a SchUG). Daher empfiehlt es sich, vor dem Abschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung die Schulbehörde einzubinden. Das Bildungsreformgesetz 2017 sieht eine externe Evaluation und ein systematisches Bildungsmonitoring (§ 5 BD-EG) vor.



Im Rahmen der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG möglich, auf Initiative der Hochschulen schon jetzt in Einzelfällen im z.B. Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach § 84 HSchG möglich.



Externe Evaluation ausdrücklich vorgesehen, Art. 113c BayEUG; Konzept für die Evaluation derzeit in Überarbeitung.

Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe (S. 96)



Für die angesprochene systematische und zusammenhängende Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebiets bietet sich die „Mündliche Übung“ als eigene Form der Leistungsfeststellung (§ 6 LBVO) an. Sollte es sich um eine kleinere Aufgabenstellung handeln, ist es lediglich ein Element der Mitarbeitsbeobachtung (§ 4 LBVO). Inwieweit eine solche Präsentation dann andere Vorgaben und Forderungen eines Lehrrenden zu einer sicheren Leistungsbeurteilung der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers iSd §§ 11 und 20 LBVO ersetzt, liegt bei jeweiligen Unterrichtenden. § 18 Abs. 1 SchUG ermöglicht die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach andere Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen in einem flexiblen und offenen Sinn, wo nicht ausdrücklich besondere Formen vorgesehen sind.



An SES/SBS nach § 127d Abs. 2 HSchG ausdrücklich zulässig, im Rahmen der Abschlussprüfungen in den Haupt- und Realschulbildungsgängen zwingend vorgeschrieben, in allen übrigen Anwendungsfällen Teil der Methodenfreiheit der jeweiligen Lehrkraft nach § 86 Abs. 2 HSchG, soweit der Pflichtrahmen der schriftlichen Arbeiten nach Anlage 2 zur VOGSV eingehalten wird.



Maßnahme Nr. 18 der Anlage 1 zur BaySchO.

Unterrichtsarme Stunde im Wochenstundenplan (S. 97)



Für informelle Abstimmungen zwischen den Lehrerenden sind solche Zeitfenster sicherlich günstig. Die Lehrer/innen, die trotzdem stundenplanmäßige Unterricht halten müssen, sollten andere gezielt organisierte Formen der Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen und für die Information durch die Schulleitung, wenn diese genau in dieser Stunde jeweils einen Bericht im Konferenzzimmer abgibt, erhalten. Sollte dabei



die offizielle Form einer Konferenz gewählt werden, würden die Stunden der zu dieser Zeit unterrichtsverpflichteten Lehrer/innen, deren Anwesenheit auch bei der Konferenz notwendig ist, entfallen können.



Vgl. die österreichischen Anmerkungen.



Nicht ausdrücklich vorgesehen; Nachmittagsunterricht außerhalb von Ganztagsklassen nur an ein oder zwei Wochentagen.

Schülerhilfe (S. 98)



Bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch ältere Mitschüler/innen an der Schule stellt sich die Frage nach der Aufsichtspflicht. Diese müsste entweder durch einen diensteingeteilten Lehrenden passieren oder mit einer nachgewiesenen Rechtseinführung in deren Verantwortung den älteren Schülerinnen und Schülern ab der 9. Schulstufe mit deren Zustimmung offiziell übertragen werden (iSd § 44a SchUG). Sollte es sich um eine Veranstaltung der Schülermitverwaltung handeln, unterliegt diese nicht der Aufsichtspflicht des Lehrenden oder der Schulleitung (§ 58 Abs. 4 SchUG).



Vgl. S. 65.



Tutorien durch (ältere) Schüler an vielen Schulen vorgesehen.

Schulgalerie (S. 99)



Über die Genehmigung und Durchführung von Ausstellungen entscheidet in den Schulräumlichkeiten die Schulleitung, über Ausstellungen außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. in Ferien) kann auch der Schulerhalter entscheiden, der auch über die Adaptierung von Räumlichkeiten für Ausstellungszwecke und die Tragung allfälliger Kosten zu befinden hat. Auch wenn es sich um die Ausstellung oder gar den Verkauf von Schülerarbeiten handelt, ist dies nur mit der Zustimmung der betroffenen Schüler-Künstler im Sinne des Urheberrechts möglich.



Kann als Teil der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG durchgeführt werden, bedarf vor der Durchführung einer positiven Beschlussfassung der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 HSchG.



Wie Hessen.

Dichterlesung (S. 100)



Die Genehmigung einer Dichterlesung in der eigenen Schulbibliothek obliegt der Schulleitung bzw. in ihrem Auftrag einem Lehrenden der Schule, z. B. der Bibliothekarin/dem Bibliothekar. Sollten auch Eltern offiziell Bücher ausleihen können, gelten nicht mehr die urheberrechtlichen Regelungen für eine Schulbibliothek, sondern die einer öffentlichen Bibliothek. Diese Unterschiede sind gegebenenfalls zu beachten und auch vom Schulerhalter als Finanzier der Bibliothek zu genehmigen. Bei einer von Schülerinnen und Schülern besuchten Dichterlesung ist im Sinne der Aufsichtspflicht vorab zu klären, ob diese im Rahmen des Unterrichts, als Schulveranstaltung, schulbezogene Veranstaltung oder außerschulische Veranstaltung organisiert wird. Diese Frage stellt sich auch bei eventuell anfallenden Kosten für den Künstler, die bei einer unterrichtlichen Veranstaltung wegen der Schulgeldfreiheit öffentlicher Schulen (§ 5 SchOG) weder von den Eltern noch den Schülern eingehoben werden dürfen.



Wie vorher.



Einbeziehung externer Experten in den Unterricht möglich; vgl. Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Periodische Schulzeitschrift (S. 101)



Zeitschriften können fächerübergreifend (Deutsch, Bildnerische Erziehung, Fremdsprachen u. Ä.) gestaltet werden. Die Druckkosten wären aber vom Schulerhalter oder externen Sponsoren zu tragen.



Nach § 126 Abs. 2 Satz 2 HSchG ausdrücklich zulässig Publikationsform in der Verantwortung der Schule und damit letztlich des Schulleiters als geborenem Vertreter der Schule nach außen.



Neben den von der Schule (Schulleitung) herausgegebenen Informationsschriften (Jahresbericht, Elterninformationen) besteht ausdrücklich das Recht für die Schüler (Art. 63 BayEUG), eine Schülerzeitung herauszugeben, entweder als Einrichtung und unter Verantwortung der Schule oder ohne Beteiligung der Schulleitung als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes (dabei liegt die Verantwortung für die Inhalte bei den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten).

Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung (S. 102)



Die Lehrerin und der Lehrer haben in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen (§ 17 SchUG).



Im Rahmen dieser Methodenfreiheit ist auch der Einsatz von Medien aller Art (zum Beispiel auch Zeitungsartikel) altersangepasst möglich (vergleiche dazu auch die Ausführungen zu S. 125 Arbeitsgemeinschaften – Projekte – Kreativschiene).



Wie österreichische Anmerkung; vgl. auch S. 84.



Maßnahme Nr. 34 der Anlage 1 zur BaySchO.

Checklisten für Schulfahrt/in und Raumpflege (S. 103)



Für die Bereitstellung der Schulbetreuung und der Raumpflege ist der Schulerhalter verantwortlich. Vor Ort ist die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorgesetzte/Vorgesetzter nicht nur der Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch sonstiger Bediensteter (§ 56 Abs. 2 SchUG). Schulleiterinnen und Schulleiter sind zum Beispiel daher auch gegenüber den Schulfahrten und dem Reinigungspersonal anordnungsbefugt. In Abstimmung mit ihr/ihm können daher solche Checklisten erstellt und als verbindlich auch angeordnet werden. Es ist allerdings zu beachten, dass die Reinigung von Schulgebäuden oft an Fremdfirmen ausgelagert ist, sodass bei der Umsetzung dieser Maßnahme auch die entsprechenden vertraglichen Grundlagen zu beachten sind.



Sinnvoller praktikabler Organisationshinweis, der in der Zuständigkeit und Verantwortung des Schulleiters nach § 88 Abs. 2 Satz 1 HSchG umgesetzt werden kann.



Sinnvolles praktisches Organisationsverfahren; ggf. sollten bestimmte schulische Beauftragte (Sicherheitsbeauftragter, Hygienebeauftragter u. a.) beteiligt werden.

Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe (S. 104)



Für die Umsetzung dieser Maßnahme gibt es keine rechtlichen Hindernisse. Das System sollte aber in den entsprechenden Schulgremien vorgestellt werden.



Begrüßenswerter pädagogischer Ansatz, der im Rahmen der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG eingeführt werden kann.



Maßnahme Nr. 37 der Anlage 1 zur BaySchO.

Pflegepersonal – Weihnachtsgeld (S. 105)

Schulleiterinnen und Schulleiter sind wie jede andere öffentliche Bedienstete und jeder andere öffentliche Bedienstete angehalten, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihr Budget zu verwalten. Grundsätzlich ist der Ankauf von Dienstkleidung durch das der Schule zur Verfügung stehende Budget abgedeckt. Es bleiben aber oft Spielräume, die durch Sponsoring, Subventionen von Elternvereinen oder Einnahmen aus schulischen Aktivitäten erwirtschaftet werden und über die an der Schule frei verfügt werden kann. Somit sind auch solche Zuwendungen für den Ankauf von Dienstbekleidung in Österreich möglich.



Da die Schulen lediglich über festgelegte Budgets verfügen, sind derartige Zuwendungen nur über die Elternspende, den Förderverein oder sonstige Drittmittel zu finanzieren.



Für Bayern nicht umsetzbar; Schulen haben keine „Handkasse“. Zudem: Geschenke an öffentlich Bedienstete bedürfen, sofern sie das gesellschaftlich Übliche übersteigen, der Genehmigung durch den Dienstherrn.

Förderung besonders begabter Grundschüler/innen (S. 106)

Vergl. S. 107.



Die Schule hat nicht nur den Auftrag, die schwächeren Schüler zu fördern, sondern ausdrücklich auch die hochbegabten Schüler (vgl. § 3 Abs. 6 HSchG).



Maßnahme Nr. 39 der Anlage 1 zur BaySchO.

Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen (S. 107)

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen gibt es keine rechtlichen Hürden. Aufgrund der Schulgeldfreiheit (§ 5 SchOG) dürfen jedoch die Kosten der externen Partner nicht auf die Erziehungsberechtigten überwält werden. Zur Schulgeldfreiheit und möglichen Ausnahmen vergleiche auch S. 147 Kooperationen mit Sportvereinen.



Nach § 58 Abs. 3 HSchG können schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder für ein Jahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden und mit Zustimmung ihrer Eltern in eine Vorklasse eingewiesen werden, um sie zur erforderlichen Schulreife zu bringen.



Maßnahme Nr. 40 der Anlage 1 zur BaySchO.

Freiwilliges Soziales Jahr an der Schule (S. 108)



Das Freiwillige Sozialjahr in Österreich gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements. Ziele des Freiwilligen Sozialjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der Teilnehmer/innen (§ 6 Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement – FreiwG). Im Rahmen eines Freiwilligen Sozialjahres kann Arbeit mit Kindern in Kinderheimen, Kindergärten oder im Hort sowie in sozialpädagogischen Wohngruppen geleistet werden, jedoch nicht an Schulen (§ 9 FreiwG).

Auch der Zivildienst als Wehersatzdienst für männliche österreichische Staatsbürger kann nur an genehmigten Einrichtungen erfolgen. Schulen finden sich allerdings nicht im Katalog der möglichen Einrichtungen (§ 3 Zivildienstgesetz – ZDG). Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung und Jugendarbeit sind jedoch möglich.



Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt nur noch an Förderschulen.



Maßnahme Nr. 41 der Anlage 1 zur BaySchO.

Schuleigene Formulare (S. 109)



Schulen können für den internen Gebrauch eigene Formblätter erstellen und diese auch verwenden. Für Anträge bei Behörden sind jedoch häufig Amtsformulare vorgesehen, die zu verwenden sind.



Diese Möglichkeit besteht auch in Hessen. Inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist statistisch nicht erhoben worden. Gebräuchlich ist indes die Verwendung der von den Schulträgern im Bereich Beschaffung und dem Land Hessen vorgegebenen Formulare im Bereich Personalwesen.



Umsetzbar, soweit nicht die Verwendung bestimmter Formularmuster schulrechtlich (z. B. Zeugnismuster) bzw. durch die Schulaufsicht (etwa bei Abfragen, Erhebung von Daten) vorgegeben ist.

Unterricht Plus (S. 110)



Vergl. S. 111.



Das Angebot ist grundsätzlich zu begrüßen und jeder Schule im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erlaubt. Der Schulleiter kann dies nach den Rahmenvorgaben der Gesamtkonferenz in eigener Zuständigkeit umsetzen (§§ 133 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. 88 Abs. 2 Nr. 2 HSchG).



Maßnahme Nr. 43 der Anlage 1 zur BaySchO.

Lernen in Kleingruppen (S. 111)



Die Schulautonomie ermöglicht im Rahmen der zugewiesenen Stundenkontingente einige Freiräume, die von den Schulen genutzt werden können (vergleiche dazu u. a. S. 9 Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz, S. 121 Verstärkte Behandlung IT-orientierter Inhalte in den berufsorientierten Wahlpflichtfächern Technik und Soziales mit Blick auf die Projektprüfung).



Vgl. Satz 1 zu S. 110.



Maßnahme Nr. 44 der Anlage 1 zur BaySchO.

Erstellung einer Referenzmappe für Schüler/innen (S. 112)



Für die Umsetzung dieser Maßnahme gibt es keine rechtlichen Hindernisse. Das System sollte aber in den entsprechenden Schulgremien vorgestellt werden. Aber auch ergänzende schriftliche Erläuterungen zu Ziffernoten sind in der Volksschule möglich:

„Mit dem Schuljahr 2019/20 wird an allen Volksschulen in der Regel mittels Ziffernbenotung beurteilt. Jede Volksschule kann aber schulautonom mittels Klassenforumsbeschluss festlegen, dass die Alternative Leistungsbeurteilung bis einschließlich des 1. Semesters der 2. Schulstufe beibehalten wird. Ergänzende schriftliche Erläuterungen zu den Ziffernnoten sowie regelmäßig stattfindende Gespräche zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern sind in allen vier Schulstufen verpflichtend (Das Pädagogik-Paket, Handreichung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, S. 22).“



Eine detaillierte Dokumentation aller Schülerleistungen ist zwar wünschenswert, aber in der Praxis kaum zu leisten, jede Lehrkraft muss jedoch in der Lage sein, die von ihr erteilten Bewertungen nachvollziehbar zu begründen, sowohl gegenüber nachfragenden Schülern oder deren Eltern als auch im Widerspruchs- oder Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten.



Maßnahme Nr. 47 der Anlage 1 zur BaySchO.

Unterricht in Notebook-Klassen (S. 113)



Die Ausstattung von Schulen mit „Hardware“-Infrastruktur und entsprechender Software ist Aufgabe des Schulerhalters. Sog. Notebook-Klassen wurden und werden besonders auf der Sekundarstufe angeboten. Gerade die krisenbedingte Etablierung der Fernlehre wird den Einsatz digitaler Medien nachhaltig verstärken (vgl. das umfassende Angebot zur Fernlehre unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fl.html, abgefragt am 6.4.2020).



Eine möglichst flächendeckende Ausstattung der Schulen mit Laptops oder Tablets wird zurzeit im Rahmen der Initiative der Bundesregierung zur Digitalisierung der Schulen, die den Ländern nach einem bestimmten Verteilungssystem (= Königsteiner Schlüssel), der sich nach der Schülerzahl der einzelnen Länder richtet, Gelder zur IT-Ausstattung der Schulen zur Verfügung stellt, die diese in eigener Zuständigkeit verwalten und verwenden, angestrebt. Sie ist – ausweislich der aktuellen Corona-bedingten Fernunterrichtssituation – dringender erforderlich denn je zuvor.



Maßnahme Nr. 48 der Anlage 1 zur BaySchO.



Der Unterricht in Notebookklassen wird in einigen Mittelschulen und zunehmend in mehreren Oberschulen mit dem Schwerpunkt Informatik angeboten. Die Schüler bringen dabei ihr eigenes Gerät mit in die Schule (BYOD), für die restliche Ausstattung und die entsprechende Software sorgt die autonome Schule im Rahmen ihres Budgets in Zusammenarbeit mit der Provinz Bozen.

In allen Schulen sind digitale Medien ein selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist es wichtig, dass Lernumgebungen in Kindergärten und Schulen geschaffen und weiterentwickelt werden, um handlungs- und kompetenzorientiertes Lernen zu ermöglichen. Damit die Schulen in der Umsetzung dieses Zieles unterstützt werden, wurden bereits im September 2019 Lehrpersonen als „Digi-Coaches“ eingesetzt, welche die Schulen im Lernen vor Ort begleiten sollten. Aufgrund des krisenbedingten Fernunterrichts und des vermehrten Einsatzes von digitalen Medien waren und sind diese für die Schulen wichtige Ansprechpartner, weil sie die Schulen v.a. bei der Nutzung von verschiedenen digitalen Lernräumen (Lernplattformen) unterstützen.

Ausbildungsvereinbarungen mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten (S.114)

Für Vereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern und Eltern mit der Schule stehen im österreichischen Schulrecht einige Instrumente zur Verfügung. Es sind zum Beispiel KEL-Gespräche zu führen und bei Leistungsschwächen im Rahmen der Frühwarnung individuelle Maßnahmen zur Leistungssteigerung zu vereinbaren.

In der Neuen Mittelschule (Sekundarstufe 1) sind KEL-Gespräche zu führen. KEL steht für Kind-Eltern-Lehrer. Es werden Arbeits- und Lernerfolge bzw. Lernfortschritte besprochen. Diese Gespräche ermöglichen, Rückblick und Ausblick, Potentiale und Stärken herauszuarbeiten (§ 19 SchUG).

Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aufgrund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder der Klassenvorständin oder von der unterrichtenden Lehrkraft Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z. B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren (Frühwarnsystem § 19 SchUG).



Vgl. Seite 56.



Maßnahme Nr. 49 der Anlage 1 zur BaySchO.

Digital Participation (S. 115)



Vgl. S. 113.



Vgl. S. 113.



Einsatz digitaler Medien und Förderung von Digitalkompetenz sind derzeit wichtige Elemente des Unterrichts. Den Schulen stehen teils interne, teils externe Medienfachberater zur Seite.



Vgl. S. 113.



Dekonstruktion von Gender-Stereotypen (S. 116)

Schule hat auch Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die nicht nur einzelnen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können. Diese sind als Unterrichtsprinzipien im Unterricht aller Gegenstände der jeweiligen Schulart zu berücksichtigen. Die Kennzeichen der aufgegriffenen Fragestellungen sind Lebensbezogenheit, Anschaulichkeit und fächerübergreifende Problemorientierung. Sie ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, Wissen in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Das BMBWF führt als Unterrichtsprinzip u.a. Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung an (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/refgp.html>, abgerufen am 7.4.2020).



Dies ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 HSchG eine der Kernaufgaben des Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen.



Förderung des Interesses von Schülerinnen an MINT-Fächern wird angestrebt; s. auch Art. 2 Abs. 1 BayEUG.

Lehrkräftepraktikum (S. 117)

Lehrpersonen können im Rahmen der Fortbildung und Hospitationen Betriebe besuchen, Unternehmensprozesse kennenlernen und Kontakte zu regionalen Unternehmen knüpfen. Sie können von den Schulleitungen auch durch Gewährung von Sonderurlauben für solche Aktivitäten freigestellt werden. Grundsätzlich sollten diese Maßnahmen aber außerhalb der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.



Wie die österreichische Anmerkung.



Maßnahme Nr. 54 der Anlage 1 zur BaySchO.

Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten (S. 118)

Externe Fachkräfte können als Expertinnen und Experten von der Schule im Unterricht als Unterstützung eingesetzt werden. Sie nehmen als externe Fachexpertinnen und Fachexperten am Unterricht teil. Dies muss aber in Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern erfolgen, da diese für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich sind.



Im Rahmen der Möglichkeiten zur „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG ausdrücklich vorgesehen. Es wird in unterschiedlichem Umfang auch realisiert.



Maßnahme Nr. 55 der Anlage 1 zur BaySchO.

Economy Tutorial (S. 119)



Unternehmer können als schulfremde Personen als Vortragende oder Experten in den Unterricht eingeladen werden. Gegenseitiger Austausch und Erarbeiten von Ideen als Maßnahmenkatalog sind daher möglich und rechtlich gut begründbar. Schüler/innen sollen u. a. mit dem für den Beruf erforderlichen Wissen und Können ausgestattet und befähigt werden, am Wirtschaftsleben teilzunehmen (§ 2 SchOG, der die Ziele und Aufgaben der österreichischen Schule definiert).



Wie vorher.



Maßnahme Nr. 57 der Anlage 1 zur BaySchO.



Die Initiativen für den Bereich „Schule-Arbeitswelt“ haben in den vergangenen Jahren in den Oberschulen Italiens wesentlich an Bedeutung gewonnen und wurden im schulischen Kontext mit dem Gesetz „La buona scuola“ im Jahr 2015 zusätzlich gesetzlich verankert.

Mit dem Landesgesetz vom 27.3.2020, Nr. 2 wurde in Art. 7 der Begriff „Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ rechtlich verankert. Die Bildungswege sind ein fächerübergreifender Lernbereich und orientieren sich an den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 22.5.2018 zu den Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Dieser Lernbereich hat stark orientierenden Charakter und soll den Schülerinnen und Schülern Einblicke und Entscheidungshilfen für ihre spätere persönliche und berufliche Entwicklung bieten. Diese Bildungswege können auch außerhalb der Provinz oder im Ausland sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeit absolviert werden. Besondere Beachtung erhält in diesem Rahmen die unternehmerische Kompetenz, die auch durch Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeitswelt gefördert wird. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Projekten, Expertenvorträgen, Betriebsbesichtigungen, Informationsveranstaltungen und Betriebspraktika, wobei die Betriebspraktika einen besonderen Stellenwert einnehmen, weil sie eine intensive Verbindung von Schule und Arbeitswelt darstellen.

Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts (S. 120)



Im Rahmen von berufspraktischen Tagen bzw. der Berufs(bildungs)orientierung wäre eine Mitarbeit in sozialen Einrichtungen in Pflichtschulen denkbar. Wöchentliche Besuche über einen Zeitraum von drei Monaten sind jedoch nicht vorgesehen. Die Organisation müsste an die Gesetzeslage angepasst werden.



Als Teil projektbezogenen Unterrichts an einzelnen Schulen realisiert. Eine flächendeckende Umsetzung scheitert häufig an fehlenden zeitlichen Spielräumen.



Maßnahme Nr. 58 der Anlage 1 zur BaySchO.

Verstärkte Behandlung IT-orientierter Inhalte in den berufsorientierten Technik und Soziales mit Blick auf die Projektprüfung Wahlpflichtfächern (S. 121)



In Österreich sind autonome Gestaltungsspielräume in den einzelnen Lehrplänen festgeschrieben (§ 6 SchOG), in welchen die Stundenverteilung nicht fix geregelt wird, sondern lediglich Ober- und Untergrenzen der einzelnen Gegenstände vorgegeben werden und innerhalb derer die jeweilige Schule die Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen selbst festsetzen kann. Das Gesamtstundenausmaß muss insgesamt unverändert bleiben.

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 sind flexible Klassen- und Gruppenorganisationen (z. B. § 9 SchUG, § 8a SchOG) erweitert worden. Auch die Unterrichtsstunden können flexibel festgelegt werden (§§ 3, 4, 9, 10 SchZG). So kann auf pädagogische Bedürfnisse am Schulstandort organisatorisch reagiert werden.



Vgl. S. 115.



Im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts möglich.

Fernunterricht für längerfristig erkrankte Schüler/innen (S. 122)



Durch die Corona-Pandemie ist diese Form des Unterrichts leider zur Regel geworden. Bei kranken Schülerinnen und Schülern ist jedoch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme zu achten, da Schüler/innen aufgrund der Krankheit gerechtfertigt vom Unterricht abwesend sind. Bei Spitalsaufenthalten besteht auch die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht in Heilstättenklassen bzw. Heilstättenschulen (§ 25 Abs. 4 SchOG). Damit soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, den Anschluss an den Unterricht nicht zu verlieren.



Unterricht für kranke Schüler wird im Rahmen vorhandener personeller Ressourcen in der Regel als Einzelunterricht in einer Klinik oder als Hausunterricht erteilt, durch den Einsatz digitaler Medien könnte dies erheblich erleichtert und intensiviert werden, soweit bei den kranken Schülern ein derartiger Medieneinsatz überhaupt möglich ist.



Im Rahmen einer Kooperation der Schule für Kranke mit der Stammschule des kranken Schülers möglich; in Art. 23 Abs. 3 BayEUG (Schule für Kranke, Hausunterricht) vorgesehen. Der Schutz personenbezogener Daten muss gewahrt bleiben.

Profil Inklusion (S. 123)



Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, das sind Schüler/innen, die aufgrund einer Behinderung dem Regelunterricht nicht folgen können, sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht nicht in einer Sonderschule, sondern in einer Regelschule zu erfüllen (§§ 8, 8a SchOG). Der Anteil dieser Kinder beträgt bis zu 85 % der Pflichtschüler/innen. Diese Rechtslage beruht auf Verfassungs- bzw. Völkerrechtsbestimmungen (vergleiche dazu auch S. 143 Integration durch Kooperation).



Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung schließt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen insbesondere in personeller, aber auch sächlicher Hinsicht die Möglichkeit der inklusiven Beschulung ein (vgl. § 51 HSchG).



In Art. 30b BayEUG als Möglichkeit einer schulischen Profilbildung vorgesehen.



Südtirol hat ein inklusives Bildungssystem, das heißt, alle Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und besonderen Bildungsbedürfnissen besuchen die allgemeinen Kindergärten und Schulen. Es gibt keine Sonderschulen.

Die Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ist eine wesentliche Zielsetzung von Kindergarten und Schule. Es sind zwei Konzepte, die einander gegenseitig ergänzen. Integration zielt auf die Unterschiede und holt jene in die Gemeinschaft herein, die anders sind. Inklusion hingegen schafft Bedingungen, um alle Schülerinnen und Schüler mit ihren vielfältigen Kompetenzen aktiv an Gemeinschaft und Bildung zu beteiligen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen Lernaufgaben erhalten, die für sie eine Herausforderung sind, aber auch die notwendige Unterstützung, um sie bewältigen zu können. Die Kernfrage eines inklusiven Unterrichts lautet: Wie ist der Unterricht für eine heterogene Gruppe zu gestalten, damit Teilhabe für alle möglich wird?

Die jüngsten Rechtsquellen auf Landesebene zum Bereich Inklusion sind das Landesgesetz vom 14.7.2015, Nr. 7, sowie der Beschluss der Landesregierung vom 27.1.2015, Nr. 107. Für die Praxis ist das Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten wichtig, es ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1056 seit 2013 in Kraft. Das Abkommen beinhaltet neben allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen die Aufgaben der Institutionen im Bereich der Inklusion von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung. Es legt die Verfahrensweisen von der Feststellung der Beeinträchtigung, der besonderen Bildungsbedürfnisse bis hin zur Planung von individuellen Maßnahmen fest.



Projekt Hand in Hand (S. 124)

An vielen österreichischen Schulen schließen sich Eltern auf privatrechtlicher Basis zu Elternvereinen zusammen. Der Zweck dieser Vereine ist vor allem die finanzielle Unterstützung der Schule und von finanzschwachen Schülerinnen und Schülern. Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern (§ 63 SchUG). Aber auch Zuwendungen im Rahmen von Sponsoring ist möglich.



Derartige Lösungsansätze sind entweder im Rahmen der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG oder über einen Förderverein möglich.



Schulische Tagesausflüge können z. T über das Bildungs- und Teilhabepaket des Sozialgesetzbuchs gefördert werden. Für andere Fahrten vielfach Zuschüsse über Elternvereine u. a. möglich.

Arbeitsgemeinschaften – Projekte – Kreativschiene (S. 125)

Die Lehrerin und der Lehrer haben in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat sie/er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler/innen zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jede Schülerin/jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen (§ 17 SchUG). Diese Bestimmung ermöglicht daher das Erstellen von alternativen Lernprojekten. Wichtig ist, dass aufgrund der Schulgeldfreiheit für die Schüler/innen keine Kosten anfallen dürfen.



Im Rahmen des projektbezogenen Unterrichts möglich, soweit die erforderlichen personellen Ressourcen hierfür ausreichen, unter Umständen sind mit Hilfe externer ehrenamtlicher Kräfte zusätzliche Angebote möglich.



Als schulisches Projekt möglich.

Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Weiterbildung in der Berufsschule (S. 126)



Aufgrund der kurzen Lehrgangsdauer in Berufsschulen (in der Regel 8 bis 9 Wochen) und der dualen Ausbildungsform von Betrieben und Schulen ist ein solches Angebot in Österreich nicht möglich. In Österreich kann aber die Maturausbildung während der Lehrzeit absolviert werden. Die Berufsmatura besteht aus vier Teilprüfungen: Deutsch, Mathematik, eine lebende Fremdsprache und ein Fachbereich (§ 13a Berufsausbildungsgesetz). Für Unternehmen bietet das Modell „Lehre und Matura“ die Möglichkeit, begabte Jugendliche zu hochqualifizierten Facharbeitern im eigenen Betrieb auszubilden.



Im Rahmen der beruflichen Bildung an den beruflichen Schulen grundsätzlich möglich und bei SBS/RSBS auch praktisch umgesetzt.



In dieser Form in Bayern nicht vorgesehen.

Entwicklung und Erprobung eines Kompetenzrasters als Basis für eine differenzierte Zertifizierung im Schwerpunktbereich der Beschulung von EU-Bürgern, Asylwerberinnen/Asylwerbern und Flüchtlingen an Berufsschulen (S. 127)



Der Lehrende hat bei der Planung und Gestaltung seiner Unterrichtsarbeit die Kompetenzen und die darauf bezogenen Bildungsstandards zu berücksichtigen sowie die Leistungen der Schüler/innen in diesen Bereichen zu beobachten, zu fördern und bestmöglich zu sichern (§ 17 Abs. 1a SchUG). Somit kann er auch für die Schüler/innen Instrumente zu Erfassung und Darstellung individueller Kompetenzen verwenden.

Die Stärkung und Berücksichtigung von Kompetenzen in der Leistungsbeurteilung stellt der Gesetzgeber auch in den Mittelpunkt einer großen pädagogischen Reform.

Mit dem sog. Pädagogik-Paket wird für österreichische Schulen eine neue Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO Neu), die den kompetenzorientierten Unterricht österreichweit intensivieren werden soll, umgesetzt werden:

„Im Fokus der Reform stehen allen voran die Schüler/innen. Eine neue LBVO soll Transparenz in Hinblick darauf schaffen, welche Kompetenzen am Ende eines Semesters oder Unterrichtsjahres in welcher Ausprägung erworben sein müssen. Im Sinne einer zeitgemäßen Leistungsbeurteilung sollen verstärkt moderne Formen der Leistungsfeststellung, wie z. B. Mehrphasen-Arbeiten oder Portfolios, zum Einsatz kommen. Weiters sollen Schüler/innen mittels Kompetenzraster auch inhaltliche Erläuterungen zum Ausmaß bereits erworbener Kompetenzen sowie zu Bereichen, in denen gegebenenfalls Nachholbedarf besteht, erhalten (Das Pädagogik-Paket, Handreichung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, S. 20)“.



Besondere Fördermaßnahmen für den hier genannten Personenkreis finden an berufsbildenden Schulen nach § 58 VOGSV statt.



Projekt an bayerischen Berufsschulen zur besseren Integration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Deutschkenntnissen.

Vernetzung von Professionen (S. 128)



Die Bereitstellung und Koordination von Fördermaßnahmen für Schüler/innen mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf in allgemeinen Schulen wurde mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (in § 19 Abs. 3 Z 2 BD-EG) neu geregelt.

In den Bildungsdirektionen wurde ein neuer Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) geschaffen. Die Bereitstellung und Koordination der sonderpädagogischen Förderung und anderer Förderbereiche, einschließlich der Betreuung von für diese Schüler/innen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen werden in der Behörde zusammengeführt. Damit sind alle Ansprechpartner für Fragen der Bereitstellung und Koordination pädagogischer Förderung nun in einer regionalen Kompetenzstelle verankert.

Der Zugang zu professioneller Unterstützung und Vernetzung von Professionen [Beratungslehrern, Sonderpädagogen, Schulpsychologie, Sozialarbeitern u. a.] soll somit erleichtert werden (<https://www.schulautonomie.at/2019/03/neue-regelung-des-fachbereichs-inklusion-diversitaet-und-sonderpaedagogik-fids/> abgerufen am 5.4.2020).



Dieser Ansatz kann im Rahmen der Schulprogrammarbeit nach § 127b HSchG verfolgt werden.



Maßnahme im Rahmen der Kooperation von Förderschulen, allgemeinen Schulen und anderen Partnern, Art. 30a und Art. 31 BayEUG.

Inklusive Schulentwicklung als eigenverantwortliche Aktivität (Entwicklung des Profils Inklusion als Netzwerk selbständiger Schulentwicklung) (S. 129)



Die Sicherung der bestmöglichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde vor allem in den Bildungsdirektionen mit der Einrichtung von Fachbereichen für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS – siehe auch S. 28 Vernetzung von Professionen) festgemacht. Das entbindet die Schule jedoch nicht der Verantwortung, eigenverantwortlich Strukturen für Förderungsmöglichkeiten zu entwickeln. Es ist zum Beispiel die Schulleiterin und der Schulleiter für die Schul- und Unterrichtsentwicklung verantwortlich (§ 56 SchUG).



Wie vorher zu S. 128, möglichst unter Einbeziehung benachbarter Förderschulen.



Maßnahme im Rahmen der Kooperation von Förderschulen, allgemeinen Schulen und anderen Partnern, Art. 30a und Art. 31 BayEUG.

MSD offen – Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (S. 130)



Der Einsatz von schulischen Unterstützungssystemen (Sonderpädagogen, Beratungslehrer) kann mobil eingerichtet werden. Die Koordination übernehmen in der Regel die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in den Bildungsdirektionen.



Im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse nach § 52 HSchG gängige Praxis.



Maßnahme im Rahmen der Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen, Art. 21 und Art. 30a BayEUG

3D-Druck (S. 131)



IT-Expertinnen und Experten können von der Schule im Unterricht als Unterstützung eingesetzt werden. Sie nehmen als externe Fachexpertinnen und Fachexperten am Unterricht teil. Dies muss aber in Abstimmung mit den Klassenlehrern erfolgen, da diese für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich sind.



Spezielle zusätzliche Möglichkeiten des IT-basierten Unterrichts, zurzeit eher theoretisch denkbar.



Wie Hessen; ggf. in Kooperation mit einem außerschulischen Partner (Unternehmen) denkbar; vgl. Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Schule – Technik – Sport (S. 132)



Solche Maßnahmen können von den Schulen selbst nicht eigenverantwortlich umgesetzt werden. Träger sind Dritte. Die Schulen können begleitend die Schüler/innen während der Schulzeit informieren und vorbereiten. Wenn Jugendliche und Jungerwachsene an diesen Aktivitäten nach Beendigung der Schullaufbahn teilnehmen, sind sie keine Schüler mehr und sind auch nicht unfallversichert. Diese Versicherung muss durch die Träger erfolgen.



Im Rahmen der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG grundsätzlich möglich, sollte Teil der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG sein.



Als Kooperationsprojekt mit Sportvereinen und Betrieben nach Art. Art. 2 Abs. 5 BayEUG möglich.

FitZ – Begabungsorientiertes Fachkonzept (S. 133)



Das geschilderte Fachkonzept zur vielfältigen Begabungsförderung ist umsetzbar, da vor allem die Kosten durch Dritte getragen werden. Auch die Transition vom Kindergarten in die Volksschule wird dadurch gestärkt (vgl. dazu S. 142 NAWARO – Nachwachsende Rohstoffe – Österreich).



Keine spezielle Entsprechung in Hessen; Begabtenförderung ist jedoch grundsätzlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags jeder Schule nach § 3 Abs. 6 HSchG.



Als schulisches Projekt mit schulischen und außerschulischen Partnern (Art. 2 Abs. 5 BayEUG) möglich.

BOK – Berufsorientierungskonzept (S. 134)



Berufsschulen haben in Österreich eine andere Konzeption. Der Jugendliche absolviert eine Lehre in einem Betrieb und erhält ergänzend eine fachliche und theoretische Ausbildung in einer Berufsschule. Diese Schulen stehen nur für Berufsschüler also Lehrlinge offen (vgl. dazu auch S. 136 Straubinger Modell – Österreich, S. 137 Mühldorfer Modell – Österreich).

Einblicke in die Berufswelt können österreichische Schüler/innen durch berufspraktische Tage und die individuelle (Berufsbildungs)orientierung gewinnen (vgl. dazu S. 158 Schulpartnerschaft mit Industrie und Handel – Österreich).



Nach § 64 HSchG Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der beruflichen Schulen.



Kooperationsprojekt der Berufsschulen mit Förderschulen und Mittelschulen im Rahmen von Art. 30a und 31 BayEUG zur Vorbereitung der Wahl des beruflichen Ausbildungswegs.

Hand in Hand (S. 135)



Aus schulrechtlicher Sicht bestehen keine Hindernisse zur Umsetzung dieser Maßnahme. Studierende können als Fachexperten (vgl. zum Beispiel S. 119 Economy Tutorial – Österreich) oder im Rahmen von Praktika im Rahmen ihrer Ausbildung als Begleiter, Unterstützer oder Coaches im Unterricht oder der Nachmittagsbetreuung tätig sein. Es muss aber gesichert sein, dass keine Dienstverhältnisse begründet werden. Im Rahmen des § 44a SchUG (Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern durch Nichtlehrer) würde bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht auch die Republik Österreich die Haftung übernehmen (Amtshaftung).



Im Rahmen der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG möglich.



Als schulisches Kooperationsprojekt möglich; Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Straubinger Modell (S. 136)



In Österreich gibt es für den Übergang von der achten Schulstufe in die Berufswelt die Polytechnische Schule als eigenen Schultyp (§§ 31ff. SchOG).

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfasst eine Schulstufe. Sie hat auf das weitere Leben insbesondere auf das Berufsleben dadurch vorzubereiten, als sie die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln hat. Die Schüler/innen sind je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen zu befähigen.

Die Schüler/innen können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessengruppen) sowie durch einen nach Wahl der Schülerin/des Schülers erweiterten Unterricht im technischen Bereich oder wirtschaftlich/sozial/kommunikativen Bereich oder in einem sonstigen den Interessen der Schüler/innen und der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich in besonderer Weise gefördert werden.

Aber auch auf der achten Schulstufe gibt es im Rahmen von berufspraktischen Tagen oder Wochen (§ 13 SchUG) als Schulveranstaltung bzw. als individuelle Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) die Möglichkeit, in das Berufsleben „hinein zu schnuppern“. Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist jedoch nicht zulässig.

Die Aufgabe einer Schulveranstaltung ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Schüler/innen sind in Betrieben tätig bzw. werden gezielt auf das Berufsleben vorbereitet.

Darüber hinaus kann Schülerinnen und Schülern ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender Schulen auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fernzubleiben. In diesem Rahmen können sie in Betrieben Informationen und praktische Erfahrungen wie während der berufspraktischen Tage sammeln. Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist ebenfalls nicht zulässig.



Zentraler Bestandteil des Konzepts der Mittelstufenschule nach § 23c HSchG.



An mehreren Standorten bestehendes, bewährtes Kooperationsprojekt Berufsschule – Mittelschule.

Mühldorfer Modell (S. 137)



Die Maßnahmen der BOK (Berufsorientierungsklasse) und dem BVK (Berufsvorbereitungsjahr kooperativ) des Mühldorfer Modells werden im Wesentlichen in der Polytechnische Schule umgesetzt. Sie ist aber ein eigener Schultyp. Es können auch Klassen von Polytechnischen Schulen an einer Mittelschule angeschlossen werden, nicht aber an einer Berufsschule. In Österreich ist derzeit auch kein qualifizierter Mittelschulabschluss vorgesehen. Ein solcher könnte auch nicht schulautonom eingeführt werden. Die im Mühldorfer Modell angestrebte Nachqualifizierung ist jedoch Aufgabe der Polytechnischen Schule.



Wie vorher.



Modifizierung von S. 136.

SET-Schüler/innen entdecken Technik (S. 138)



Diese Aktivität kann im Rahmen der Berufs(bildungs)orientierung durchgeführt werden. Auch Expertinnen und Experten als Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter können Schülerinnen und Schüler betreuen (vgl. dazu auch S. 157 Schülerpatenschaften).



Wie vorher.



Projekt der Zusammenarbeit der Mittelschule mit externen Partnern und Arbeitsverwaltung auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 5 sowie Art. 31 BayEUG und § 9 Abs. 12 der Mittelschulordnung.

Arbeitswelt trifft Förderschule (S. 139)



Diese Informationsveranstaltung kann an der Schule durchgeführt werden. Die Schüler/innen könnten aber auch im Rahmen einer Schulveranstaltung (§ 13 SchUG) an Messen oder ähnlichen Informationsveranstaltungen teilnehmen.



„Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG kann auch an Förderschulen im Rahmen deren Schulprogramm nach § 127 b HSchG praktiziert werden.



Kooperationsprojekt der Förderschule mit Arbeitsverwaltung und Betrieben auf der Grundlage von Art. 31 BayEUG.

Modul Waldpädagogik (S. 140)



Studentinnen und Studenten können als Vortragende oder Expertinnen und Experten in den Unterricht eingeladen werden. Wichtig ist, dass die Klassenlehrer/innen den Unterricht begleiten, zumal sie auch für die Führung der Aufsicht verantwortlich sind.



Keine förmliche Entsprechung, als projektbezogener Unterricht – ggfs. unter Einbeziehung außerschulischer Experten durch „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG – möglich.



Kooperationsprojekt Grundschule – Hochschule.

Junior-Hochschule (S. 141)



Solche Aktivitäten können zum Beispiel im Rahmen von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) durchgeführt werden. Schulveranstaltungen sind zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben möglich.



Wie österreichische Anmerkung.



Kooperationsprojekt Schule – Hochschule.

NAWARO – Nachwachsende Rohstoffe (S. 142)



Solche Kooperationen sind im Rahmen des Grundsatzes der Transition der Kinder von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule nicht nur möglich, sondern gewünscht und erforderlich.



Nach dem Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Kindergärten) können u. a. Naturbegegnungen zum Anlass einer intensiven Beschäftigung mit der belebten und unbelebten Umwelt genommen werden. Um anschlussfähige Bildungsprozesse zu ermöglichen, wird der Kontinuität von vorschulischen und schulischen Bildungsbereichen und Lernmethoden Bildungsrahmenplan große Bedeutung beigemessen. Die Pädagoginnen und Pädagogen der beteiligten Institutionen (Kindergarten und Volksschule) sollen begleiten und gemeinsam den Übergangsprozess moderieren. Sie sollen regelmäßig Gelegenheiten zur Verzahnung der beteiligten Systeme herstellen, indem sie institutionenübergreifende Aktivitäten planen und zu Gesprächen mit allen Beteiligten einladen (Transition).

Auch nach dem Lehrplan für Volksschule ist die Schaffung von Umweltbewusstsein ebenfalls ein Bildungsziel.



Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags als Teil des Unterrichts in verschiedenen Fächern möglich; Einbeziehung von außerschulischen Experten durch „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG.



Als schulisches Projekt möglich (vgl. die allgemeinen Bildungsaufgaben der Schule in Art. 2 Abs. 1 BayEUG).

Integration durch Kooperation (S. 143)



Diese Aktivitäten sind möglich und auch rechtlich sehr gut abgesichert.

Durch die Aufnahme der Kinderrechte in die Bundesverfassung (Kinderrechts-BVG) wurden Kinder unter einen speziellen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Diese Regelungen gelten nicht nur für Kinder (Erreichung des 14. Lebensjahres), sondern auch für Jugendliche.

Nach Art. 6 hat jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist in allen Bereichen des täglichen Lebens (also auch in der Schule) Rechnung zu tragen.

Die Rechte Behinderter ergeben sich aber schon immer aus dem Gleichheitssatz der Verfassung (Diskriminierungsverbot Art. 7 B-VG). Auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt UN-BRK), die in Österreich seit 2008 in Kraft ist, sind die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen geschützt und vom Staat zu gewährleisten.

Im österreichischen Schulrecht finden sich auf einfach gesetzlicher Basis einige Bestimmungen, die auf die diese Verfassungs- bzw. Völkerrechtsbestimmungen umsetzen.

Das Schulpflichtgesetz enthält Regelungen für Kinder mit Behinderungen, die aufgrund dieser Behinderung dem Regelunterricht nicht folgen können (Sonderpädagogischer Förderbedarf – SPF).

Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nach dem Schulorganisationsgesetz – SchOG nicht nur in einer Sonderschule, sondern auch in Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und in der Unterstufe der AHS der Unterricht zu ermöglichen. 85 Prozent der Kinder mit SPF sind in der Steiermark in den Regelunterricht integriert.

Der Gedanke dieser Bestimmungen ist natürlich der inklusive Unterricht. Die aufgezeigten Aktivitäten unterstützen diesen jedoch wesentlich. Eine der Aufgaben der österreichischen Schule, die in §2 SchOG (regelt die Ziele und Aufgaben der Schule) definiert sind, ist die Kinder zu sozialem Verständnis zu führen.



Im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse nach § 52 HSchG denkbarer pädagogischer Ansatz, praktische Umsetzung noch selten.



Maßnahme der Kooperation Förderschule – allgemeine Schule nach Art. 30a BayEUG.

Gesprächsrunde Wirtschaft (S. 144)



Dieses Projekt kann an Schulen durchgeführt werden. Schulfremde Personen können als Vortragende oder Expertinnen und Experten in den Unterricht eingeladen werden. Schülerinnen und Schüler sollen u. a. mit dem für den Beruf erforderlichen Wissen und Können ausgestattet und befähigt werden, am Wirtschaftsleben teilzunehmen (§ 2 SchOG, der die Ziele und Aufgaben der österreichischen Schule definiert).



Im Rahmen der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG möglich, sollte aber nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 HSchG zur Verstetigung und Vergemeinschaftung im Schulprogramm nach § 127b HSchG verankert werden.



Schulisches Projekt mit außerschulischen Partnern; Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Volleyball-Profilklasse (S. 145)



Eine solche Zusammenarbeit ist möglich, wenn der Schule ausreichend Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen. Dann können zusätzliche Angebote im Rahmen von schulautonomen Schwerpunkten (zum Beispiel zusätzliche Unterrichtsstunden, unverbindliche Übungen, Freigenstand) durchgeführt werden.

Dieses Angebot darf allerdings aufgrund der Schulgeldfreiheit des Unterrichtsbesuches den Schülerinnen und Schülern keine Kosten verursachen. Auch muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer aufgrund seiner Unterrichts- und Aufsichtsverpflichtung immer anwesend sein. Der Verein darf daher im Unterricht nicht mit den Schülerinnen und Schülern allein arbeiten.



Wie vorher.



Zusammenarbeit Schule – Sportverein, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit (S. 146)



Diese Aktionen und Aktivitäten sind im Unterricht möglich. Die Vertreter/innen der Hochschule können als Expertinnen und Experten im Unterricht eingesetzt werden.



Als Thema einer Projektwoche möglich, Verankerung im Schulprogramm gemäß § 127b HSchG nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 HSchG sinnvoll.



Schulisches Projekt im Rahmen einer Zusammenarbeit Schule – Hochschule.

Kooperationen mit Sportvereinen (S. 147)



Diese Kooperationen sind grundsätzlich möglich. Sie können im Unterricht stattfinden. Die Trainerinnen und Trainer wären dann Expertinnen und Experten im Unterricht. Trainings können aber auch im Rahmen einer Schulveranstaltung (Sportwoche) durchgeführt werden. Tätigkeiten von Vereinen im Unterricht müssen für die Schülerinnen und Schüler jedenfalls kostenlos sein (Grundsatz der Schulgeldfreiheit). Im Rahmen von Schulveranstaltungen können Kosten jedoch auf die Erziehungsberechtigten umgewälzt werden (Ausnahme von der Schulgeldfreiheit im § 5 SchOG). Trainings am Nachmittag sind allerdings Freizeit.

Allfällige Unfälle von Schülerinnen und Schülern wären daher nicht durch die Schülerunfallversicherung gedeckt. Wenn die Vereine allerdings im Freizeitteil bei ganztägigen Schulformen tätig sind, wären diese Trainings im Rahmen der Schule. Eine Mitgliedschaft zu einem Verein darf aber nicht die Voraussetzung der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers sein.



Wie S. 145.



Wie S. 145

Lese-Mentoring und Sprach-Patenschaft (S. 148)



Diese Form der Förderung der Lese- und Sprachkompetenzen ist möglich. Patinnen und Paten können diese Maßnahmen als Expertinnen und Experten in der Schule ausüben. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für allfällige Kosten aufkommen. Auch müssen die Patinnen und Paten in Absprache mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer arbeiten, da

diese/dieser für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich ist. In der Mittagsbetreuung/Mittagspause sollte aber die Erholung der Schüler/innen im Vordergrund stehen.



Wie vorher; ggfs. auch unter Einbeziehung älterer Schüler.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Projektkooperationen Kunst (S. 149)



Solche Kooperationen sind im Unterricht möglich. Künstler/innen können als Expertinnen und Experten im Unterricht (zum Beispiel: Bildnerische Erziehung, Musik) Angebote anbieten. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für die Kosten der Künstler/innen aufkommen. Lediglich die von den Schülerinnen und Schülern verwendeten Arbeitsmaterialien sind von den Erziehungsberechtigten zu kaufen, da dafür eine Ausnahme von der Schulgeldfreiheit vorgesehen ist (§ 5 SchOG).



Wie S. 145.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Schülerakademie (S. 150)



Im Rahmen des Unterrichts sind solche Workshops möglich. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für diese Kosten aufkommen. Auch Besuche bei Firmen sind im Rahmen von Schulveranstaltungen möglich. Wenn allerdings am Freitagnachmittag freiwillig Workshops besucht werden, handelt es sich um eine Freizeitaktivität und keine schulische Veranstaltung. Es greift daher bei einem Unfall nicht die Schülerunfallversicherung.



Teil des Regelkonzeptes der Mittelstufenschule nach § 23c HSchG, aber auch an anderen Schulen über die Öffnungsregel des § 16 HSchG möglich.



Schulisches Projekt mit Dritten (Art. 2 Abs. 5 BayEUG); Maßnahme der Berufsorientierung.



Auf gute Nachbarschaft – Jung und Alt (S. 151)



Im Rahmen von berufspraktischen Tagen bzw. der Berufs(bildungs)orientierung können auch soziale Institutionen besucht werden. Allerdings dürfen sich die Schüler/innen selbst die Einrichtung/den Betrieb auswählen, in dem sie Berufserfahrung sammeln wollen. Als fächerübergreifendes Projekt (Bildnerische Erziehung, Werken, Musik, Soziales Lernen, Berufs(bildungs)orientierung) können diese Tätigkeiten auch über ein ganzes Schuljahr durchgeführt werden.



Wie S. 146.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Verbunden mit der Heimat (S. 152)



Solche Projekte sind auf allen Schulstufen und in allen Schularten möglich. Sie können fächerübergreifend (Biologie, Werken, Geografie, Sachunterricht u. a.) durchgeführt werden. Wichtig ist, dass Vertreter/innen der Gemeinden und der Vereine als Expertinnen und Experten am Unterricht bzw. bei Schulveranstaltungen (Exkursion oder Lehrausgang zu den Wiesen) zu betrachten sind. Die Klassenlehrer/innen sind immer für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich. Es sind daher die Schüler/innen besonders auf mögliche Gefahren hinzuweisen und insbesondere der Umgang mit Geräten und Werkzeugen zu erklären. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für diese Kosten aufkommen.

Eine allfällige Mitgliedschaft bei einem Verein muss auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht Voraussetzung für eine Teilnahme am Projekt sein.



Wie vorher.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Theater (S. 153)



Im Rahmen des Unterrichts (eventuell als unverbindliche Übung) sind solche Projekte möglich. Die Schauspieler/innen sind Expertinnen und Experten im Unterricht. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für diese Kosten aufkommen. Auch muss die Theatergruppe in Absprache mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer arbeiten, da diese/dieser für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich ist.



Wie vorher.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

FSSJ – Freiwilliges Soziales Schuljahr (S. 154)



Es handelt sich bei der geschilderten Form um eine außerschulische Tätigkeit. Die Schüler/innen sind daher nicht durch die Schülerunfallversicherung versichert. Im Rahmen von berufspraktischen Tagen bzw. der Berufs(bildungs)orientierung wäre eine Mitarbeit in sozialen Einrichtungen ebenfalls denkbar. Diese kann aber nicht über ein gesamtes Schuljahr organisiert werden. Es muss daher für die Schüler/innen für eine entsprechende Freizeitunfallversicherung gesorgt werden. Schäden, die Schüler/innen im Rahmen des FSSJ verursachen könnten, sollten durch die entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung der sozialen Einrichtung abgedeckt sein.



An einzelnen Schulen Teil des Projektunterrichts, allerdings nicht flächendeckend eingeführt.



Vgl. Maßnahme Nr. 41 der Anlage 1 zur BaySchO.

Partnerschaft mit Wissenschaft und Industrie (S. 155)



Vertreter/innen der Wissenschaft und Industrie können als Expertinnen und Experten am Unterricht teilnehmen. Auch können Schüler/innen im Rahmen von Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen Universitäten, Fachhochschulen und Betriebe besuchen.



Wie S. 146.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Kunstnetz (S. 156)



Im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes „Bildnerische Erziehung“ sind solche Workshops möglich. Aufgrund der Schulgeldfreiheit in Österreich müssen aber der Schulerhalter, der Elternverein oder ein Sponsor für diese Kosten aufkommen. Auch muss die Künstlerin/der Künstler in Absprache mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer arbeiten, da diese/dieser für den Unterricht und die Aufsichtsführung verantwortlich



ist. Die Künstlerin/Der Künstler können als Expertin/als Experte am Unterricht teilnehmen. Ausstellungsbesuche sind im Rahmen von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) möglich.



Wie S. 144.



Schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Schülerpatenschaften (S. 157)



Die beschriebenen Patenschaften sind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Es handelt sich aber um keine schulischen Veranstaltungen. Für die Schüler/innen wäre daher ein Unfall im Rahmen der Betreuung durch die Patin/den Paten ein Freizeitunfall. Patinnen und Paten können allerdings als Expertinnen und Experten im Unterricht ihre Lebens- und Berufserfahrung den Schülerinnen und Schülern darstellen.



Keine förmliche Entsprechung, österreichische Anmerkungen werden geteilt.



Von der Schule initiierte Zusammenarbeit mit Dritten (Art. 2 Abs. 5 BayEUG); Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Schulpartnerschaft mit Industrie und Handel (S. 158)



Berufspraktische Tagen sind ab der achten Schulstufe vorgesehen. Im Rahmen von berufspraktischen Tagen müssen Schüler/innen auch Betriebe besuchen, um die Berufswelt kennenzulernen. Schüler/innen haben aber auch die Möglichkeit, sich für bis zu fünf Unterrichtstagen für eine individuelle Berufs(bildungs)orientierung vom Unterricht befreien zu lassen. Betriebsbesichtigungen sind im Rahmen von Schulveranstaltungen möglich. Sommerfeste, die außerhalb der Schule organisiert werden, sind aber private Veranstaltungen.



Als freiwilliges Angebot möglich, aber keine förmliche Entsprechung.



Maßnahme der Berufsorientierung; schulisches Projekt mit Dritten, Art. 2 Abs. 5 BayEUG.

Fit für die Oberstufe – Kurs in der letzten Ferienwoche als freiwilliges Angebot für Neueinsteiger/innen (S. 159)



Unterricht und somit auch unverbindliche Übungen sind in den Ferien nicht vorgesehen. Die Neueinsteiger/innen könnten aber in Rahmen von „Sommer schools“ vorbereitet werden, wobei diese Veranstaltungen durch einen privaten Träger (Elternverein, Unterstützungsverein, Schulverein u. Ä.) aus haftungsrechtlichen Gründen zu organisieren wären. Auch die Abgeltung der Lehrpersonen hätte über diesen Träger zu erfolgen. Eine freiwillige Betreuung durch Lehrer/innen wäre in den Ferien möglich, allerdings kann keine Einrechnung in die Lehrverpflichtung erfolgen. Auch wären die Schüler/innen nicht gesetzlich unfallversichert (Schülerunfallversicherung). Diese Versicherung müsste der Träger veranlassen.



Regelhaft bisher nicht vorgesehen. Bislang nur in Form von Ostercamps zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung eingerichtet. Als Kompensation für den während der Corona-bedingten Schulschließungen ausgefallenen Unterricht werden in den Sommerferien zusätzliche Vertiefungsangebote für alle Schüler im Rahmen der personellen Kapazitäten schulübergreifend angeboten.



Freiwilliges schulisches Angebot.

Lernclub als schulische Fördermaßnahme in den Schularbeitsgegenständen (S. 160)



Die Führung von unverbindlichen Übungen bzw. eines Förderunterrichts hat im Rahmen der Schulautonomie die Schulleiterin oder der Schulleiter festzulegen. Sie sind den entsprechenden Schulpartnergremien zur Kenntnis zu bringen. Förderunterricht ist für jene Schüler/innen vorgesehen, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen. Eine unverbindliche Übung kennt diese Voraussetzung nicht (§§ 8 und 8 a SchOG).



Nicht regelhaft vorgesehen, aber im Rahmen der Schulentwicklung nach § 127b HSchG als freiwilliges pädagogisches Angebot im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich.



Als freiwilliges (zusätzliches) schulisches Angebot möglich.

Schüler/innen-Sprechtage (S. 161)



Gemäß § 19 Abs. 1 SchUG sind an allgemeinbildenden Pflichtschulen zwei (Eltern-)Sprechtage im Unterrichtsjahr zur Information der Schüler/innen, deren Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten abzu-



halten. An allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – kann dieser Informationsaustausch entweder durch eine wöchentliche Sprechstunde abgedeckt werden oder bei Bedarf durch Sprechstage erfolgen.



Als verpflichtender Ersatz ausdrücklich unzulässig, da Elternsprechtage nach § 72 Abs. 2 HSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 DO mindestens einmal im Schulhalbjahr durchzuführen sind; als zusätzliches freiwilliges Angebot der Schule möglich.



Mindestens ein Elternsprechtage pro Schuljahr nach § 12 Abs. 2 BaySchO vorgeschrieben; eine Teilnahme auch der einzelnen Schüler ist denkbar.

Den Schülern stehen Verbindungslehrkräfte als Ansprechpartner zur Verfügung. Nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG haben die Schüler ein eigenes Recht, von den Lehrkräften Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten.

VWA-Contracting zur Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (S. 162)



Die VWA ist gemäß § 9 der Prüfungsordnung der AHS als selbständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion. Es darf nur die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden.



Keine förmliche Entsprechung, wegen abweichender Prüfungsbedingungen auch gegenstandslos.



Wie Hessen.

Zweigspezifische Projektstage zeitgleich im Jahrgang (S. 163)



Gemäß § 1 Abs. 1 der Schulveranstaltungsverordnung sind Schulveranstaltungen schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes.



Schulorganisatorisch vernünftiger Vorschlag, der ansatzweise an verschiedenen Schulen bereits umgesetzt wird. Er bedarf der Entscheidung des Schulleiters nach den Vorgaben der Schul- und Gesamtkonferenz (§ 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2; § 129 Nr. 8 und § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HSchG).



Themenbezogene Projektwochen sind möglich, vgl. Maßnahme Nr. 4 der Anlage 1 zur BaySchO.

Unterricht nach Spektren ab der 7. Schulstufe (S. 164)



In den Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände vorzusehen. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände (Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Latein im Gymnasium, in den anderen Formen alternativ zur weiteren lebenden Fremdsprache), eine weitere Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geografie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werken – alternativ Technisches Werken oder Textiles Werken – ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium, Bewegung und Sport und der spezifischen Bildungsinhalte der einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 36 SchUG).



Keine Entsprechung. Schwerpunktbildungen erfolgen in der gymnasialen Oberstufe durch entsprechende Kurswahlentscheidungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Angebots der Schule, das wiederum von der Zahl der Schülerinnen und Schüler und demzufolge der Zahl der Lehrkräfte und deren Fächerkombinationen abhängt.



Keine Entsprechung in Bayern. Wahlmöglichkeiten bestehen im Rahmen der für die Schulart vorgesehenen Zweige, Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfächer.

eEducation Austria (S. 165)



Als Pilotprojekt startete im Schuljahr 2017/18 an 178 Neuen Mittelschulen und AHS-Unterstufen die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“. Ab dem Schuljahr 2018/19 gilt der verordnete Lehrplan und beginnt die flächendeckende Umsetzung für alle Schulen der Sekundarstufe I (NMS, AHS).

Die Schüler/innen erwerben dabei im Umfang von zwei bis vier Wochenstunden innerhalb von vier Jahren Kompetenzen aus den Bereichen

- ❖ gesellschaftliche Aspekte von Medienwandel und Digitalisierung,
- ❖ Informations-, Daten- und Medienkompetenz,
- ❖ Betriebssysteme und Standard-Anwendungen,
- ❖ Mediengestaltung,
- ❖ digitale Kommunikation und Social Media,
- ❖ Sicherheit,
- ❖ technische Problemlösung,
- ❖ Computational Thinking.



Schulen entscheiden selbst, ob sie die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in speziellen Stunden oder integriert in anderen Fächern vermitteln.



Keine Entsprechung.



Informatik/Medienbildung o. Ä. inzwischen für alle Schularten vorgesehen.

Einführung von Smartboards (S. 166)



Die Ausstattung von Schulen mit „Hardware“-Infrastruktur und entsprechender Software ist Aufgabe des Schulerhalters.



Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung bundesweit angestrebt und durch die einzelnen Schulträger nach §§ 155 / 158 HSchG umzusetzen.



Ausstattung der Schulen ist Aufgabe des (kommunalen) Schulaufwandsträgers, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Digitale Ausstattung der Schulen wird im Rahmen des Digitalpakts des Bundes und über Landesprogramme gefördert.

eXc@libur: Das Zeitalter der Ritter (S. 167)



Der Einsatz von digitalen Medien als Informationsquelle zur Gestaltung und Wirkung von Informationen zu nutzen, Informationen über sozial bedeutsame Ereignisse und Einrichtungen selbstständig zu ermitteln, ist im Erfahrungs- und Lernbereich Gemeinschaft der Grundstufe II (Lehrplan für Volksschulen) vorgesehen.



Keine Entsprechung.



Als schulisches Medienprojekt möglich.

Fördern und Fordern (S. 168)



Gemäß § 19 Abs. 1 SchUG können die Erziehungsberechtigten und die Schüler/innen durch die wöchentlichen Sprechstunden (bzw. einen Sprechtag) über die Beurteilung der Leistungen der Schülerin bzw. des

Schülers Informationen erhalten. Weitere Formen des Feedbacks steht rechtlich nichts entgegen. Gemäß § 11 Abs. 3a LBVO können auf Wunsch der Schülerin/des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten jederzeit Informationen über den Leistungsstand erfolgen.



Keine förmliche Entsprechung, aber als Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 HSchG selbstverständliche Pflicht jeder Lehrkraft.



Als Maßnahme der individuellen Förderung möglich.

Alternativer Pflichtgegenstand Gartenunterricht (S. 169)



Das Anlegen eines Schulgartens bzw. das Arbeiten im Garten ist fächerübergreifend (zum Beispiel Biologie und Umweltkunde, Sachunterricht, Werken u. Ä.) möglich. Kooperationen mit Gärtnern sind im Rahmen von Schulveranstaltungen in Projektform möglich. Wenn genügend Ressourcen an Schulen vorhanden sind, können auch Übungen/Freigegegenstände und alternative Pflichtgegenstände geführt werden, die auch aufgrund schulautonomer Regelungen geblockt durchgeführt werden können.



Im Rahmen der pädagogischen Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG in geeigneten Unterrichtsfächern je nach Umfeldsituation möglich.



Im Rahmen der entsprechenden Unterrichtsfächer (z. B. Heimat- und Sachunterricht in der Grundschule, Biologie u. a.) oder als Projektunterricht möglich, entspricht den in Art. 2 Abs. 1 BayEUG formulierten allgemeinen Aufgaben der Schule (Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung zu wecken).

Zivildienst in der Kinderbetreuung (S. 170)



Der Zivildienst als Wehrrersatzdienst für männliche österreichische Staatsbürger kann nur an genehmigten Einrichtungen erfolgen. Schulen finden sich allerdings nicht im Katalog der möglichen Einrichtungen (§ 3 Zivildienstgesetz – ZDG). Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung (Bereich der öffentlichen Schulen für geistig und körperbehinderte Schüler/innen) und Jugendarbeit sind jedoch möglich.



Als Leistung des Bundesfreiwilligendienstes an Förderschulen umgesetzt.



Wie Hessen.

Interessens und Begabungsförderung EDV (S. 171)



Gemäß dem Lehrplan der Volksschulen kann die „Interessens- und Begabungsförderung“ als unverbindliche Übung schulautonom im Lehrplan festgelegt werden.



Keine förmliche Entsprechung, vgl. auch S. 166.



Als schulische Arbeitsgemeinschaft (Teilnahme freiwillig) möglich.

Gemeinsam sind wir stark (S. 172)



Gemäß § 8a SchOG können die Schüler/innen in einem Unterrichtsgegenstand oder mehreren Unterrichtsgegenständen generell oder auf bestimmte Zeit in klassen- oder schulstufenübergreifende Gruppen unterrichtet werden, wobei die Zusammensetzung dieser Gruppen im Laufe des Schuljahres geändert oder diese aufgelöst und neu gebildet werden können.



Als alternative Unterrichtsform an SES nach § 127d Abs. 2 HSChG ohne Genehmigung zulässig, sonst ggfs. als Schulversuch nach § 14 Abs. 1 HSChG möglich.



Für Bayern nicht vorgesehen.

Individuelles und selbstbestimmtes Lernen (S. 173)



Gemäß § 6 Abs. 4 lit. a SchOG sind für die Lernzeiten sowie für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen Betreuungspläne festzusetzen. Betreuungspläne sind Teil der jeweiligen Lehrplanverordnungen (z. B. NMS, AHS). In den Betreuungsplänen wird zwischen Lernzeiten und Freizeit unterschieden. Die Lernzeit wird wiederum in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit unterteilt.

In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil ist unzulässig. Die individuelle Lernzeit dient insbesondere dem selbstständigen Lernen (wie etwa der Erledigung der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht wie z. B. Hausübungen, der Aneignung des Lernstoffes, Vermittlung von Lern-techniken, der Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.). (Quelle: Informationen zum Schulrecht Handbuch Erweiterung der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017, S. 40)



Keine förmliche Entsprechung, Einsatz im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG möglich, soweit nicht im Widerspruch zu Lehrplänen und schulinternen Curricula.



(Geeignete) Unterrichtsmethodik steht im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft; Vermittlung von Alltagskompetenzen ist Aufgabe aller Schularten

IndY- Phase (S. 174)



Das Schulzentrum Ybbs hat durch sein Lernsystem „IndY“ (Individualisierung und Potentialentfaltung am Schulzentrum Ybbs) mit 20 Prozent individualisiertem Unterricht den Transfer von den starren Unterrichtszeiten hin zu individuellen Lernzeiten und zu eigenverantwortlichem Lernen geschaffen. Vergleiche dazu S. 173.



Vergleichbar mit sog. Freiarbeitsphasen im Unterricht, die eine Lehrkraft im Rahmen der ihr nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG eingeräumten Methodenfreiheit als Unterrichtsphase einsetzen kann.



In dieser Form in Bayern nicht vorgesehen; Freiarbeitsphasen sind möglich.

Modulorientierter Lehrplan für wirtschaftliche Fächer (S. 175)



Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt gemäß § 6 Abs. 3 SchOG dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Hier kann auch auf die Neue Oberstufe (NOST) verwiesen werden, die mit einer semesterweisen Beurteilung und semestrierten Lehrplänen den Unterricht neu ausrichten soll.



Vgl. S. 173.



Keine Entsprechung in Bayern.

Musikschwerpunkt (S. 176)



Musisch-kreative Schwerpunktsetzungen kommen für die NMS (§21b SchOG) sowie für die AHS (§36 ff. SchOG) in Betracht.



Keine förmliche Entsprechung, Einrichtung im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zulässig.



Schule kann sich im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen Schwerpunkte mit Zusatzangeboten geben, insbes. im musischen Bereich.

Bildung eines Schulverbundes zur Schaffung von Spezialangeboten (S. 177)



Die Bildung von Schulverbunden ist zum Teil mit der Bildung von Schulclustern in Österreich vergleichbar. Das Bildungsreformgesetz 2017 ermöglicht den Zusammenschluss von zwei bis maximal acht Schulstandorten in geografisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise eine gemeinsame Lehrfächerverteilung, die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen. Cluster können im Bereich der Pflichtschulen (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Sonderschule, Berufsschule) oder im Bereich der Bundesschulen (AHS, BMHS) eingerichtet werden. (Quelle: Informationen zum Schulrecht Handbuch Erweiterung der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017, S. 66)



Nur an ländlichen Schulstandorten vorgesehen, bei denen die einzelne Grundschule nicht mehr überlebensfähig wäre, bedarf als Organisationsänderung sowohl der Zustimmung des Schulträgers, der diese Organisationsform in seinem Schulentwicklungsplan nach § 146 HSchG aufnehmen und dem Hessischen Kultusministerium zur Genehmigung vorlegen muss, als auch der der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen nach § 129 Nr. 8 HSchG.



Schulverbünde (Verträge der kommunalen Schulaufwandsträger mit gemeinsamen Konzept der beteiligten Schulen und Zustimmung der Schulaufsicht) möglich und eingerichtet im Bereich der Grund- und Mittelschulen (Art. 32 und 32a BayEUG); Schulverbünde haben auch das Ziel, dass sich die Angebote der Einzelschulen im Verbund ergänzen. Für die anderen Schularten im Rahmen von schulischen Kooperationen denkbar; hier allerdings wird in der Regel keine Schülerbeförderung zur Partnerschule gewährleistet.



Im Sinne von Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen können sich autonome Schulen durch Vertrag zu Schulverbänden zusammenschließen, um institutionelle Zielsetzungen aufgrund vereinbarter Projekte gemeinsam zu verwirklichen. Der Vertrag kann Unterrichtstätigkeiten, Untersuchungen, Schulentwicklung, Schulversuche, interne Fortbildung, Verwaltung, Organisation sowie die Beschaf-

fung von Gütern und Diensten zum Gegenstand haben; er kann auch den zeitweiligen Austausch von Lehrpersonen zwischen den Schulen vorsehen. Der Vertrag wird vom Schulrat genehmigt. Falls er didaktische Tätigkeiten, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche oder interne Fortbildung zum Inhalt hat, ist er auch vom Lehrerkollegium der betreffenden Schulen für den Teil gutzuheißen, der in die Kompetenz des Kollegiums fällt. Das funktionale Plansoll der am Schulverbund beteiligten Schulen kann so festgelegt werden, dass es möglich ist, Personal, das nachweislich besondere Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, mit Organisations- und schulübergreifenden Koordinierungsaufgaben sowie mit der Führung von Werkstätten zu betrauen.

Bildungsguthaben der Schülerinnen und Schüler im Bereich des verpflichtenden und freiwilligen Wahlunterrichts (S. 178)



In Österreich ist keine Möglichkeit vorgesehen, ein solches Bildungsguthaben nach diesem Modell durchzuführen. Externer Erwerb von Wissen oder Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern kann nicht in die Leistungsbeurteilung eingefügt werden.



In Hessen erst in den höheren Klassen der weiterführenden Schulen vorgesehen.



An weiterführenden Schularten Wahlpflichtfächer (der Schüler/die Schülerin muss aus zwei oder mehr Fächern/Fächergruppen auswählen) und Wahlfächer (Teilnahme freiwillig), an Grundschulen und Mittelschulen Arbeitsgruppen (jahrgangsstufenübergreifend, Teilnahme freiwillig) möglich.



Während der Besuch von Musikschulen auf Antrag der Eltern jedenfalls als entsprechendes Bildungsguthaben für den Wahlpflichtunterricht (der Schule vorbehaltene Pflichtquote) anerkannt werden muss, ist die Anerkennung der Leistungen anderer außerschulischer Bildungsträger an eine entsprechende Akkreditierung durch die Bildungsdirektion bzw. durch die autonome Schule gebunden. Diese Unterscheidung begründet sich darin, dass die Musikschulen Teil des öffentlichen Bildungssystem des Landes sind, während die Angebote anderer Bildungsträger nicht in dieses integriert sind.

Fachrichtungen in der autonomen Pflichtschule (S. 179)



Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat gemäß § 10 Abs. 1 SchUG für jede Klasse einen Stundenplan zu erstellen hat, sodass der lehrplanmäßige vollständige Unterricht stattfinden kann. Eine Unterrichtsstunde hat grundsätzlich 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten autonom von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter gekürzt oder verlängert werden (§ 9ff. SchZG, analog auch APS anzuwenden).

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist (§ 10 Abs. 3 SchUG).



Nur an SES/SBS nach § 127d Abs. 2 HSchG zulässig.



Keine unmittelbare Entsprechung in Bayern.



Die geltenden Rahmenrichtlinien für die Grund-, Mittel- und Oberschule ermöglichen eine Umverteilung der von den Stundentafeln vorgesehenen Jahresstundenkontingente in einem Ausmaß von bis zu 20 Prozent. Hierdurch können bestimmte Fächer potenziert werden, während andere geringfügig reduziert werden. Wenn die Potenzierung bestimmte Fachbereiche betrifft (z. B. Naturwissenschaften, Technik, Sprachen, Sport) können hierdurch Schwerpunktsetzungen bzw. „Fachrichtungen“ eingeführt werden. An den Oberschulen wird diese Möglichkeit häufig zur Einführung sogenannter „Schulschwerpunkte“ genutzt, welche das Bildungsangebot der Schule erweitern.

Vertragstätigkeit der autonomen Schulen Südtirols (S. 180)



An den Schulen des Bundes (Ausführungen in den landesgesetzlichen Regelungen) können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden (§ 128c SchOG). Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind u. a. berechtigt, Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte zu erwerben und Verträge über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, abzuschließen.

In den landesgesetzlichen Regelungen (APS) finden sich auch zum Teil Möglichkeiten zur Bildung von teilrechtsfähigen Einrichtungen.



Lediglich RSBS nach §§ 127e ff HSchG sind berechtigt, Verträge im eigenen Namen abzuschließen, alle übrigen Schulen bedürfen einer entsprechenden generellen oder einzelfallbezogenen Bevollmächtigung.



(Öffentliche) Schulen in Bayern sind rechtlich nichtselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, keine eigene Rechtspersönlichkeit.



Mit der Zuerkennung der Autonomie erhielten alle Schulen Südtirols auch die Rechtspersönlichkeit. Dadurch sind sie berechtigt, Verträge mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Privatpersonen abzuschließen. Hierzu gehören beispielsweise Dienstleistungs- und Lieferverträge, Arbeitsverträge der Lehrpersonen, Sponsorenverträge, Kooperationsvereinbarungen etc. Die Schulführungskraft ist Rechtsvertreter der Schule und unterzeichnet in dieser Funktion die entsprechenden Verträge.

Schulautonome Studentafel in der Volksschule (S. 181)

Eine der S. 181 entsprechenden schulautonomen Schultafel mit diesen Schwerpunkten kann in Österreich nicht eingerichtet werden. Für Grundschulen sind rechtlich keine Schwerpunkte vorgesehen. Es ist jedoch möglich, alle angeführten „Schwerpunkte“ in den Unterricht einzubinden bzw. durch Schulveranstaltungen, unverbindliche Übungen, Freigegegenstände oder in der Tagesbetreuung verstärkt anzubieten.



Im Rahmen der Schulprogrammarbeit nach § 127b HSchG ansatzweise für alle Schulen möglich, in vollem Umfang allerdings nur den SES/SBS nach § 127d Abs. 2 HSchG eingeräumt.



Bestimmung 2 zur Studentafel der Grundschule sieht vor:

„In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“

Im Übrigen musische Schwerpunkte in der Grundschule (z. B. in jahrgangsstufenübergreifenden Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen möglich.

Zusätzliche Deutschstunden mit Schwerpunkt Lesen (S. 182)

Das Lesen und Verstehen von Texten, die schriftlich oder durch andere Medien vermittelt werden, soll gemäß den didaktischen Grundsätzen für den Unterrichtsgegenstand Deutsch (Lehrplan für die Neue Mittelschule) einen Schwerpunkt der Bildungs- und Lehraufgabe bilden. Bei der Auswahl sind der Leistungsstand, insbesondere die Lesefertigkeit und -fähigkeit, und die Interessen und Konsumgewohnheiten der Schüler/innen zu bedenken. Individualisierung und Differenzierung beim Angebot der Texte sind daher notwendig.

Gemäß § 8a SchOG können die Schüler/innen in einem Unterrichtsgegenstand oder mehreren Unterrichtsgegenständen generell oder auf bestimmte Zeit in klasse- oder schulstufenübergreifende Gruppen unterrichtet werden, wobei die Zusammensetzung dieser Gruppen im Laufe des Schuljahres geändert oder diese aufgelöst und neu gebildet werden können.

Alternativ kann auch eine zusätzliche Deutschstunde mit dem Schwerpunkt Lesen als unverbindlicher Übung angeboten werden.



Wird im Rahmen der Förderregeln der §§ 45 ff VOGSV in speziellen Kursen in vergleichbarer Weise umgesetzt.



Zusätzliche Förderangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen möglich.



Geblockter Schwimmunterricht für 2. und 3. Klassen Volksschule (S. 183)

Der Unterricht an der Volksschule ist grundsätzlich gemäß Lehrplan in gleichmäßig aufgeteilten Einzelstunden durchzuführen. Zur Umsetzung von besonderen Inhalten (z. B. Schwimmen, Schneesport, Eislaufen) können auch andere Organisationsformen (z. B. Blockung, Kurs) herangezogen werden. Wegen der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion des Schwimmens ist es Ziel des Unterrichts, je nach organisatorischen Möglichkeiten jeder Schulabgängerin und jedem Schulabgänger zumindest eine grundlegende Schwimmfertigkeit zu vermitteln.

An AHS und BMHS ist gemäß § 3 Abs. 1 SchZG die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl von der Schulleiterin bzw. von dem Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen, wobei in den Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die Art des Unterrichtsgegenstandes pädagogisch zweckmäßige Blockungen und darüberhinausgehend schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen sind.



Schwimmunterricht ist Teil des Lehrplans an der Grundschule, leider wird er wegen Lehrermangels nicht immer angeboten.



Schwimmunterricht ist im Rahmen des Sportunterrichts vorgesehen.

Stundentafeländerung aufgrund des schulautonomen Stundenplanes (S. 184)

Die Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde ermöglicht weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Unterrichtsstruktur (kürzere oder längere Einheiten, Stundenblockungen etc.). Bei der Stundenplanerstellung hat die Schulleitung jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeit (in Form von Wochenstunden) für alle Schüler/innen in allen Unterrichtsgegenständen zumindest bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres sichergestellt sein muss.



Diese Möglichkeit besteht für SES/SBS im Rahmen des § 127d HSchG.



Vorgaben der Stundentafeln grundsätzlich verbindlich; im Rahmen von schulischen Projekten o. Ä. temporär möglich.

Die tägliche Turnstunde (S. 185)

Eine direkte gesetzliche Verankerung der täglichen Turnstunde in Österreich ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch ist in § 2 Abs. 1 SchOG als eine Aufgabe der Schule verankert, junge Menschen zu gesundheitsbewussten Menschen heranzubilden und sie zu einer sportlich aktiven Lebensweise zu führen. Es ist jedoch

möglich Bewegungsangebote in den Unterricht (zum Beispiel hüpfen oder dehnen zur Auflockerung der Kinder) einzubinden bzw. durch Schulveranstaltungen, unverbindliche Übungen, Freigegegenstände oder in der Tagesbetreuung verstärkt anzubieten. Auch in den Pausen können entsprechende sportliche Akzente gesetzt werden.



So nicht vorgesehen, die Stundentafel sieht lediglich zwei bis drei Wochenstunden vor. Abweichungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten wie in S. 184.



Für die Grundschule s. die Hinweise zu S. 181; ansonsten so nicht für Bayern vorgesehen.

Temporäre Lerngruppen (S. 186)



Gemäß § 8a SchOG können die Schüler/innen in einem Unterrichtsgegenstand oder mehreren Unterrichtsgegenständen generell oder auf bestimmte Zeit in klassen- oder schulstufenübergreifende Gruppen unterrichtet werden, wobei die Zusammensetzung dieser Gruppen im Laufe des Schuljahres geändert oder diese aufgelöst und neu gebildet werden können.



Im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG zulässig, ggfs. unter Beachtung der Vorgaben der Gesamt- oder Fachkonferenzen.



Im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts möglich.

Unverbindliche Übungen für mehrere Jahrgänge (S. 187)



Siehe S. 186. Der autonome Gestaltungsspielraum ist in den einzelnen Lehrplänen genau festgeschrieben. Die Regelungen dazu finden sich üblicherweise im Abschnitt „Schulautonome Lehrplanbestimmungen“ und in eigenen Stundentafeln für schulautonome Lehrplanbestimmungen.

Grundsätzlich wird durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen eingeräumt. (Quelle: Informationen zum Schulrecht Handbuch Erweiterung der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017, S. 11).



Wie vorher.



Klassenbildung erfolgt – innerhalb gewisser Bandbreiten – im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen durch die Schulleitung, bei Grundschulen durch das Staatliche Schulamt, bei Mittelschulverbänden durch den Verbundkoordinator in Abstimmung mit den Schulleitungen.

Bei Fördermaßnahmen/Arbeitsgemeinschaften können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden.

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Volksschule (S. 188)



Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat gemäß § 8a SchOG bei der Klassen- und Gruppenbildung auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler (insbesondere ihren sonderpädagogischen Förderbedarf), auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die der Schule zugeteilten Personalressourcen Bedacht zu nehmen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass in Gegenständen mit hohem Vor- und Nachbereitungsaufwand je Schülerin und Schüler (etwa Korrekturen schriftlicher Arbeiten) die Lehrpersonen nicht durch eine zu hohe Zahl an zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler über Gebühr belastet werden.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet gemäß § 10 Abs. 4 SchUG der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.



Teil des inklusiven Unterrichts nach § 51 HSchG.



Im Rahmen von kooperativem (Art. 30a BayEUG) oder inklusivem Unterricht (Art. 30b BayEUG) möglich, an Grundschulen können jahrgangsgemischte Klassen (aus 2 Jahrgangsstufen) gebildet werden, Art. 32 Abs. 2 BayEUG.

Wirtschafts.Akademie (S. 189)



Schulübergreifende Lehrgänge, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, von anderen Schulen Leistungsbeurteilungen zu erhalten, sind in Österreich nicht vorgesehen. Sehr wohl sind gemeinsame Projekte, gegenseitiger Unterrichtsbesuch und die Durchführung von gemeinsamen Schulveranstaltungen möglich. Auch stehen der Kooperation und dem Austausch mit der Wirtschaft keine rechtlichen Hindernisse im Wege.



Keine Entsprechung.



Wie Hessen.

Zeitflexibilisierung (S. 190)



Die Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde ermöglicht weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Unterrichtsstruktur (kürzere oder längere Einheiten, Stundenblockungen etc.). Bei der Stundenplanerstellung hat die Schulleitung jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeit (in Form von Wochenstunden) für alle Schüler/innen in allen Unterrichtsgegenständen zumindest bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres sichergestellt sein muss. Gleich wie Frage 184.



An SES/SBS nach § 127d Abs. 2 HSchG generell zulässig, sonst nur in Einzelfällen denkbar.



In Bayern nicht vorgesehen.

Jahrgangs-und klassenübergreifender Unterricht (S. 195)



Gemäß § 8a SchOG können die Schüler/innen in einem Unterrichtsgegenstand oder mehreren Unterrichtsgegenständen generell oder auf bestimmte Zeit in klassen- oder schulstufenübergreifende Gruppen unterrichtet werden, wobei die Zusammensetzung dieser Gruppen im Laufe des Schuljahres geändert oder diese aufgelöst und neu gebildet werden können. Gleich wie Frage 186.



Wie vorher. An kleinen Grundschulstandorten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs als Notlösung erforderlich.



Maßnahme Nr. 2 der Anlage 1 zur BaySchO.

Pädagogischer Tag statt Wandertag (S. 196)



Die Abhaltung eines Wandertags stellt eine Schulveranstaltung gemäß § 13 SchUG dar. Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler/innen durch die körperliche Ertüchtigung. Die Schulveranstaltungsverordnung sieht als Schulveranstaltung Lehrausgänge und Exkursionen, Wandertage, Berufspraktische Tage und Berufspraktische Wochen, Sportwochen, Projektwochen, Kreativwochen und Schüleraustausche vor. Dementsprechend ist die autonome Abänderung des Wandertages zu einem Pädagogischen Tag nicht möglich.

Ein pädagogischer Tag an der Schule kann jedoch als Projekttag an der Schule stattfinden, da Schulen nicht verpflichtend sind, Wandertage verbindlich durchzuführen.



Wie österreichische Anmerkung.



Maßnahme Nr. 6 der Anlage 1 zur BaySchO.

Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher (S. 197)



Die Schüler/innen einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 1 SchUG). Zur Interessensvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind an nahezu allen Schulen Schülervertretungen zu bestellen § 59 Abs. 1 SchUG). Je nach Schultyp gibt es verschiedene Arten von Schülermitverwaltungsorganen (Klassensprecher, Jahrgangssprecher, Schulsprecher, Abteilungssprecher, Tagessprecher, Vertretung der Klassensprecher).



An gymnasialen Oberstufen ausdrücklich vorgesehen (vgl. § 122 HSchG i. V. m. SVVO).



Maßnahme Nr. 8 der Anlage 1 zur BaySchO.

Schulinterne Jahrgangsstufentestes zum Grundwissen (S. 198)



Grundwissen in der Form, dass alle Schüler/innen derselben Schulstufe, denselben Wissenstand und dieselben Kompetenzen erwerben sollen, wäre möglich.

Allerdings hat eine Lehrerin oder ein Lehrer in Österreich eigenverantwortlich zu unterrichten und zu prüfen (§ 17 SchUG). Es spricht aber nichts dagegen, wenn Lehrende einer Schulstufe ihre Lernziele und Prüfungen abstimmen und somit ein „gemeinsames“ Grundwissen aller Schüler/innen erreicht wird.

Die Ausrichtung des österreichischen Schulsystems auf zentrale Testungen verstärkt diese Möglichkeit.



Als schulinterne Vergleichsarbeit nach entsprechenden Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz zulässig (vgl. §§ 133 Abs.2 Satz 3 / 129 Nr. 5 HSchG).



Maßnahme Nr. 22 der Anlage 1 zur BaySchO.

Transparentes Schulbudget (S. 199)



Aus schulrechtlicher Sicht bestehen keine Hindernisse zur Umsetzung dieser Maßnahme.



Budgetverwendung erfolgt an allen Schulen durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 9 HSchG auf Vorschlag der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 2 Satz 3 HSchG in der Verantwortung des Schulleiters nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 HSchG.



Der kommunale Schulaufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach deren oder dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen, Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Schulfinanzierungsgesetz.

Qualitätsmanagementsystem durch Individualfeedback (S. 200)



Das „Qualitätsmanagement“ gemäß § 56 Abs. 2 SchUG umfasst grundsätzlich die Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung, den Aufbau einer Feedbackkultur und eines internen Qualitätsmanagements.



Im Rahmen der Schulprogrammentwicklung nach § 127b HSchG begrüßenswertes Modell zur Qualitätsentwicklung, nur an SBS im Rahmen einer Metaevaluation nach Q2E verpflichtend vorgesehen, sonst freiwillig durchführbar.



Als Maßnahme der internen Evaluation (Art. 113c Abs. 1 BayEUG) möglich.

Die Pädagogische Präferenz (S. 201)



Da der Stundenplan autonom durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter erstellt wird, steht es ihm auch offen, die Pädagogischen Präferenzen seiner Pädagoginnen und Pädagogen in die Stundenplanerstellung einfließen zu lassen. Es ist jedoch gewisse Einschränkungen (siehe S. 204) Rücksicht genommen werden.



Einsatzwünsche der Lehrkräfte werden stets vom stundenplanverantwortlichen Mitglied der Schulleitung, d. h. i. d. R. vom stellvertretenden Schulleiter abgefragt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht allerdings nicht.



Wie Hessen.



Feedback für Schulleitung (S. 202)



Der Aufbau einer Feedbackkultur und eines internen Qualitätsmanagements obliegt gemäß § 56 Abs. 2 SchUG der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Daher kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter autonom derartige Feedbackfragebögen erstellen, um die Evaluationskultur der Schule zu verbessern.



Wie S. 200.



Wie S. 200.

Entwicklung eines Qualitätsleitbilds (S. 203)



Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt gemäß § 56 Abs. 2 SchUG das Qualitätsmanagement an der Schule. Ihm obliegt daher die Entwicklung eines Qualitätsleitbilds. Siehe S. 200.



Wie S. 200.



Als Maßnahme der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) sehr sinnvoll.

Organisation des Unterrichts in Doppelstunden (S. 204)



Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat gemäß § 10 SchUG innerhalb der ersten beiden Schultage des Schuljahres für jede Klasse die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände in – für die Unterrichtsarbeit zweckmäßiger Weise – aufzuteilen. Es muss am Ende des Schuljahres nur die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten rechnerisch nachvollziehbar sein.



Abweichende Unterrichtsorganisationsformen sind bei SES/PSES/SBS nach § 127d HSchG ausdrücklich zulässig.



Maßnahme Nr. 3 der Anlage 1 zur BaySchO.

Angesagte Tests im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben (S. 205)



In Österreich müssen keine Schulaufgaben (Hausübungen) erteilt werden, wenn die Art und Qualität des Unterrichts zur Wissensübermittlung an die Schüler ausreichen.

Tests im regelmäßigen Rhythmus von sechs Wochen anstatt von Hausübungen werden jedoch nicht von der LBVO nicht gedeckt. Es können nach den Vorgaben der LBVO (Anzahl und zeitlicher Rahmen) kürzere Tests geschrieben werden. Auch können im Rahmen der Mitarbeit kurze schriftliche Leistungserhebungen erfolgen, die jedoch nicht beurteilt werden dürfen (§ 4 Abs. 2 LBVO).



Dieser Vorschlag ist wegen der Festlegung der Anzahl der schriftlichen Arbeiten in Anlage 2 zur VOGSV nur schwer zu verwirklichen, die Bewertungsmöglichkeit ist mindestens zweifelhaft.



Maßnahme Nr. 16 der Anlage 1 zur BaySchO.

Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung (S. 206)



Gemäß § 2 Abs. 1 LBVO sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jener Lehrstoff zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind. Daher ist die Überprüfung der Schwerpunkte des Jahresstoffs grundsätzlich möglich.



Vorschlag ist Teil des pädagogischen Methodenkompetenzspielraums nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG, soweit Beschlüsse der Gesamt- und Fachkonferenzen diesen nicht einengen.



Maßnahme Nr. 20 der Anlage 1 zur BaySchO.

Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen (S. 207)



Gemäß § 3 Abs. 5 LBVO sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche und schriftliche) als gleichwertig anzusehen. Bei der Leistungsbeurteilung für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Die Gewichtung der einzelnen Arten der Leistungsfeststellung (Mitarbeit, schriftliche und mündliche Leistungsfeststellung) obliegt der Lehrerin und dem Lehrer eigenverantwortlich (§ 17 SchUG). Im Rahmen der Mitarbeit kann eine Lehrerin und ein Lehrer zum Beispiel Schwächen von Schülerinnen und Schülern im schriftlichen oder mündlichen Bereich durch Förderung der stärkeren Kompetenzen ausgleichen.



Dieser Vorschlag ist wegen zwingender Vorgaben zur Gewichtung der Anteile von schriftlichen und mündlichen Leistungen in § 32 Abs. 3 VOGSV nicht umsetzbar.



Maßnahme Nr. 23 der Anlage 1 zur BaySchO.

Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen (S. 208)



Die Einbeziehung von Grundwissen kann in den schriftlichen und mündlichen Leistungserhebungen zum Beispiel durch die idiomatische Ausdrucksweise, Schreibrichtigkeit, grammatische Korrektheit, Wortschatz und Inhalt festgestellt werden.



Nur für SES/SBS nach § 127 wie S. 206.



Maßnahme Nr. 24 der Anlage 1 zur BaySchO.

Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen pädagogischen Lehrkräfteteams (S. 209)



Aus schulrechtlicher Sicht bestehen keine Hindernisse zur Umsetzung dieser Maßnahme.



Im Rahmen der Personal- und Qualitätsentwicklung einer Schule nach § 27b HSchG ausdrücklich zulässig, wird an IGS teilweise umgesetzt.



Maßnahme Nr. 27 der Anlage 1 zur BaySchO.

Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam (S. 210)



Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit in verantwortungsbewusster und eigenständiger Weise auf der Grundlage des Lehrplans und schulautonomer Lehrplanbestimmungen zu planen. Auf die Rechte der Schüler/innen auf Beteiligung bei der Gestaltung des Unterrichts ist Bedacht zu nehmen (siehe § 17 und § 57a des Schulunterrichtsgesetzes).



Wie vorher.



Maßnahme Nr. 28 der Anlage 1 zur BaySchO.

Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam (S. 211)



Es kann auf S. 210 Bezug genommen werden. Die Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam sind dementsprechend möglich (eigenständig im Team erarbeitet).



Wie vorher.



Maßnahme Nr. 29 der Anlage 1 zur BaySchO.

Business-Englisch an der Mittelschule (S. 212)



Im Rahmen der Schulautonomie können verbindliche Übungen und alternative Pflichtgegenstände angeboten werden. Mit externen Partnern (Sprachinstitut, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer) können auch Zertifikate (zum Beispiel nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erworben werden. Wenn dies im Rahmen des Unterrichts erfolgt müsste der Erwerb von diesen Zertifikaten kostenfrei sein.



Nur für SES/SBS nach § 127d HSchG ausdrücklich möglich.



Im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts an der Mittelschule möglich.

Schul(um)bau – Planungsmitsprache (S. 213)



Die Schulentwicklung obliegt gemäß § 56 Abs. 2 SchUG der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Die entsprechende Erläuterung zu § 56 Abs. 2 SchUG sieht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Schulentwicklung die Verantwortung für die standort-spezifische Übersetzung und Wahrnehmung des bildungspolitischen Auftrags, die strategische Steuerung des Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses, die Sorge für den Aufbau von Strukturen zur Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung sowie das Projektmanagement und Schnittstellenmanagement zwischen Einzelvorhaben. Dementsprechend hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auch bei einem Schul(um)bau ein gewisses Mitspracherecht.



Förmliche Beteiligungen der Schule an Entscheidungen des Schulträgers nur in Einzelfällen (z. B. bei Namensgebung, Schulorganisationsänderung etc. nach § 130 HSchG) vorgesehen. Eine informelle Beteiligung des Schulleiters erfolgt jedoch regelmäßig.



Die Schulleitung ist an der Schulbauplanung beteiligt, ggf. auch die Personalvertretung. Die Schulleitung kann einzelne Fachlehrkräfte hinzuziehen.

Schulische Außenkontakte (S. 214)



Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt gemäß § 56 Abs. 2 SchUG die Bildung von Außenbeziehungen. Die entsprechende Erläuterung zu § 56 Abs. 2 SchUG sieht im Zusammenhang mit der Bildung von schulischen Außenkontakten insbesondere die aktive Pflege der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, die Kooperation mit den Schulbehörden und Schulerhaltern sowie mit Partnern aus den pädagogischen, sozialen und psychologischen Bereichen, die Öffnung der Schule und die systematische Pflege der Kontakte zum schulischen Umfeld (z. B. Wirtschaftsunternehmen, Organisationen, Abnehmerinstitutionen, Zubringerschulen) und zu den außerschulischen Expertinnen und Experten sowie die Pflege der europäischen und internationale Orientierung vor.



Weitere Möglichkeit, im Rahmen der „Öffnung von Schule“ nach § 16 HSchG das pädagogische Angebot der Schule zu erweitern.



Kooperation der Schule mit außerschulischen Partnern nach Art. 2 Abs. 5 BayEUG ausdrücklich vorgesehen.

Veränderungsprozesse an einer Ganztagschule initiieren ohne Handlungsdruck (S. 215)



Aus schulrechtlicher Sicht bestehen keine Hindernisse zur Umsetzung dieser Maßnahme.



Begrüßenswerter Ansatz, den die einzelne Schule in eigener Verantwortung insbesondere im Zusammenhang mit der Er- oder Überarbeitung des Schulprogramms nach § 127b HSchG nutzen kann.



In der gebundenen Ganztagschule (überwiegend von Lehrkräften gestaltet) gemeinsames Konzept für Unterricht, Didaktik und Methodik zu begrüßen. In der offenen Ganztagschule mit externen Partnern sind Unterricht und Angebote des Ganztags deutlicher voneinander abgegrenzt; gemeinsames Bildungskonzept aber auch hier wünschenswert.

Methoden und Teamtraining (S. 216)



Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt gemäß § 56 Abs. 2 SchUG die Personalentwicklung und dementsprechend auch die Art und Weise wie diese gefördert werden kann. Die entsprechende Erläuterung zu § 56 Abs. 2 SchUG sieht im Zusammenhang mit der Personalentwicklung unter anderem die Förderung der professionellen Entwicklung und Stärkung der Lehrpersonen und Teams und die Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen für die Schule vor.



Wie vorher; als eigene pädagogische Schwerpunktsetzung z. B. im Rahmen eines pädagogischen Tages nach § 127b HSChG zulässig.



Maßnahme Nr. 51 der Anlage 1 zur BaySchO.

SET – Schulentwicklungsteam (S. 217)



Die Aufgaben einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters umfassen gemäß § 56 Abs. 2 SchUG unter anderem das Qualitätsmanagement, die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Führung und Personalentwicklung. Dementsprechend können die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei Bedarf auch ein entsprechendes Team zur Verbesserung der Schulentwicklung zusammenstellen.



Wie S. 215/216.



Als Maßnahme der Schulentwicklung (Art. 2 Abs. 4 BayEUG) möglich.

360-Grad Feedback zum Leitbild einer Schule (S. 218)



Die Evaluierung der schulischen Qualität durch zielgruppenspezifische Fragebögen kann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Rahmen des Qualitätsmanagements (§ 56 Abs. 2 SchUG) schulautonom veranlasst werden. Vergleiche S. 200.



Wie vorher.



Als Maßnahme der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Art. 2 Abs. 4 BayEUG) möglich.



Schularbeitskonferenz zur Koordination der Schularbeitstermine zu Schulbeginn (S. 219)



In Österreich obliegt die Festlegung der Termine der Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes gemäß § 7 Abs. 6 LBVO (Leistungsbeurteilungsverordnung) dem betreffenden Lehrer mit Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.



Zwingende Vorgabe in § 25 Abs. 2 KO, nach der alle zur Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlichen Gremienbeschlüsse in Konferenzen zu treffen sind, die in der letzten Ferienwoche durchzuführen sind, um sowohl einen reibungslosen Start der neuen Schuljahres sicherzustellen als auch die Konferenzen in der nötigen Ruhe durchführen zu können.



Abstimmung der Termine für große Leistungsnachweise notwendig, da in den Schulordnungen in der Regel Vorgaben für die Höchstzahl der großen Leistungsnachweise (Schulaufgaben) pro Woche bestehen und meist nicht mehr als ein großer Leistungsnachweis pro Tag angesetzt werden darf. An Schularten mit Klassenlehrerprinzip (Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren) meist entbehrlich.

Team Schulentwicklung (S. 220)



Die Aufgaben einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters umfassen gemäß § 56 Abs. 2 SchUG u. a. das Qualitätsmanagement, die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Führung und Personalentwicklung. Vergleiche S. 217.



Vergleichbar mit Seite 216; zwingend erforderlich bei SES/SBS.



Als Maßnahme der Schulentwicklung (Art. 2 Abs. 4 BayEUG) bzw. der internen Evaluation (Art. 113c BayEUG) möglich.

Lebensraum Schule (S. 221)



Dieser spezielle Unterrichtsgegenstand kann als unverbindliche Übung an der Schule angeboten werden.



Vgl. die österreichische Anmerkung.



Wie Hessen.

Schulbau/- umbau nach pädagogischen Vorgaben der Schule (S. 222)



Schulumbau nach den pädagogischen Vorgaben der Schule findet ihren Ausgangspunkt beim jeweiligen Schulerhalter der die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.



Wie vorher. Der Schulträger kann entsprechenden Wünschen einer Schule in eigener Zuständigkeit entsprechen.



Pädagogische Vorstellungen der Schule sollen durchaus in die Planungen für Schulbaumaßnahmen eingehen; auch Abstimmungen zwischen Schule und dem planenden Architekten finden vielfach statt. Die Entscheidung über die Gestaltung der Schulbaumaßnahme liegt aber letztlich beim kommunalen Schulaufwandsträger.

Schulinterne Lehrendenfortbildung in der autonomen Schule (S. 223)



In Österreich werden in den jeweiligen Pädagogischen Hochschulen der Bundesländer Schulinterne Fortbildungen (SCHILF) sowie Schulübergreifende Fortbildungen (SCHÜLF) angeboten und gemäß den Richtlinien für pädagogische Fortbildungen durchgeführt. Zudem hat gemäß § 213e Abs. 1 BDG die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung zu führen. Vergleiche zudem S. 216.



Aufgrund der Pflicht jeder Lehrkraft, sich regelmäßig fortzubilden (vgl. § 34 Satz 1 BeamtStG; § 86 Abs. 2 Satz 3 HSchG; § 4 Abs. 6 DO), ist jede Schule gehalten, einen Fortbildungsplan aufzustellen, damit alle Lehrkräfte ihrer Fortbildungspflicht nachkommen können. In Einzelfällen ist der Schulleiter im Rahmen seiner Weisungskompetenz nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG; § 88 Abs. 4 Satz 1 HSchG berechtigt, Lehrkräfte zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu verpflichten.



Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung nach § 9a Abs. 2 der Lehrerdienstordnung. Der Dienstherr kann die Teilnahme an bestimmten (verpflichtenden) Fortbildung anordnen. Im Übrigen ist eine gemeinsame Planung einer Schule für Fortbildung in einem bestimmten Zeitraum durchaus sinnvoll.



Umgang mit Aggressionen (S. 227)



Gemäß § 47 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler (§ 2 SchOG) in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.



Der angemessene Umgang mit aggressiven Schülern ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und damit jeder einzelnen Lehrkraft. Hierfür stehen primär die formfreien pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 HSchG i.V.m. § 64 VOGSV, bei schwerwiegenderen Vorwürfen auch die formalisierten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 – 11 HSchG i.V.m. §§ 65 – 76 VOGSV zur Verfügung.



Im Grundsatz wie Hessen; die Schulleitung muss allerdings die Lehrkraft ggf. unterstützen und beraten. Erziehungsmaßnahmen (z. B. Nacharbeit) werden von der Lehrkraft angeordnet. Für die meisten schulischen Ordnungsmaßnahmen ist die Schulleitung, die Lehrerkonferenz oder in schwerwiegenden Fällen auch die Schulaufsicht zuständig (Art. 88 BayEUG). Bei gravierenderen Vorkommnissen (z. B. Verletzung eines Schülers) muss die Lehrkraft die Schulleitung informieren, da der Schulleiter die Gesamtverantwortung für die Schule hat (§ 2 Abs. 1 BaySchO), die Schule nach außen vertritt (Art. 57 Abs. 3 BayEUG) und ggf. auch Presseanfragen etc. zu beantworten hat.

Sprechtage und unterrichtsfreie Tage (S. 228)



Die Entscheidung über die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen obliegt dem Klassen- und Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 63a Abs. 2 lit. a bzw. § 64 Abs. lit. d SchUG).

Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss an höheren Schulen höchstens fünf Tage (zwei Tage davon werden von der zuständigen Bildungsdirektion per Verordnung für Schulfrei erklärt) an Pflichtschulen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr mit der Zustimmung der Schulleiterin bzw. eines Schulleiters schulfrei erklären (§ 2 Abs. 5 SchZG bzw. das jeweilige Landes Schulzeitgesetz).



Elternsprechtage sind als nach § 9 Abs. 5 DO mindestens einmal pro Schulhalbjahr durchzuführende institutionalisierte Teile der schulischen Informationspflicht nach § 72 HSchG anzusehen. Bewegliche Ferientage werden auf Ebene der Staatlichen Schulämter in Abstimmung mit dem dort nach § 91 Abs. 3 HPVG eingerichteten Gesamtpersonalrat der Lehrkräfte festgelegt.



Elternsprechtage (§ 12 Abs. 1 BaySchO) werden von der Schulleitung festgelegt. Zusätzliche unterrichtsfreie Tage, über die Schule eigenverantwortlich entscheidet, gibt es nicht. § 19 Abs. 3 Satz 3 BaySchO sieht lediglich vor: „Aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger im Sinne des § 1 Satz 2 SchBefV kann bis zu ein Tag im Schuljahr, an dem ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr gesichert ist, für unterrichtsfrei erklärt werden, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.“

Hausschuhpflicht und Schulraumpflege (S. 229)



Das Tragen von Hausschuhen bzw. die Schulraumpflege bei starker Verschmutzung durch die Schülerinnen und Schüler in Wintermonaten kann mittels Hausordnung als schuleigenen Verhaltensvereinbarung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, und Erziehungsberechtigte durch das Schulforum (§63a SchUG) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss (§64 SchUG) beschlossen werden (§44 Abs. 1 SchuG).



Vgl. die österreichische Anmerkung; die Regelung ist Teil der auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 12 HSchG zu verabschiedenden Schulordnung.



Eine Hausschuhpflicht kann im Rahmen der Hausordnung im Einvernehmen mit dem Schulforum (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG) festgelegt werden. Im Schulforum ist auch der kommunale Schulaufwandsträger vertreten, der u. a. für die Sauberhaltung der Schulanlage verantwortlich ist.

Wochen der guten Vorsätze (S. 230)



Gemäß § 44 SchUG können in der Hausordnung je nach Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform) dem Alter der Schülerinnen und Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort schuleigene Verhaltensvereinbarungen festgelegt werden. Diese schuleigenen Verhaltensvereinbarungen sollen die wesentlichen und gemeinsam erarbeiteten Grundprinzipien in Form eines erzieherischen Konsenses der Schülerinnen und Schüler untereinander, dass Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrern und umgekehrt widerspiegeln (vgl. Erl. BGBl. I Nr. 78/2001 (XXI)).



Im Rahmen der pädagogischen Methodenkompetenz nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG für jede Schule als Teil des Schulprogramms nach § 127b HSchG möglich, sofern eine Aufnahme in die Schulordnung erfolgen soll, bedarf dies eines Beschlusses der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 12 HSchG, sonst ggfs. nach § 129 Nr. 1 HSchG.



Eine Hausordnung wird nach Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG im Einvernehmen mit dem Schulforum erlassen. Dem Schulforum gehören an: der Schulleiter, Vertreter der Lehrkräfte, der Vorsitzende des Elternbeirats und zwei weitere Mitglieder des Elternbeirats, der Schülersausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers. Gemeinsam mit dem Schulforum können auch schulische Zielvereinbarungen und Konzepte zur Erziehungspartnerschaft festgelegt werden, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 6 und 7 BayEUG.

Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern (S. 231)



Gemäß § 19 Abs. 2 SchUG sind an Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern.



Nicht ausdrücklich vorgesehen, aber entsprechend den Regelungen über Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten nach § 100 Abs. 2 HSchG im Rahmen der Methodenfreiheit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 HSchG zulässig.



Zielvereinbarungen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern können getroffen werden, sind aber nicht rechtlich verbindlich. Zielvereinbarungen mit allen Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen eines schulischen Leitbilds bzw. eines Entwicklungsziels im Schulentwicklungsplan (Art. 2 Abs. 4 BayEUG) möglich, sind aber ebenfalls nicht im Rechtssinne verbindlich.

Hausordnung und Verhaltensvereinbarung im Dialog (S. 232)



Der neunte Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes (§43-§50 SchUG) regelt die Gestaltung des Schullebens. Neben der Möglichkeit einer Verordnung durch den zuständigen Bundesminister kann eine schuleigene Verhaltensvereinbarung (Hausordnung) für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Als beispielhafte Inhalte einer Hausordnung können zum Beispiel die Verwendung von Mobiltelefonen in der Schule genannt werden.



Die Einführung einer neuen Schul- oder Hausordnung – möglichst unter Ablösung der alten Anstaltsordnung – ist auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 12 HSchG möglich, es bietet sich an, die vorbereitenden Arbeiten von einer Arbeitsgruppe aus der Schulkonferenz vornehmen zu lassen, in der Schüler, Eltern und Lehrkräfte vertreten sind.



Hausordnungen können nur im Einvernehmen mit dem Schulforum (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG erlassen werden, also auf der Grundlage eines Diskussionsprozesses mit der Schulgemeinschaft.

Online-Buchungssystem für Intensivierungsstunden und Ganztagsangebote (S. 233)



In Zeiten der Corona-Krise wird der Einsatz digitaler Medien nachhaltig verstärkt und angeboten. Aus schulrechtlicher Sicht bestehen keine Hindernisse zur Umsetzung dieser Maßnahme.



Im Rahmen der vom jeweiligen Schulträger vorzuhaltenden Ausstattung ist zu empfehlen, Nutzungsbedingungen durch die Schulkonferenz als Teil der Schulordnung festzuschreiben (vgl. insoweit S. 232).



Rechtlich nicht vorgesehen. Wahlentscheidungen in Bezug auf schulische Angebote müssen bei minderjährigen Schülern in der Regel von den Erziehungsberechtigten getroffen werden, bei älteren Schülern teils zusammen mit diesen.



Abkürzungen



AMS	Arbeitsmarktservice
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
HSchG	Hochschulgesetz
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LVG	Landesvertragslehrpersonengesetz
MIKA-D	Messinstrument zur Kompetenzanalyse
MS	Mittelschule
PÄGE	Pädagogisches Gespräch

PTS	Polytechnische Schule
PVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz
QIBB	Qualitätsinitiative Berufsbildung
SCHILF	Schulinterne Fortbildung
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SCHÜLF	Schulübergreifende Fortbildung
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SQA	Schulqualität Allgemeinbildung
SQM	Schulqualitätsmanager/in
VBG	Vertragsbedienstetengesetz



ABl.	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums
Abs.	Absatz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
DO	Dienstordnung für Schulen in Hessen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HLBG	Hessisches Lehrerbildungsgesetz
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
IGS	Integrierte Gesamtschule

KO	Konferenzordnung
PSes	Pädagogisch Selbstständige Allgemeinbildende Schule
RSBS	Rechtlich Selbstständige Berufliche Schule
SBS	Selbstständige Berufliche Schule
SES	Selbstständige Allgemeinbildende Schule
SVVO	Verordnung über die Schülervertretungen an hessischen Schulen
VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses



BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
--------	--------------------------------------------------------------

BaySchO	Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung)
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------



LKV	Landeskollektivvertrag
EGV	Einheitliche Gewerkschaftsvertretung

DO	Dienstordnung
----	---------------

Mitwirkende

Österreich

Markus Juranek, Univ. Doz. DDDr., MSc, ist habilitierter Jurist, Pädagoge und Betriebswirt mit dem Wissenschaftsschwerpunkt Schulverfassung, Schulverwaltung sowie Kinder- und Jugendrecht; aktuell ist er stv. Bildungsdirektor und Leiter des Präsidialbereiches der Bildungsdirektion Vorarlberg; zudem ist er Hochschullehrer an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen sowie Lehrbeauftragter an der Universität Innsbruck; aus seinen zahlreichen Publikationen sei sein aktuelles Lehrbuch „Das österreichische Schulrecht“ (4. Auflage 2020) erwähnt.

Michael Fresner, Mag., Abteilungsleiter für Pflichtschullehrer in der Bildungsdirektion für Steiermark, Lehrtätigkeit an Pädagogischen Hochschulen.

Hessen

Wolfgang Bott, Volljurist, Studium in Freiburg und Kiel, Promotion zum Dr. rer. publ. in Speyer, verwaltungsfachlicher Schulaufsichtsbeamter beim Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main und Vizepräsident beim Oberschulamt Leipzig, Referatsleiter im Hessischen Kultusministerium für Staatliche Schulämter und später für Selbstständige Berufliche Schulen, Fortbildner für Lehrkräfte, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte in Schul- und Dienstrecht in verschiedenen Bundesländern, diverse Veröffentlichungen zu Schul- und Dienstrecht, seit Ende 2015 Gesellschafter bei HLP Bildungsmanagement, Beratung von Schulen und Institutionen der Bildungsverwaltung, bei der Personal- und Organisationsentwicklung sowie in internationalen Vorhaben im Bildungsbereich

Sabina Bott, Volljuristin, Studium in Frankfurt am Main, Regierungsoberärztin, verwaltungsfachliche Schulaufsichtsbeamtin; Fortbildnerin für Lehrkräfte, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte in Schul- und Dienstrecht in Hessen.

Bayern

Stefan Graf, Ministerialdirigent, ist Leiter der Abteilung „Haushalt, Recht und Statistik“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Südtirol

Barbara Pobitzer Stampfl, Dr., ist Schulinspektorin an der deutschen Bildungsdirektion in Südtirol; vormals tätig als Schuldirektorin sowie als Lehrperson für Betriebswirtschaft und Landeskoordinatorin für die Übungsfirmen.

Werner Sporer, Dr., ist Schulinspektor an der Deutschen Bildungsdirektion in Südtirol; vormals tätig als Schulführungskraft (Schulleitung) sowie als Lehrkraft für die Fachbereiche Chemie und Naturwissenschaften.

Als Ergebnis des Projektes INNOVITAS bereits erschienen:



E. Rauscher/M. Tscherne (Hrsg.)
Selbst ist die Schule
Eine Handreichung zur Anstiftung autonomer Aktivitäten
Baden, PH NÖ, 2019
ISBN 978-3-9519897-8-5



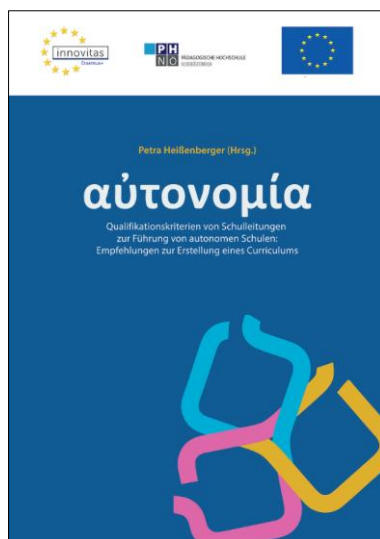
E. Rauscher/Ch. Wiesner/
D. Paasch/P. Heißenberger (Hrsg.)
Schulautonomie – Perspektiven in Europa
Befunde aus dem EU-Projekt INNOVITAS
Münster, Waxmann, 2019
ISBN 978-3-8309-3940-5



M. Sitzmann (Hrsg.)
20 Jahre Autonomie der Schule in Südtirol
Einschätzungen und Erfahrungen
Bozen, Deutsche Bildungsdirektion, 2019



P. Heißenberger
Berufsbild Schulleiter/in
Europäische Qualifizierungsimpulse
Baden, PHNÖ, 2019
ISBN 978-3-9519897-9-2



P. Heißenberger (Hrsg.)
αὐτονομία
Qualifikationskriterien von Schulleitungen zur Führung von autonomen Schulen: Empfehlungen zur Erstellung eines Curriculums
Baden, PHNÖ, 2020
ISBN 978-3-9504887-1-5



Erwin Rauscher (Hg.)
Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz
Das INNOVITAS-Handbuch
Baden, PHNÖ, 2020
ISBN 978-3-9504887-3-9

Alle Publikationen zum Projekt stehen zum freien Download zur Verfügung:

<https://innovitas.ph-noe.ac.at>



Bildungsdirektion
Wien



Bildungsdirektion
Salzburg



HLP BildungsManagement
Beratung & Training GmbH



STAATSIKITÄT FÜR SCHULQUALITÄT
UND BILDUNGSFORSCHUNG
MÜNCHEN



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
NÖRDBURGENLAND

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Deutsche Bildungsdelegation



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Direzione Istruzione e Formazione Italiana

Bildungsdirektion
Steiermark



Bundesinstitut
bifie